

63202

# Offenes Sendfchreiben

an den

hohen Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Die Gesetzgebung, Gesetzgebung und Gesetzesgebung der  
Guben nach ihren Ritualgesetzen im Vergleich mit den darauf  
berichtigten Gesetzen in den Staaten des Norddeutschen  
Bundes und die Nothwendigkeit gleichmüßiger Gesetze.

Die Dringlichkeit der faktischen Aufhebung des jüngst  
nachgelassenen Gubengesetzes vom 23. Juni 1847.

Sin Beitrag zur Geschichte Deutschlands und der Guben.

Don

Dr. M. Ginner,

Mitglied der obersten Gesetzgebung in Guben und der Gesetzgebung für  
Gesetzgebung und Richterämter in Coblenz etc. etc.

Die Gasse des Ertrages ist für die nachstehenden Guben  
in Gassen bestimmt.

Gießen 1870.

Verlagstag des Verfassers.

Preis 20 Ggr.

Ind.

2280

[Ephraim] Meyer Pinner

1857 Nr.

Abhandlung über die jüdische Religion

Hauptlehren der jüdischen Religion.

ותורת כללך כבוד

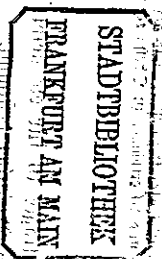
Siehe beinen Stücken wie dich selbst.

דינת רבבנות דייני

Des Rarbes Gesetz allein ist (bei mein und dein) gültig.

דינת רבבנות דייני

Die Stimmen aller Nationen werden selig.\*)



\*) Bergl. 3 Mos. 19, 18. Rahmb. Socrat Gittin, Fol. 10, C. 2. Meberim, 28, 1. Baba Kama, 119, 2. Baba Bathra, 54, 2. Sanhedrin, 105, 1. Mishal-Gesetz Eben Meiser, Kap. 130, §. 19. Sore ber, Kap. 267, §. 45. Chelofien Mifchpat, Kap. 68, §. 1. mit Matmonthes, Mifchmitt Saße, Kap. 2, §. 11. und 96f. Ehnige.

Ulle, Jodgesehte Jterren Reichstags-Mitgliederei

Eingedenk Syres hohen Berufes, alle gemeinam inneren Angelegenheiten des Bundes zu ordnen und vor allem die Freiheits- und Gewissensfreiheit aller Bundes-Bewohner zu schützen; gestützt 1) auf den Beschluß des Ausschusses des Bundesrates des Norddeutschen Bundes für Januar und Februar vom 20. März 1868: „Die Aufnahme der polizeilichen Vorschriften bei Gesellschafungen,“ 2) auf den Beschluß des preussischen Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 1869: „Die Annahme der Compertung des Norddeutschen Bundes auf das gesammte künftige Recht,“ erlauben wir uns, vorliegende Schrift an Sie zu richten mit der dringendsten Bitte im Namen hunderttausender wahrer Sunden: Das Sundenengesetz vom 23. Suli 1847, das anerkanntermaßen bereits durch die Verfassungserkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben ist, und dessen unheilvolle Wirkung leider noch thätlich besteht, sattsch aufzuheben.

Bereubens wirb man in irgend einem Sraate ein Gesetz suchen, das bei seiner Entschung und Entwidelung so viele Segner und so triftige Begegründe gefunden und das, nachdem es beschlossenen wurde, so viel Gerechtigkeit und so geregelte Bedrückung wahrer Sunden zur Folge gehabt, als das erwähnte Gesetz von 1847.

Sind alle Suben Preussens haben vom Anfange an dagegen protestirt, nur der Berliner Vorstand hat dieses Geseß probogirt und sogar verläumberische Denunziationen sind von ihm ausgegangen. Alles dies, so wie die höchst verkehrten und widergesetzlichen Reformen, welche der gegenwärtige Vorstand eingeleitet hat, ist in dieser Schrift mitgetheilt.

Im Vorseich mußten früher die jüdischen Brantleute kurz vor der Hochzeit in der Messikon gepreßt werden. Einer Brant aus einem Dorfe in der Nähe von Spang, die wenig begreifen konnte, wurde beigebracht, daß sie auf die an sie gerichteten Fragen antworten soll: „Sich bin der Ewige“ und so weiter. Im Spang zum Examen angesetzt, begab sie sich ins Rathhaus und nahm im Vorstand Platz. Klingholl sah sie da und memorirte die gelehrte Antwort. Nach einiger Zeit öffnete sich eine Thüre und ein alter Mann kam heraus mit einem Spadet sitzen unter dem Arme. Die Brant, glaubend dieser sei ihr Examinator, sprang auf, machte eine komische Bewegung, so daß es dem alten Herrn auffällig war und er sich ihr nähete mit der Frage: Wer sind Sie? „Sich bin der Ewige, dein Herr, der dich herangeführt hat aus Regenhain“, war die galoppierende Antwort. — Im Preussen kann eine solche Brant antworten: Sich bin die unglückliche Stöbin, die durch ein Musenähme-Geseß gendehigt ist hierher zu kommen und ihre Zurücksetzung selbst zur Schaden zu tragen.

Eine neue That der größten Mißthat und Gewissensverlesung hat der Berliner Subenvorstand in diesen Tagen gegen die wahren Suben verübt.

Kast alle Sige in der alten Synagoge gehören den wahren Suben und diese haben den Vorstand ersucht, den Gaupreformier, den er wider ihren Willen hierher berufen

hat, den sie nicht sehen noch hören mögen, nicht in dieser Synagoge predigen zu lassen. Die Antwort war, daß er schon am nächsten Sabbath noch vor Beendigung des Gebetes auf die Kanzel trat und mit theatralischen Gesten seinen reformirtesten Vortrag hielt. Hunderte vertieffen mit höchst empöbtem Gemüthe sofort die Synagoge, alle Synagogens-Vorseher bis auf einen gaben sogleich ihre Stellen auf. Aber noch mehr als dies geschieht; dem weitberühmten Rabbiner Dr. Silberheimer, den die wahren Suben sich gewähnt, gestattet der Vorstand nicht, in dieser Synagoge zu predigen. In einem Kontraste müssen die wahren Suben sich am Sabbath versammeln, um die herrlichen, für den wahren Glauben begeisterten Preden dieses vielfach gelehrten Rabbiners zu hören. Ist so etwas unter Suben schon geöhrt worden? Niemals.

Im Rom müssen die Suben Bekehrungspredigten hören, wozu die Satobische und ein sparrer bestimmt ist. Behn arme Suben werden von der Gemeinde besoldet, die jeden Sabbath dahin gesendet werden, um diese Predigt zu hören. Zur Preden des sparrers liegt eine lange Fuhrel, womit er die stimmenden Zuhörer ermuntert. Gleichzeitiges geschieht in Berlin. Die frommen Suben werden gemungen, Reformpredigten zu hören und wenn die Zuhörer stimmen, so erhebt der Redner statt der Guchtel ein Betergeschrei, das ihm als Cantorsstöhn angehoren ist und ermuntert die Schümmernenden. — Wir legen diese Thatfachen Europa, ja, aller Welt unter die Augen, wir fordern alle Geseßforscherscher auf, die ganze Abtheilung zu durchblättern, ob ein einziges bearichtiges Beispiel darin zu finden ist, daß Suben gegen Suben so gehandelt haben? Und alle Thaten werden antworten: daß dies ohne Beispiel ist.

Eine höchst wichtige und nachahmungswürdige That

des Reichs und der Summarität hat der ungarische Reichstag so eben vollbracht. Sin dem israelitischen Congreß, der vor Sturgem in Ungarn stattgefunden, haben die Majorität der, die überall wie faule Kiesel oben auf schwimmen, die Majorität zu erlangen gewußt und wollten die wahren Juden ähnlich wie in Preußen unterdrücken. Diese aber wandten sich an den Reichstag mit der Bitte, sie vor Bewußtseinsverletzungen zu beschützen. Am 18. dieses Monats, gerade am Samanstage, hat dieser Reichstag einstimmig beschlossen: daß die Congreßbestimmungen völlig aufgehoben seien. Der Abgeordnete Franz Dert hat durch seine vortheilhafte Rede sich in dieser Angelegenheit ein unsterbliches Verdienst erworben.

Oble, hochgeehrte Männer!

Wenn dies Wort in Ungarn geschah, um wie viel mehr sollte es hier in Preußen geschehen, wo wir seit einer Reihe von Jahren geklagt und gedrückt werden? Ohne Zweifel werden Sie sich von unserer traurigen Lage überzeugen und unsere dringende Bitte, die wir im Namen Hunderttausender unserer mitleidenden Brüder wiederholend an Sie richten, gewähren, die darin besteht: daß Juden-gesetz vom 23. Juni 1847 aufzuheben. Damit werden Sie die diesmalige Regisraturperiode mit einer der besten Thaten beenden und der liebe Gott wird Ihr Wort segnen und lohnen.

Den 22. März 1870.

Dr. Jülicher.

## Wortrede.

Als der göttliche Moses eines Tages aufs Feld ging und sah, wie ein Aegyptier einen seiner Brüder züchtigte, da hielte er nach allen Seiten, fand aber Niemanden, (2. Mos. 2, 11.) also keinen Vertheidiger, keinen Retter. Ähnlich diesem ist gegenwärtig der Zustand der Juden in Preußen.

Seit einer Reihe von Jahren werden diese Juden durch ein beispielloses Gesetz, das eigentlich *haraamisch* genannt werden könnte, mannigfach in ihrem Gewissen verletzt, materiell und geistig geklagt, ein Zustand, der wegen seines tiefgreifenden Charakters längst geeignet war, ja, längst Veranlassung gegeben hat, öffentlich besprochen und gerügt zu werden, zumal, da es sich um das Wohl Hunderttausender höchst unschuldiger Menschen handelt. Wenn, so reichhaltig auch die neueste Literatur ist, so vielfach man sich bemüht hat, über ganz unbedeutende und fast werthlose Gegenstände ganze Bände zu veröffentlichen, der in Rede stehende Gegenstand ist trotz seiner Wichtigkeit, trotz seiner gebietenden menschlichen Pflicht, völlig unberücksichtigt geblieben. — Für die lebenden wahren Juden hat kein Ethiker, kein Abgeordneter, auch kein jüdischer Abgeordneter, ein Wort der Mähdigkeit und der Gerechtigkeit verlieren wollen. — Sie sind die verlorenen Schafe, die man, wie einst ihre unglücklichen Vorfahren, unbemerkt gleichsam zur Schlaftrunkheit führen ließ.

Wir selbst als Verdensgefährdeter sichten die Bedürfnisse in ihrem ganzen Umfang, jügeren mit unserem Ge-

vortreten, hoffend, daß es von einer andern Seite geschehen würde und schauten umher, erblickten aber Niemanden, kein Schuß, kein Geßand und kein Mittelstück wurde angeregt. Inbessen wurde die Verachtung immer tiefer und tiefer, eben so die Unterdrückung immer mehr und mehr, bis der Hauptschlag Seitens des Dorfandes gegen uns geschah durch die Wahl des Grennfurter Reformrathbiners. Hierdurch unglücklich aus unserer Bogenung gewiffen, tiefen wir: Nun ist es an der Zeit, für Gott und seine Lehren zu kämpfen, jetzt wäre Schmeigeln eine grenzenlose Schwäche und Schönung eine unvorgefährte Sünde, und wir haben den unerfütterlichen Entschluß gefaßt, keine Abwege und kein Mittel zu scheuen, um aus den Sünden unserer Unterwürter für immer befreit zu werden.

Vorliegende Schrift ist das erste Merkmal dieser Absehnungen und während die Schriften der Reformen grabentwärtig Reformament, Spracherei und Unwahrschelten enthalten, haben wir uns möglichst bemüht, fern von jedem Reformament zu bleiben und die mittelmäßigsten Thatfachen ganz nach ihrem Umfange darzustellen und nur darauf unsere Beurtheilungen zu stützen. Denn was helfen Worte, wenn die That nicht spricht. Dardurch allein war es uns möglich, manches Verborgene zu enthüllen und über manches Dunkel ein klares Licht zu verbreiten. Wahrschelten, namentlich religiöse Wahrschelten, können wohl einfallen, aber nicht ganz unterdrückt werden, gestirgt es aber, sie von den tugendlichen Stühlen zu bestreiten und in ein Klares Licht zu stellen, kann dritgen sie durch alle Thatereien der Gesellschaften, erwidern die Sorgen, erleuchteten die Gemüther und die Bewegten werden von neuen Hoffnungen und von neuer Auversicht befezt.

Abwohl wissen wir, daß der Dorfand hinter der fähigen lernen Manier des Geßeges von 1847 ständen, von der Höhe

seines Subentwerones ruft und mit ihm alle Reformen: Wer sind denn diese unsere Begner, die so laut und so frech ihre Stimmen erheben? Unbemittelte Leute, Trübler, Kaufner. — Wir gesehen gern, daß wir keine Geldspränke besitzen, wohl aber Schränke mit hebrätschen Büchern gefüllt, die wir mehr ehren und lieben, als sie ihre Schätze in den Geldspränken. Auch haben wir keine Milla's in dem Thiergarten, unsere Milla ist die Synagoge in der Freyberengasse, die wir nicht nur im Sommer, sondern auch im strengsten Winter besuchen. Auch gehören wir nicht zu denen, die alljährlich ein Rad besuchen, wie die Reformen mit ihren Rabbinern, unser Rad ist das Weisegrad (Mittwad), das wir Sommer und Winter besuchen, wie es von allen unferen Vorfahrern besucht wurde. Wir machen auch keine Vorfahrern, unsere Vorfahrern sind unsere Waßfahrern nach den Gräbern unserer frommen Vorfahrern, wo wir zu Gott sehen, daß sie frommer Abandel und ihre großen Verdienste nun unferen wahrhaftigen Abanden und um die Ehrenfchen uns beifsehen und vor allen Verfolgungen und bösen Geiftern uns schützen mögen. Dies geschieht alljährlich zwei Mal, nämlich am Reformungsstage Semfalems, an welchem die Reformen Gese geben und ihre Abänderer kuffwandeln, und am Tage vor dem Verführungsstage. Beide Tage sind für uns heilig und der erste zugleich ein strengere Festtag. Sind von Abällen, welche die Reformen häufig besuchen und wo deren Freuden wie die Dohlen mit falschen Geben bis zum Gehel geschmückt erscheinen, bleiben wir fess fern. Unsere Abälle sind zwei Mal im Jahre, am Grennfurter wegen Gebaltung und Verehrung der heiligen Schrift, und am Semannestest wegen Befreiung von einem gräßlichen Subentwerfolger. — Wir werden auch einen großen Aball veranstalten, sobald das Subentgeßes von 1847 aufgehoben und

wie aus den Sünden der Reformen erhellt sein werden, und wir hoffen, daß alle unsere Anstrengungen an diesem Freiungsball Theil nehmen werden, welches uns gewiß zur höchsten Ehre und Freude gereichen wird.

So unendlich groß ist der Abbruch der wahren Sünden von den Reformern, sowohl in äußerer als in innerer, in religiöser wie in politischer Hinsicht, wie auch in allen Lebensverhältnissen. Seine völlige Bereinigung unter ihnen ist daher kaum möglich, noch viel weniger kann und darf die eine Partei von der andern abhängen oder gar eine der andern untergeordnet sein, wie es selber durch das Gesetz von 1847 gesehen ist mit dem Erfolge Betrübens der Resultate.

Bemerkt muß noch werden, daß die Bezeichnung orthodox für die wahren Sünden und liberal für die andere Partei nicht ganz dem Sachverhältnis entspricht. Dem orthodox (gr.), richtigläutig, nennen sich auch die Reformen, abgesehen von der talmanthischen, noch die biblischen Lehren befolgen, eben so unpassend ist für die der Stamme liberal, wenn sie sich gerade das Gegentheil, indem sie die wahren Sünden fanatisiren. Unter wahren Sünden versteht man diejenigen, welche die Aufrechterhaltung aller weltlichen Vorschriften mit Aufopferung ihrer Kräfte erstreben und sie ungeschmälert und unverändert ihren Nachkommen zu überliefern suchen. Dies ist unser Ziel und wir werden es mit Gottes Hilfe erreichen. Denn es sprach (Selsin, 59, 21): „Es ist mein Geiß, der auf dir ruht, es sind meine Worte, die ich dir in den Mund lege, sie sollen nie mehr erlöschen deinem Munde, nicht dem Munde deiner Kinder, auch nicht dem Munde deiner Enkelkinder, von nun an bis in Ewigkeit.“

**hinuer.**

**Inhalt.**

Geistliche Einleitung. Deutsche Bund . . . . .	XIII	Seite
Motivisches Reimsagen . . . . .	XVII	
Reichstags-Gesetz von 1867 und 1868 . . . . .	XXI	
Folgen der Gewissens-Verletzung . . . . .	XXV	
Ergänzung der Sünden nach Sinnlich und Staatsgesetzen .	XXX	
Vertrags-Verträge . . . . .	XXXI	
Uebersicht der wichtigsten Trennungen in den Staaten des Nordens		
Preussens System seit 1818 . . . . .	XXXIII	
Sinnliches Erlöschen gegen das Bundesgesetz von 1847 . .	XXXVII	
Drei wichtige Deminganten zum Berliner Vorstand gehörig	XL	
Einigkeit der Nordländer . . . . .	XLII	
Mittelstaaten . . . . .	L	
Friedrichs II. süssige Zeit für die Sünden . . . . .	LII	
Bundesgesetz von 1847 . . . . .	LVI	
Erlöschen für die Deminganten . . . . .	LIX	
Minister für die Deminganten . . . . .	LXX	
Das Bundesgesetz kennt auf Sinnlich . . . . .	LXXIII	
Ergänzung der Sünden nach Sinnlich und Staatsgesetzen	LXXV	
Uebersicht der Ergänzungen in den Staaten des Nordens	LXXVI	
Sinnliches Bundes . . . . .	LXXVII	
Erlöschen der Sünden nach Sinnlich und Staatsgesetzen .	LXXVIII	
Erlöschen . . . . .	LXXIX	
Behandlung über den Sinn . . . . .	LXXX	
Uebersicht der Ergänzungen der Sünden in den Staaten des Nordens	LXXXI	
Erste Reformperiode . . . . .	LXXXII	
Uspornung der Güter . . . . .	LXXXIII	
Gesetz für den Sinnlich . . . . .	LXXXIV	

Ramens-Musik zur heiligen Saubung . . . . .	Seite
Ministerial-Bescheid . . . . .	17
Zweite Reformperiode . . . . .	21
Man bei neuen Synagoge, kyanthig . . . . .	22
Gottesdienst theatralischer Art . . . . .	25
Unentgeltliche Entfernung heiliger Gegenstände . . . . .	28
Einbenutztes Synagogen-Concert . . . . .	30
Sauben-Reglement von 1750 . . . . .	32
Motiv zur Aufhebung des Gesetzes von 1847 . . . . .	34
Kammerverhandlung über das Gesetz von 1847 . . . . .	36
Ergebnisse-Berichte an den König von den orthodoxen Sauben Berichts . . . . .	42
Verwaltungsweise des Berliner Subenvorstandes . . . . .	44
Beobachtungen Reformräthler . . . . .	47
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	52
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	53
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	55
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	56
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	58
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	60
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	61
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	68
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	72
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	73
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	76
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	78
Reformräthler-Rathschlag . . . . .	79

## Vorhistorische Einleitung.

Einleitung, Einleitungsreden und Reden  
 bungen zu einem Ganzen haben stets für den Beobachter wie  
 für den Zuschauer, für den Beschäftigten wie für den Beob-  
 achter ein großes Feld der Betrachtung und der wichtig-  
 sten Resultate dargeboten. Auch die Fragestellung eines  
 großen Theiles von Deutschland unter dem Namen des  
 Norddeutschen Bundes ist nicht minder geeignet zu bewir-  
 gen Forschungen, und wir haben aus den mannigfachen Be-  
 trachtungen, die hier in Betracht gezogen werden können  
 und wichtig genannter Untersuchungen nur den einen zu un-  
 serer Forschung und Darstellung zu wählen uns veranlaßt  
 gefunden, nämlich mit den verschiedenartigen religiösen und bür-  
 gerlichen Stellungen der Suben als den Kleinsten, aber  
 auch gewichtigsten Theil der Bevölkerung in diesem Ein-  
 leitungs-

Einleitung (Sprache, 1, 9): „Es giebt  
 nichts Neues unter der Sonne,“ findet auch hier richtige  
 Anwendung: ein Bund ist gelöst und ein anderer ist ge-  
 stiftet worden, beide Bünde haben gewisse Beziehungen auf  
 einander und die richtige Beurtheilung des neuen kann  
 wohl schwerlich ohne Rücksicht auf den alten geschehen.

Beschreibung und höchst belegendenwerth war und  
 blieb die Stellung der Suben in Deutschland während der  
 Dauer des deutschen Bundes. Der große Zeitraum seines  
 Bestehens schwanke für die Suben unfruchtbar und un-  
 fruchtbar

triebzig dahin. Sauszig lebvolle Jahre gingen über die Hoffnungslos dahin, fünfzig Jahre der Verachtung, des schmachvollen Danks, ein fünfzigjähriger Krieg der Gewaltsfreiheit gegen Religionszwang, des Freisheitseifers gegen die Gewalt, gegen die Bedrückung. Niemand ist von einer Behörde ein so wohlthunendes und für die Befreiung einer großen verheerenden Plebeuskaste nothwendiges Geleis mehr vernachlässigt und mehr verletzt worden als bei 16. Artikel der bairischen Bundesakte vom bairischen Bund seit dem Jahre 1815. War seine Tendenz auch rein individuell, seine Aufsammlung ein Conglomerat von Gesandten und Männern zur Aufrechterhaltung und Steigerung der lombardischen Gewalt gegenüber der Hofsfreiheit und deren Rechte, so bleibt sein Verfall gegen die Suben dennoch unverantwortlich, da er zur Verbesserung ihrer Lage verpflichtet war, wie aus folgenden bereits erwähnten 16. Artikel der Bundesakte zu entnehmen ist:

„Die hohe Bundesversammlung wird in Vernehmung stehen, wie auf eine möglichste Uebereinstimmung die Rechte der bürgerliche Verbesserung der Suben in Deutschland zu bewirken sei, und wie in Sonbheit denselben der Gemüß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Stürgerechtigkeiten in den Bundesverträgen verständig und geschützt werden können; jedoch werden den Suben die denselben in den einzeln Bundesverträgen bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Demnach hatte der Bund die zweifache Verpflichtung, sowohl die bereits erlangten Rechte der Suben zu schützen, als auch neue Rechte zu erstatten, aber er hat beides unterlassen, vielmehr hat er dieselben ganz wegessen und zerstört, obgleich sie gezwungen wurden, alle Stürgerechtigkeiten gleich den Christen zu übernehmen und zu erfüllen.

Doch endlich, nach fast fünfzigjähriger That- und Kraftloser Erstarrung dieses Bundes und nach achtzehnjähriger Mißbeurteilung seiner gesunkenen Macht gingen seine Haupttheile gewaltsam auseinander und das längst untergegangene, völlig moiré gewordene Gebäude stürzte unter Ruinenabruher und Gewehrgeschossel Krachen zusammen. Seinen Sturz hat ganz Deutschland mit Singen und Sausen vernommen. Seine Ruinerstimme, seine Klagen wurden über seinen Fall angeklammert; seine Klagen waren Entwürfungen und Beweinungen, die in tausendfachen Echo wiederhallen. Sollen sich dem Geschick sein, weil dem Sieger und Zerfüßer seiner thatlosen Macht sind von Millionen Stimmen wiederholt worden.

Defterreich hat seine Schuld für die Mitwirkung an dieser Langdauernden, heillosen Macht an seinen Mördern vollständig begahrt. Sie haben Preisfreiheit, Erbliche, Schulen ohne geistlichen Zwang und Staatsschuld, und Schuldige auch für Preisvergehen. Sie alle haben die Ueberzeugung gewonnen, daß der bairische Bund für sie im Sinnern eine Plage und im Staubern eine mit Kosten verbundene brütende Last war. — Was die Suben Defterreichs betrifft, so sind sie die glücklichsten in Deutschland, denn kann etwas zu wünschen übrig bleibt. Nicht nur daß sie durch eine höchst liberale Regierung zu allen Staatsämtern befähigt werden, welches wir in einer andern höchst erschwerenden Schrift nachweisen werden, sondern sie erlauben sich einer großen persönlichen Gerechtigkeit Bewußt ihres Monarchen, des Kaisers Franz Joseph.

Ein neuer leuchtender Stern ging 1867 in Deutschland auf mit der Bildung des Storbairischen Bundes. Er bezeugt mehr als zwölf selbstständigen Staaten und sein Licht sollte auch die in diesen Staaten lebenden Suben erleuchten. Zwar hat dieser Bund keine besondere ge-



psalische Beschäftigung die politische Lage der Juden zu verbessern wie einst der heilige Ewald, wohl aber eine moralische und eine politische. Moralisch, weil seine Hauptaufgabe: eine Gleichheit und Einheit bei allen Menschenklassen dieser verbundenen Staaten und deren Reichthum und Bedürfnissen sowohl der innern wie der äußern herbeizuführen, die Juden davon nicht gut auszuscheiden seien, was fasslich der Fall wäre, wenn man ihnen wie bisher die bürgerlichen Rechte zum Theil verweigert. Politisch, weil die Juden in Süddeutschland ohne Ewald und ohne große Petitionen und Debatten längst schon alle bürgerlichen Rechte erlangt haben, sie also keine große Freundschaft vom Norden mit ihnen gebrühten Juden sein können, vielmehr Alles aufbieten würden, um jede Verbindung mit diesen Juden feindlichen Staaten zu verhindern. Mit haben demnach erwartet, daß schon beim Beginn der ersten Session des Reichstages ein Gesetz wegen Gleichstellung der Juden in staatsbürgerlicher Hinsicht vom Bundeskanzler oder Bundesrathe vorgelegt oder wenigstens von einem Reichstagsmitgliede ein darauf zielender Antrag gestellt werden wird. Aber nichts geschah und sogar die jüdischen Reichstagsmitglieder schienen ihre Petitionsblätter zu verbergen.

Ohne Zweifel würde ein solcher Antrag vom Besen und schneidenden Erfolg gewesen sein, wenn er vom reichlichen Mitglied, dem Baron Rothschild ausgegangen wäre. Allein diese goldreichen Männer haben noch nie etwas für Juden gethan, weder im Innern noch im Innern der Subengemeinden wie allgemein bekannt ist und sie sehen in dieser Hinsicht ausnahmsweise da. Denn die Gründe dieses Gesetzes, fünf Gründe, von denen jeder viel reicher war als Ewald und einer sogar Ewaldes, haben im Gold und Sammelgenosse ihre trübste Kaufschau beendigt

ohne eine einzige Stiftung für Juden zu gründen. In Frankfurt am Main, London und Paris sind sie zu Grunde getragen worden mit Unterstützung von Millionen Francs, aber weder Juden noch Christen, weder arme noch Dürftige, weder Künstler noch Studenten sind auf irgend eine Weise von ihnen beachtet worden. Ganz London und Paris war entzückt über diesen Reich, über diese Gattigkeit, über diesen Mangel an wohlthätigen Gesinnungen. So weit die Juden verbreitet und überall, wo ein wohlhabender Jude gelebt, gleichviel ob in Meisenzen, Städten oder Dörfern, findet man größere oder kleinere Stiftungen. Mit erwähnen nur die des Daniel Szig, des Petrus Gephart, des Israel Saccosohn, des Joseph Mendelsohn, des Eippmann, des Elias Soras, unseres Verwandten und der Gebrüder Michael und Meherber in Berlin, für arme, Kranke, arme Waisen, Entbehrende, Gelehrte und Künstler. Ferner die des Leon Moses, Emanuel und Moses Montefiore in London, des Salomon und des Gombeser in Paris, des Gombeser, de Gaffro, de Pinto in Amsterdum, des Salomon Seine, Marburg und Saccus Sohn in Hamburg, des Martin in Ropengagen, des von Ewald, Siebermann und Kobelsohn in Wien, der Gebrüder Fränkel in Breslau, des Ewalds Stattdorn in Straßburg, des Herz Miska in Nappestein, des Siebel Stattdorn in Brody, des H. M. Stattdorn in Döbsta und wie könnten noch ungeschälte Namen anführen. Das sind aber auch unferbliche Namen, die ewig leuchtenden Sterne am Firmament der jüdischen Geschichte, die kostbarsten Perlen am Bande der jüdischen Zivilisation und in welchem Verhältnis stehen die Reichthümer aller dieser verehrtesten Männer zu dem Reichthum eines einzigen wohlthätigen Barons? Abschließend, in gar keinem, ja, kaum mit dem eines ihrer Hauptagenten, die Holz und aufste-

klafen einherfolgereu und denen es gar nicht barauf ankommt, für ein mirificerielles Stiffchen 1000 Schaler zu spenden, während sie wie alle ihre Sprinzhale für die Zeiten der Bedröftigen ihrer Stelignsdührer keinen Sinn und kein Gebarmen haben.

Ungewißheit und unbedeutlich blieben diese goldvollen Barone bei den Subenverfolgungen in Damastus, in Maroffo und bei den neueren in der Moldau. Gaben sie beim Paph, dem sie zu wiederholten Malen Geld geliehen, bewirkt oder zu bewirken gesucht, die gebürdften Suben in seinem Starke von ihren Zeiten zu befreien und sie aus ihrem elenden Dertel, dem höchst ungesundem Ohjetto zu entlassen? Gaben sie für die Befreiung des gerandten Ebgard Morara, dessen unglückliche Gtern aus Oran und Sumner früh ihren Tod gefunden, ein gntfittiges Wort beim Paph verloren, was sogar der Kaiser von Frankreich Napoleon III. gethan hat? Gaben sie den König von Neapel, dem sie aus großer Geldnoth geholfen, veranlaßt, seinen seit Sachhunderten verfloffenen Schatzen Suben zu öffnen? Waren sie bemüht, in Spanien, dessen Duettsberminen sie besaßen und die für sie eine ungeheure Goldquelle geworben, eine Abbebauung der Suben nach dreihundertzähriger Entfennung zu ergreifen? Nein und nein müssen wir antworten, denn sie sind nur für die Bergwerdung ihrer Reichthümer bedacht und Mischeben Suben, wenn ihr Geld jemals von solchen Goldmännern abhängig gewesen wäre. Wahrlich, der Schönfeger Edfel in Mhina, der sein Vermögen den Armen hinterlassen und sein Haus zum Lehrhaus der göttlichen Lehren und zur Wohnung armer Studirende und Gelehrte bestimmt, weit mehr für die Suben gethan und ein weit größerer, dauerndes Denkmal sich gesetzt hat, als die Stoffsichthts mit ihren unermesslichen Schätzen.

Charakterlich bilden diese Barone einen eigenen Staat in den Staaten, einen Goldstaat und haben auch in London eine eigene Münze. Ihre Stamen sind die ärgsten mit ihren Gelfens-Gelfern; ihre Mannbets- und Schachthläke sind die Bbren; ihre Fessungen sind die eisernen Gelfspunden und die unterirdischen festgemauerten Schachtkeller; ihr Puhder, ungemein grünend, ist keine chinesische, sondern ihre eigene Erfindung, es ist äufferer Glanz und rafflose Gewohnheit; ihre Stonnen, außerordentlich verheerend, sind die Relegraphen. Noch niemals hat ein Feind sie besiegt oder auch nur eine Schlacht gegen sie gewonnen, sondern fand halb seinen Untergang. Höflich sind bei ihnen nur Millionenre und Millionenreinen und zu ihrer Bewerthung gelangt kein anderer als ein aus Stoffsichthts Gelfblitt ersandener, möge er Feilhpelchheit ober gekümt sein. Seine höchst merkwürdige Erfindung findet man hier, daß in dieser karonsfisten Gernille, aus mehr als fünfzig Stöpfen bestehend, alle ohne Ausnahme jung und alt, Mann und Frau nur ein Gystem, ein Streben haben, nämlich Gewinn und Glanz. Wenn man einen Patern fragt: was er am Liebsten haben möchte, so pflegt er zu antworten: Bier genug, Geld genug und nach einigem Stachdenken: noch abfisse Bier. Ein Stoffsichthts würde auf eine solche Frage in einem Stihengunge antworten: Geld genug, Stuwelsen genug und noch viel, viel mehr Gold und Simeien.

Wissenschafft und Kunst spielen bei diesen Baronen eine höchst klägliche Rolle. Sn Gernstaut am Rathin findet man beim Gernu Morris von Geshmann eine angezeidnete Gemälfensammlung, bei den Stoffsichthts hingegen kann einige sehenswerthe Bilder. S. S. Gindburg, der vor etwa zehn Jahren aus Stinsland nach Paris zog, besigt eine der größten und wichtigsten hebräischen Bibliotheken und hat einen gelehrten Gelehrten zum Bibliothekar.

Die Reichstheils ins Gesammt desigen kann drei hebräische Worte.

Wir begnügen uns mit dem Gesagten und fügen nur noch hinzu, daß wir uns freuen eine passende Gelegenheit gefunden zu haben, um die wahre Sympathie dieser Goldmacht-Männer und ihre Leistungen für ihre Mitbürger, namentlich in Hinsicht der Studien zu veröffentlichen. Vielleicht werden sie dadurch eines Bessern belehrt und ändern ihr bisheriges Verfahren, indem sie nachhaken, was sie und noch mehr ihre Vorgänger verabsäumt haben. Dann wird jeder Abscheu vornehmlich und auch wir nicht unterlassen, ihre Verdienste öffentlich anzuerkennen. So, wie hoffen mit größter Zuversicht auf eine baldige Systemänderung bei diesen höchsten einsichtreichen Männern, da die fruchtbarsten jüdischen Gemeinde, aus welcher sie stammen, seit Jahrhunderten zu den berühmtesten und namentlich zu den wohlthätigsten jüdischen Gemeinden Deutschlands gehört hat.

Ein Antrag wegen bürgerlicher Gleichstellung der Juden war in der ersten Session des Reichstages im so mehr geboten, da die Juden in den neuen mit Außen vereinigten Ländern durch die Annexion von ihren Ländern erlangten Rechten und Freiheiten zum Theil verlustig waren, wie wir dies ausführlich in einer Schrift nachweisen werden, und noch mehr zu verlieren befürchten müssen. Allein Alles schwebig, auch die Presse schwierig und kein öffentliches Wort erlaubt irgend eine Anregung zu einem berechtigten Antrag. Es war ein Stadium wie man es fast ähnlich in der Bibel findet. So heißt es (2 Mos. 2, 11 u. 12.): „Als einst Moses zu seinen Brüdern aufs Geringste, da sah er wie ein Aegyptier einen Aegyptier schlug, fand aber Aemuloren,“ also keinen Aertztlicher und so war es auch hier.

Bereits nahe die erste Session ihrem Ende, als fast vollständig dieser höchste Gegenstand zur Sprache kam. Die jüdischen Gemeinden in Preußen, deren vielfährige Beschwerden nicht durch die Regierung, sondern vielmehr durch die Stände entfallen und fortgesetzt wurden, haben sich mit vielfachen Petitionen an den Reichstag am Anfang seiner Session gewendet, um Einberufung ihres Landes und um Erlangung bürgerlicher Rechte. Erst am dritten Tage vor dem Schluß der Session, und zwar am 23. October 1867, denn am 26. wurde der Reichstag geschlossen, kamen diese Petitionen zur Berathung. In beträchtlicher Zahl, abgesehen von dem Reichstag, waren noch Grund, die Stätten ganz zu gewahren war kein enger Rath. Man hat also auf einen Ausweg gesonnen und der war bald gefunden, indem folgender Beschlus gefaßt wurde:

„In nächster Session des Reichstages soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch welchen alle noch bestehenden aus den verschiedenen Reichthümern des Reichstages hervorgehenden Angelegenheiten des Reichstages und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden.“

Wenn die Menge einen seit Jahren lebenden Arenten nicht halten können oder zu helfen versuchen, dann schicken sie ihn ins Bad, und der Kranke gewinnt nichts als Hoffnungsvolle Tage. Ganz so erging es den lebenden Juden. Die Beschwerden wie wir bald übergehend berichten werden. Nur müssen wir noch bemerken, daß der angeführte Beschlus mit dem folgenden, einen ganz ähnlichen Gegenstand betreffend, im Widerspruch steht. Die Bundesversammlung, nämlich die Zusammenkunft der Reichstheile, nämlich die Zusammenkunft der Reichstheile im Reichstag schon beim Beginn seiner Thätigkeit beschloß,

aber die Aufhebung der Subvenbeschränkungen ist bis auf Weiteres verschoben worden.

Bereits mehr als zwanzig Sitzungen hatte der Reichstag 1868 während der zweiten Session seines großen Wirkens gehalten ohne daß die wichtige Angelegenheit der Suben zur Sprache gebracht wurde. Seiner interpellirte oder fragte nach dem in der ersten Session beschlossenen Gesetzentwurf für die Streitethen der Suben. Niemand hätte sein Befremden darüber aus, daß dieser Gesetzentwurf nicht vorgelegt wurde. Auch die süßlichen Reichstagsmitgliedern schwiegen gütlich, und wir müssen dieses ungerechtfertigte Schweigen ganz besonders demjenigen süßlichen Reichstagsmitglied zum Vorwurf machen, der den Anfang seiner parlamentarischen Thätigkeit einzig und allein den Bemühungen der Suben zu verdanken hatte. Dieses Mitglied, das sonst fast jeder Gelegenheit viel zu sprechen und fast unerschöpfliche Amendements zu stellen weiß, dieses beschligte Mitglied besausten wir, war nicht nur aus religiösen Gesühlen und aus innerer Theilnahme an den Leiden seiner Stellgenossen, sondern aus Dankbarkeit verpflichtet, sich der gebürhlichen Suben, gleichviel ob sie ihnen sind oder nicht anzunehmen und für sie mit aller Energie und Entschiedenheit zu kämpfen. Aber er verlor kein Wort, keine Silbe für die Verbesserung ihrer Lage, und das ist höchst besagenswerth!! So nahe denn auch dies Mal das Ende der Session. Aber es kam Stille von dieser Seite.

Das Reichstagsmitglied Siggers erkannte sich der Suben und beantragte am 13. Juni 1868: „den Bundeskanzler aufzufordern: Den vom Reichstag am 23. October 1867 mit großer Majorität gefassten Beschluß, die künftigen Beschränkungen der Suben aufzuheben, in

Ausführung zu bringen.“ Diesen Antrag hat der Senat Dr. Gubemann auf folgende Weise modificirt:

„Der Reichstag wolle beschließen: den Bundeskanzler aufzufordern, daß in Ausführung des am 23. October 1867 gefassten Beschlusses des Reichstages baldigt ein Gesetz vorgelegt werde, welches alle noch bestehenden aus der Reichsdenkmaltheil der religiösen Glaubensbekenntnisse hergeleiteten Beschränkungen der künftigen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt ins Besondere:

- 1) Die Verbote und Beschränkungen der Eheschließung zwischen Eyrissen und Suben so wie die auf dem süßlichen Glaubensbekenntniß des einen Theiles beruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte befristigt.
- 2) Für alle Eheschließungen der Suben eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführt.
- 3) Die volle Gleichberechtigung der Suben zur Theilnahme an Gemeindegeld- und Staatsämtern im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkennt.

Erst am 16. Juni kurz vor 5 Uhr, also zwei Tage vor Schließung dieser Session kam dieser höchst wichtige Antrag zur Schlußberatung. Das Haus war sehr ermüdet und unruhig, so daß der Antragsteller wiederholend und dringend um Ruhe bitten mußte und um ruhige Anhörung wenigstens  $\frac{1}{2}$  seiner Rede. So wenig Aufmerksamkeit und Zeit schenkte man der süßlichen Angelegenheit. Man eilte zur Abstimmung: Nr. 1 wurde abgelehnt, Nr. 2 und 3 wurden angenommen. Der Bundeskanzler Graf Gulemburg erklärte: „daß Seitens des Bundesbesolde eine Sammlung aller derartigen Bestimmungen veranlaßt worden, die sich auf die Ausführung der

Staatsbürgerlichen Rechte der Suben bestehen und diese Sammlung ist vor Kurzem abgeschlossen und dem Kaiser ausgesetzt des Bundesrathes überwiesen worden."

Mitberrath sind die frohen Hoffnungen der Suben vereitelt worden, der Reichstag hat wiederum die bürgerlichen Beschwerden bestehen nicht breitt aufzuheben wollen, welches er beim Beginn seiner ersten Session in Sinsicht der Bundesbeschwerden, wie wir bereits oben nachgewiesen, wohl gethan hat. Die Geburt der Suben ist leider auf's Neue weit hinausgerückt worden. Auch die Bundesbehörde hat bewiesen, daß sie den Suben nicht ohne Mitheres alle bürgerlichen Rechte ertheilen will, sonst würde sie nicht erst beratige Sammlungen, wie oben angegeben, veranstaltet haben. Denn die Emanzipationen der Suben in dem größten Theile Europas liegen wohl offen zu Tage und bedürfen keiner zeitraubenden Vermittelung oder Prüfung. Göstlich wahrheitslich werden diese Sammlungen sich auf Bestimmungen innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes beziehen wie es die preussische Regierung in ganz ähnlichem Falle in den Jahren 1843 bis 1846 bei den Bundesständen gethan, deren Resultate im ersten Landtage 1847 für die Suben höchst unheilvolle Beschlüsse herbeigeführt haben, wie das Größere in den folgenden Blättern zu finden ist. Sndessen wünschten und hoffen wir, daß diese Befürchtung sich nicht bewahrheiten möge. Ein der That sind diese Hoffnungen in Erfüllung gegangen, denn im nächsten Jahre, und zwar kurz vor dem Schluß des Reichstages am 2. Juni 1869 ist dieser Antrag Abgivers mit großer Majorität angenommen worden. Dasselbe geschah am 11. Juni Letztes des Jahres desselben, und zwar nach heftigen Debatten.

Unter den Freiheiten, die dem Menschen unentbehrlich sind, wenn er nicht in den Elfenvenfand verabschiedet

und als Sklave zu betrachten sei, gehört unftreitig die Gewissensfreiheit in erster Reihe. Sie ist mit der Seele und dem Geiste des Menschen auf das innigste verflochten, sie macht ihn zum wahren Menschen und wo sie auch nur theilweise unterdrückt ist gleichviel ob durch Gewalthand, Despotie oder Fanatismus, da ist und bleibt der Mensch auch bei seinen glänzendsten äußeren Werthigkeiten ein höchst unglückliches Geschöpf. — Die hartnäckigsten, verheerendsten, blutigsten Kämpfe sind durch Unterdrückung der Gewissensfreiheit entstanden. Der Fall, welcher aus Gewissenszwang entsteht, ist unvermeidlich und dauert theilweise auch nach Erlangung der Gewissensfreiheit fort wegen der überkommenen Zeiten. — Bei den Suben und ganz besonders in den christlichen Staaten ist die Unterdrückung der Gewissensfreiheit am empfindlichsten und nachdrücklichsten vollführt worden. Es waren die Größeren vorangegangener Anordnungen und grausamer Verfolgungen, die auf jedem Blatte der jüdischen Geschichte mit unanfechtlichen Buchstaben verzeichnet sind. Sln banrenden sind diese Unterdrückungen der Gewissensfreiheit in protestantischen Ländern und namentlich in einem protestantischen State, dem sie mit unbefehltesten Aufopferungen, mit ihrem Blute zu seiner Erhaltung und zu seiner gegenwärtigen Größe verholten haben, nämlich Preußen, wie in den folgenden Blättern ausführlich nachgewiesen wird.

Die Gewissensfreiheit besteht besonders darin, daß der Glaube eines Menschen und die damit verbundenen Gebände, ohne welche keine Religion existirt, Seitens der Regierung nicht beeinträchtigt, vielweniger ganz unterdrückt werden, gleichviel direct oder indirect, öffentlich oder heimlich, bei einer Sparte oder bei der Gesamtheit. Die Suben haben seit Jahrhunderten ihre Religion mit ihren Ge-

bränden trotz allen Verfolgungen zu erhalten gewußt und in allen Ländern, wo sie in letzter Zeit Gedrückten waren, ist seitens der Regierungen weder hieser Ortschaft noch seine Ceremonien angetastet worden. Auch würden sie solchen Bestrebungen sich mit allen Kräften widersetzt haben. Zu diesen Hauptgebrüchen gehört die Art der Trauung, Ehescheidung und Eidesleistung, drei Dinge, die theils mit dem innern Wesen des Menschen, theils mit seinen äußern Verhältnissen verbunden sind und von denen nur äußerst selten ein Mensch unberührt bleibt. Nicht minder gehören hierher viele andere Ceremonien und ganz besonders die Eheschließung der Weiber in ihrer uralten Sprache und Form, wovon das Märchen in den folgenden Märitten ausführlich mitgetheilt ist. In wie weit diese Gebrüchen von den Staaten des Nordamerikanischen Bundes anerkannt oder verninbert, direct aufgehoben oder indirect ganz neutral wurden, also mehr oder weniger einen Bewußtseinszwang herbeiführt und bis jetzt mit größter Strenge erhalten haben ist in vorliegenden Schrift genau enthalten. Zugleich ist übergehend dargelegt, die Nothwendigkeit der Verwirklichung eines gewissenrechtlichen Aufstandes durch ein humanes Gesetz für alle Sünden in den Nordamerikanischen Staaten, wodurch alle berechtigten Beschränkungen aufgehoben und den Sünden die volle und ungeschmälerte Ausübung ihrer Religion gewährt werden.

Dagegen der am 18. April 1868 gefasste Beschlus des Reichstages: „die Aufhebung der vorkesslichen Beschränkungen bei Eheschließung“ die beste Gelegenheit darbietet, auch auf die Beschränkungen der Sünden bei Eheschließungen, Ehescheidungen und Eidesleistungen Rücksicht zu nehmen, was aber vollständig unterzulegen ist, so geschicklich dies viele leicht deshalb, weil der Antrag Abgesehen damals noch in der Schwere sich befand. Nachdem dieser aber zu Sun-

den der Sünden entschieden wurde dürfen wohl analoge Gegenstände zur Sprache gebracht werden. —

Wenn wir uns nun zu den näheren Betrachtungen der Gegenstände dieser Schrift und bemerken nur, daß wir es für zweckmäßig, zum Theil auch für notwendig gehalten haben: Die Behandlung eines Theiles der dreifährigen Thätigkeit des Reichstages des Nordamerikanischen Bundes, und zwar in Betreff der Sünden hier voranzuschicken, um einerseits das Geordnete so wie das Unterlassene, namentlich der individuellen Reichstagsmitglieder in's Gedächtnis zu rufen, andererseits um auf die Schwereigkeiten hinzuweisen, die bei etwaiger freiwilliger Verbindung und Vergegenwärtigung des Bundes sich darbieten würden, wenn die bezeichneten Beschränkungen der Sünden fortbauern sollten.

## Die Gesetzmäßigkeit der Sünden nach dem Ritual- und Straats-Gesetzen.

Die Ehe ist die größte, innigste und banuensichste Verbindung zwischen Mann und Frau zur Erreichung und Bewusstseinsbildung der höchsten und höchsten Lebensgewalt. Es ist unabweisbar die heiligste, bedeutungsvollste und ungetrennlichste Band, welches Menschen mit einander schließen können, der keine letzte Mithilfe nur in dem religiösen Sinne berer hat, die ihn eingehen, daher sie auch weit eher als alle anderen Verbindungen der religiösen Beise bedarf. So in ihrer wahren Bedeutung erfährt, ist sie für die ewigen Rechte und Tugenden eine Schule der Entwidlung und Fortbildung und als die Begünsteter der Gattliche, der gesegnete Boden, aus welchem dem Straats seine Bürger und der Religion ihre Mitglieder erwachsen.

Grundriss soll nach jüdischen Gesetzen die Ehe folgende Zwecke beabsichtigen: Fortpflanzung des Menschengeschlechts, gegenseitiger Beistand in allen Sorgen und Nöthen, häusliches Glück, Verbesserung des sittlichen und religiösen Lebens, Einberufenen und Erfüllung eines göttlichen Gebots.

Stingende, weder in einem Punkte, noch in einem Satzungsgehe ist die Ehe so bestimmt geboten und deren Heiligung die Zwecke so klar hervorgehoben als in der heiligen Schrift. (1 Mos. 2, 24.): „Darum verlasse der Mensch Vater und Mutter und verbinde sich mit seiner Frau.“ „Es ist keine Sünde zum Eheverbruche, zur Keimung, zu den

Keimern, noch eine Pflicht gegen dieselben sollen ihn hindern, ein Ehehindernis zu schließen. Auch der göttliche Gesetz ist diesen Mithilfe ertheilt worden wie es heißt (1 Mos. 1, 28.): „Seid fruchtbar und mehret euch und füllt die Erde.“ Die Mithilfe der Ehe als eines der höchsten Ziele des Menschen haben bereits die Gesetzgeber anerkannt und darauf gehandelt, damit keine ungleiche und diesem Ziele widerprechende und unglückliche Ehe entstehen sollte. Abraham, der sehr reich war und nur einen einzigen Erben, seinen Sohn Isaac hatte, mit dem jeder Stamm Israels sich gern verheirathen wollte, beschwor seinen Sklaven (1 Mos. 24, 3 und 4.), nach seiner Keimung Keimung zu gehen und nur dort von seinen Verwandten eine Frau für seinen Sohn zu bringen. Isaac verbot seinem Sohne Jakob eine Gattin zu heirathen, sondern nach einem Keimern zu den Verwandten seiner Mutter zu gehen, um eine von ihren Töchtern zu ehelichen (1 Mos. 28, 1—6). Jakob that trotz der großen Mithilfe der Keimern und seiner Mithilfe und hat nach vielen Jahren Keimern die Mithilfe seiner Keimern erfüllt.

Diese große Mithilfe in Keimern der Keimern bei der Ehe ist von allen Sünden mit wenigen Ausnahmen bis auf den heutigen Tag streng befolgt worden. Die Mithilfe und heilig die Ehe den Sünden sein sollte, ist auch daraus zu entnehmen, daß während des ersten Jahres der Ehe der Mann von allen Vergehungen und Straatsvergehungen befreit war und bei Eheverbruch beide Theile mit dem Tode bestraft wurden (1 Mos. 38, 24. 3 Mos. 20, 10. 5 Mos. 22, 20—25. 24, 5). Aus demselben Grunde sind die Ehen bei hoher Bewusstseinsbildung streng verboten (3 Mos. 18—21), welches auch in allen christlichen Straaten größtentheils befolgt wird. Bei den Griechen dinsten sich Gesetzwirker heilighen.

Die Schöpfungsgeschichte des Adam und der Eva, die Art ihrer Verbindung, die hohen Zweck, welche der Ewige diesem Bündnisse zu Grunde gelegt hat, haben seit den feinsten Setzen bis jetzt bei den Juden die Pflicht und das Streben sich zu verheirathen herbeigeführt. Von den Erzvätern bis zum jüngsten und schwächlichsten Sohne Sotob, dem Benjamin, von dem gedächtnißigen Tageshüter bis zum heiligsten, göttlichsten Propheten, dem Moses, von dem untergeordnetsten Priester bis zum Hohenpriester, dem Athon ist keiner unverheirathet geblieben. Der unverheirathete und hagefolge Jude steht unter seinen Gläubigen als ganz Isolirt und fast verachtet da und wird im Volke als Sündler, Eitlenverberber und Selbstmörder betrachtet, darum wurde es Jedem zur Pflicht gemacht, Ehebündnisse möglichst zu beschließen \*) Das diesem Grunde hat sich bereits vor Jahrhunderten fast in jeder großen jüdischen Gemeinde ein Verheirathungss-Bureau geknüpft, der durch milde Beiträge erhalten wurde und zum Zweck hatte, arme Wittwen und Waisen, fleißige Mädchen armer Eltern zu verheirathen. Solche Vereine existiren auch jetzt überall und haben durch ihre anermuthete Thätigkeit nicht nur manches Unglück verhindert, sondern vielfaches Heil verbreitet.

Unseres Erachtens ist ein solcher Verein einer der nützlichsten, wohlthätigsten und nothwendigsten und sollte nirgends fehlen, auch da nicht, wo die Heiligsten die Gründe dazu nicht gegeben hat, wie aus Folgendem klar zu entnehmen ist.

\*) Mergl. 1 Mos. 1, 28. 2, 18—24. 3, 16. Psalm, 127, 3—5. 128, 3—6. Sprüche Sal. 10, 1. 19, 14. Pred. Sal. 4, 8—12. Sal. umb. Eracht. Mos. 5, Mischnah 24. Mischnah, Fol. 27, §. 1. Mischnah, 69, 2. Mischnah-Gesetzbuch, Ebenhauser, Mischnah, 1. Kap. 1, §. 1. mit Maimons Sach nachschick, Fol. 2. Mis. 1. Kap. 15, §. 2.

Unstreitig gehört zur Gründung einer glücklichen Ehe ein wenn auch nur geringes Capital, um die nothwendigsten Dinge anzuschaffen und wie sind in dieser Hinsicht moralisch verpflichtet, auf dienigen unsere Aufmerksamkeit zu richten und mit hülfreicher Hand entgegen zu kommen, die es in vollem Maße verdienen, die ohne unsere Hilfe, ohne unsern Beistand nicht herrathen können, die vielmehr früher oder später ausarten müssen. — Man denke sich die Lage eines Wittwenkindes. Geht es von einem nie gekannten noch gesehenen Vater; geboren von einer fremden Mutter, stimmt es schon in der Wiege die Klage über an, deren Stimm es früh genug fühlen muß. Ohne mütterliche Pflege, ohne väterliche Stütze schwebet seine Stugend fremdenhän, ja, traurig dahin unter fremder Aufsicht, harter und strenger Behandlung und Zwang. Eine solche Weise ist nun Jahre lang im Dienst und in Thätigkeit, sie kennt nichts als ihre Arbeit, ihre Mühe, ihre Werksamkeit und ihre Leiden. Wenn sie daher trotz ihrer Anstrengung und ihres unermüdeten Fleißes, trotz ihres Strebens noch Mangel an Sicherheit und Sorgen, trotz ihrer Bergütung auf alle jugendlichen Freuden und Lebensgenüsse, keine Stunde des Glüdes und der Erholung mit Bewußtheit entgegensetzt; wenn sie immer mehr die Ueberzeugung gewinnt, daß alle ihre Arbeiten, alle ihre rastlosen Bemühungen sie doch nicht dahin führen können, um mit demjenigen sich ganz zu vereinigen und glücklich zu leben, der sie gern dieser Last der Sorgen und der Mühseligkeiten entledigen möchte. Wenn sie sieht, daß sie ewig dienen, ewig allein und verlassen bleiben wird, wie kann sie nicht in ihrem weissen Streben und in ihren besten Bemühungen warten? Wie kann sie nicht dem Beschickung sich ergeben, in welchem sie Trost zu finden glaubt? Daß es uns bemacht befremden, wenn sie ent-





2. Traunungen durch die Rabbiner mit richterlicher Berechnung.
- Stiftsthum Stiefenfeld.
3. Traunungen durch freie Wahl eines Rabbiners oder Richters.
4. Traunungen durch die Richter und dann durch die Rabbiner.
- Bremen.
5. Stillehe.
- Frankfurt am Main, Kempten, Oberpfaffen und Regensburg.
6. Traunungen durch die Richter, und zwar nur bei Suben.

Hiervaus ist klar ersichtlich, daß die Suben Preußens in Hinsicht der Ehebeschließung, also einer der wichtigsten und schönsten Lebensbestimmung völlig ausnahmsweise und gegen alle ihrer Glaubensbrüder in den Staaten des Nordens besondern Bundes, ja, in allen Ländern der Welt stark, beschnitten, gedrückt und belästet bestehen. Dieses preussische Statutengesetz ist sehr geeignet, näher geprüft und beachtet zu werden, um es in seinem wahren Sinne kennen zu lernen.

Wergeldens wird man ein Statutengesetz finden, über welches seit so vielen Jahren so mannichfaches geschriebenes und veröffentlichtes wurde als über das Gesetz vom 11. März 1812. Dieses Gesetz hatte für die Hunderttausende Suben Preußens bei Allem mehr Nachtheil als Vortheil, weil der beste und wichtigste Theil davon nie in Kraft trat, vielmehr

Stat. Ges. Pr. Vorleser Schwabach in Bremen, Dr. Vorleser Schützberg in Dessau und der löbliche Vorstand zu Frankfurt a. M. durch Herrn. Geheuer Ullmann.

gar bald völlig unbeachtet blieb. Ausdrücklich hierüber in einer mit Glückseligkeit erscheinenden Schrift; hier erörtern wir nur den religiösen Theil davon.

Paragraph 25 des genannten Statutes heißt bereits die rituellen Vorschriften bei Traunungen, die bis 1812 freng befolgt wurden. Derselbe lautet:

„An die Stelle der, nach dem Artg. Sandbrechte Regl. 2. Tit. 1. §. 156. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Traunung, tritt bei den Suben der Traunung eine Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anreden des Hingehes, und den im §. 138 verordneten Ansgesäße ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleichgültigen.“

Der Ansbund: „feierliche Anreden des Hingehes“ deutet offenbar darauf hin, daß die Traunung von einem Rabbiner vollzogen werden soll mit den üblichen Ceremonien, und zwar nach Bestimmung des angeführten §. 136, welcher lautet:

„Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Traunung vollzogen.“

Dies geschah auch mit einerseits Seitens der Behörden bis zur Zeit, die Darin liegen die Reactionzeit nennt, die 1818 begonnen hatte. Sie kann auch mit Recht: „Profelytenmacherzeit“ genannt werden, worüber wir ausführlich in der oben erwähnten Schrift berichten werden.

Das Hauptprinzip, welches die preussische Regierung seit 1818 in Hinsicht der Suben zu befolgen sich entschlossen hatte, bestand darin: dieselben, obgleich sie fast ausschließlich Staatsbürger wurden, dennoch als gebulbete Mitglieder der Gesellschaft zu betrachten und zu bezeichnen, ein Name, der ihnen durch das Gesetz vom 9. Sept. 1788

beigelegt wurde,\*) da ihre Werthelosen damals wirklich von der Entscheidung der Schenkbriefe abhängig war und wo sie weder Missattribution zu leisten, noch Steuern gleich den Christen zu zahlen hatten. Ferner: sich um ihre Stellung und timeren Angelegenheiten durchaus nicht zu kümmern, vielmehr dieselbe ganz zu ignoriren und ganz besonders den Rabbinern nicht die geringste Autorität beizulegen und sie völlig als nicht existirend zu betrachten.\*\*\*) Dieses äußerste Festhalten ist größtentheils durch die proselytenmännliche Entschiedenheit und durch Demunciren jüdenfeindlicher Proselyten, die als Missionaire oder als Strohhalber fetter Strümpfen durch ihre Tante die besten Geschäfte gemacht haben. Denn ein Staatsbürger als gebulbeter, zu dem man also sagen kann, daß man ihn nicht länger dulde, kriecht schon aus Angst vor diesem Gespenste freiwillig zum Kreuze. Das einzige Hinderniß gegen diese Bestrebungen hätten die Rabbiner und ihre Wösa sein können, denn sie sind es, welche die Lehren des Rahms verbreitet und das Subenthum erhalten haben, sie waren bei allen Subenverfolgungen die ersten heiligen Opfer, die zur Erschleichung gestiftet wurden und ihre Standhaftigkeit und Treue im Glauben und in der Anerkennung eines einzigen Gottes mit Aufopferung ihres Lebens, hat vielen Tausenden zum glänglichen Ziele Hilfe gebietet. Darum mußten sie seitens der Regierung als überflüssige völlig machtlose Personen betrachtet werden und die Gunstionen wie Steuern und bergleichen feierliche Akte, die nur von den Rabbinern verächtet werden dürfen, jedem Eiden, ja sogar Christen erlaubt sein. So geschieht es auch, daß alle anderen Staaten, wenn sie ihrer gewisse Gegenstände in Betreff der Suben berathen wollen,

\*) Nov. corp. const. Tom. VIII. pg. 2.  
 \*\*) Ministerial-Erlass vom 9. April 1824 an die Suben-Regierung in Berlin.

sübliche Deputationen berufen, in denen die Rabbiner stets in erster Reihe stehen und ohne welche durchaus keine Deputation berufen werden, weil nur durch sie die Regierung die wahre Sachlage erfahren kann. In Preußen hingegen sind die Rabbiner seit 1818 niemals von der Regierung befragt worden, noch haben sie sich unter solchen Deputationen befinden dürfen, vielmehr sind ihre freiwillige Gutachten ganz unberücksichtigt geblieben, wie wir bald näher zu sehen haben werden.

Um noch sicherer zu gehen und dieses angeführte Prinzip durch Suben selbst unterstüßen zu lassen, viellecht auch daß sie wirklich durch Suben zu diesem Prinzip veranlaßt worden ist, forderte sie ein Gutachten von einem Suben, der als Staats- und Rabbinerfremd bekannt war. Es hat sich nämlich um die Zeit in Berlin eine Pestom- oder Tempelstille gehalten, die den Gottesdienst ganz veräußert hat und mit Drogen begleitet ließ. Stiergen haben die berühmtesten Rabbiner aus allen Rändern Europas circa 40 an der Zahl durch Worte und Schreien geäußert und als völlig unerlaubt bezeichnet. Von einem Säupter dieser Tempelaner, der auch Gemeindevorsteher war, forderte die Regierung ein Gutachten über die Rabbiner, welches ganz nachtheilig wie von einem nachguterigen Geinde lauten mußte. — Die Rabbiner haben nach diesem Gutachten durchaus keine sühnliche Gunstionen wie die christlichen Prediger; sie sind weiter nichts als Strohhalber unterzungen, die das Gleiche besagen, auch das Stüchengesetz unterzungen, ob es rituell richtig ist. Obgleich der Vice-Kanzler-Rabbiner Meyl hiergegen protestirt und dieses Gutachten gänzlich widerlegt hat, so nach dem die Regierung davon keine Notiz, hielt vielmehr jene Bezeichnung für maßgebend.\*\*)

\*) S. Preußens erster Reichstag von Dr. G. G. Müllinger. Ab. S. 269.

Man muß in der That Franken über diesen Steu-  
rungsbeschluß und noch mehr über die Breitenfittichung  
dieses Beschlusses, wodurch die Gesinnung derselben so klar  
und so unüberleglich erwiesen ist. Einem Volke im  
jüdischen Wissen, einem Bekehrten sotheilte sie mehr  
Glauben und mehr Vertrauen als einem heidnischen, in  
ununterbrochener religiöser Thätigkeit ergangenen Stadtil-  
liger wahrlich weder verächtliche Phrasen, noch ver-  
leumdende Sünden, noch jüdenunfreundliche Regierungen ver-  
mögen die Zeit länger als einem Sachtauglich anerkannten  
großen Leistungen der Rabbiner, verbunden mit bewun-  
derungswürdiger Energie und Besonnenheit für alles Meli-  
gische und Erhabene, für alles Gute und Sittliche, in Zweifel  
zu setzen, noch viel weniger zu entstellen.

Getreu diesem bereits angeführten Regierungs-Prinzip  
wurden die Sünden in allen ministeriellen Rescripten als  
gebuhrete bezeichnet. Aber unter ihrer Behauptung,  
sich um die jüdische Stellung nicht zu kümmern, hat sie  
dies wohl gethan und sich sogar erlaubt, wie keine andere  
Regierung, Eingriffe in die jüdische Religion zu machen,  
indem sie Gesetze erließ, die gegen die Vorschriften des  
Saknuds und des Mithralgesetzes gerichtet werden. So heißt  
es in der Resolution der Minister des Innern und des  
Innern vom 23. März 1825: „Bei den Bekehrten einer  
bloß gebuhreten Religion kann am wenigsten den jüdischen  
Rabbinern ein ausschließliches Recht, Ernungen selbst vor-  
zunehmen oder deren Stellvertreter zugehörigen werden,  
weil den Rabbinern keine potestas eclesiastica beigelegt  
ist.“ Dieselben Minister schrieb am 19. Mai 1829 an  
das paphen-Collegium: „Auf zur jüdischen Ernung gar  
sein Rabbiner nachzubehalten ist.“<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Bzgl. Kammer Anmerkungen 1825. Anb. 9. S. 106 mit Anb. 18.  
S. 295.

Zum Schutze des erprobten Rabbinerwesens müssen  
wir hinzusetzen, daß derselbe Forderlos nach und hinter-  
ließ mehr als eine halbe Million Thaler ohne irgend eine  
wohlthätige Stiftung für Sünden gedient zu haben. Die  
Gaben dieses Namens waren bereits bei seinem Leben  
größtentheils getauft. — Die Schriften bekamen also das  
Geld und die Sünden den Glauben und die Schmach.

Unmittelbar nach der Thronbesteigung des Königs Grie-  
rich IV. und nach Ernennung eines bekannten Sünden-  
fretbes zum Kultusminister ging man seitens der Regie-  
rung damit um: das ungelobte Gesetz vom 1. Juni 1833  
für die Sünden im Großherzogthum Posen, auch für alle  
Sünden Preußens in Kraft treten zu lassen. Dagegen der  
Sanktion zu jenem Gesetz darin bestand, damit die Sünden  
in den Stand gesetzt werden, die alten auf Preussingen  
und Beschlüssen beruhenden Schulden an Sünden und  
Pfaffen zu zahlen, hier durchaus keine Anwendung finden,  
so sollte dieses Gesetz dennoch zur Geltung kommen. Die  
ganze Presse eiferte gegen dieses Unternehmen. In dem Be-  
richte der Regierung an Posen vom 21. August 1842 und  
der Regierung an Bromberg vom 5. Juni 1843 wird über-  
zeugend dargestellt, wie nachtheilig die Corporations-Stellung  
auf die Sünden gewirkt hat. Beide Regierungen, denen  
eine sehr wichtige Entscheidung zu Gebote stand, widerriethen  
nachdrücklich, neue Corporationen in ganz Preußen zu  
bilden, sie erklärten sich sogar für die Aufhebung des Ge-  
setzes vom 1. Juni 1833.

In der trefflichen Rede des Abgeordneten von Beck-  
erth, die er bei Sitzung der Kammer der drei Stände am  
14. Juni 1847 hielt, erwähnte er eine Aenderung des  
widerriethen Alexander's von Humboldt in Schreff dieses  
Begriffes, derselbe lautet:

„Ich habe, theurer Graf! mit einem Schmeize,

bessen Motive und Richtung sie mit mir theilen, die Anlage (Journal des Debats vom 1842), die gelesen angenommen. Ich hoffe, daß Sieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist, wäre es nicht, so halte ich die beabsichtigten Neuerungen nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, mit allen Grundstügen der Staatsfreiheit stehend, zu den böartigsten Intemperatationen der Morthe veranlassend, Rechte raubend, die durch ein menschlicheres Geseß des Vaters heretis erworben sind, und der Mißthe unseres jetzigen theuren Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Unternehmung der schwachen Menschheit, die allen Geseß Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte Finierer Sachumberte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen den Muth geben. Die Beforgung, mit zu haben, muß Sie nicht abhätten, von diesen Zeiten Gebrauch zu machen; man muß vor allen Dingen den Muth haben, seine Meinung zu sagen.\*\*)

Alles dies blieb bei der damaligen Regierung völlig unberührt, bei der besprochenen war, die Suben sprechend unter allen Umständen zu corporieren und ihnen gleichsam die längst vernünftigen und verpönten Zunftausgaben anzulegen.

Ein einem Circular-Befehle des Kaisers-Ministers vom 8. März 1843 sind alle Provinzialbehörden aufseher worden, über 18 Fragen in Betreff des Kirchen- und Schulwesens der Suben zu berichten. Davon sind am 19. November 1843 elf Fragen den Berliner Suben-Verordneten zur Beantwortung mitgetheilt. Hinsichtlich ist es, daß von diesen Beantwortungen nichts, gar nichts mitgetheilt wird.\*\*)

\*) Ibid. 236. 8. S. 853 und 484.  
\*\*) Ibid. S. 298.

Außer den Berichten der Stände und der Regierungen hat sich die Regierung bebogen gefühlt, die Meinungen der Suben über dieses neue Project zu hören. In jedem andern Stande werden in solchem Falle jüdische Deputationen aus allen großen Städten oder Provinzen berufen, um mit ihnen zu berathen über das zu entwerfende Geseß. Dies geschah auch 1830 in Preußen, als das Corporationsgeseß für die Suben Hofens entworfen werden sollte, zu welchem Behufe jüdische Deputationen aus allen großen Städten der Provinz Posen nach Weicheln berufen wurden, und zwar wie heretis erwählt, mit Ausschluss aller Rabbiner, sie bestanden größtentheils aus Gemeinde-Vorgesetzten, die mit der neuen Macht, die ihnen vom Staat ethetisch werden sollte, gern zufrieden waren. Daß nicht schon damals die Suben-Corporation der ganzen Monarchie eingeführt wurde, scheint daran gelegen zu haben, daß die damaligen Minister, und namentlich der Kaiser-Minister bei Weicheln kein solcher Subenfeind war als der in Weicheln, der aus einem Orte zum Minister berufen wurde, in welchem die Suben einst ausgerottet wurden, an deren hinterlassenen Stätten bis auf die Graßheine die Mörder sich bereichert hatten, und wo bis jetzt wegen des dort herrschenden Subenwess nur wenige Suben wohnen, nämlich Erfurt, das protestantische Rom. Vielleicht unterblieb damals die Corporation, wichtiger die Einperrung in einem geistigen Ghetto bezahls, weil das Morthe selbste, welches für Polen entsetzend war, während jetzt das Morthe, die Suben zu unterdrücken, zur Leistung kam. Diesmal hingegen hat die Regierung diese Deputationen gang unterlassen, wahrscheinlich bezahls, weil sie sich kein günstiges Resultat davon versprach. Denn wir können mit Bestimmtheit behaupten, daß von hundert Suben wenigstens neunzig gegen dieses Project gestimmt hätten. Auch haben die Suben

Preussens durch ein Emdischreiben gegen dieses Project mit aller Entschiedenheit protestirt und es als ungerecht und unbillig gründlich dargelegt.\*)

Sodessen hat die Regierung einen Ausweg gesucht und gefunden, der beipflichtlos dastehet. Um Sumberttaulende Suben zu beutheilen ober eigentl. zu beutheilen hat sie drei Männer aus der erwdähnten Kempelstelle gewählt, von denen sie im Voraus annehmen konnte, daß sie mit dem neuen fast überall angefeindeten Projecte einverstanden sein werden. So, diese drei Männer haben noch mehr als dies gethan; sie haben, wie wir z. B. sehen werden, die Suben verlanndet, ja, auf unerhörte Weise demunirt, wodurch sie noch jetzt zu leiden haben. Siegt nicht schon in der Annahme dieser Maßh ihre Selbstbeurtheilung? Drei Sumberttaulende erdreissen sich, für Sumberttaulende ihrer Meistgenährter ein verbessertes Gesetz zu beschreiben und zu beutheilen? Aber es nicht ihre heiligste Pflicht, der Regierung zu erklären, daß sie allein dieser großen Aufgabe sich nicht unterziehen können, daß erprobte und erfahrene städtische Männer aus der ganzen Monarchie an dieser Verhandlung Theil nehmen müssen? Oder sie waren froh gewährt zu sein und haben vielleicht ihre Maßh selbst veranlaßt.

Aber waren diese drei Männer? Der eine war das Haupt der Complaner und der Reform-Partei, zugleich Gemeinde-Vorfeser und eintüchtig. Ein frühern Sachverstand als die reichsten Gemeinde-Mitglieder und so auch der Boykand sehr fromm waren, hatte dieser Mann, der nicht beutheilt war, alles aufgebietet, um für streng orthodox gehalten zu werden, er konnte aber dennoch nirgends Einsatz gewinnen, weil man seiner Gedinnigkeit nicht traute. Nachdem der Stanzrat, Salschlohn sich hier niedergelassen

\*) Emdischreiben israelitischer Preussen an die Mitgl. d. Preuss. Landtages. Leipzig, bei D. Schönbach 1847.

und einen Kempel gründeten wollte mußte dieser vermeinte Orthodor, sich bei diesem höchst gutmüthigen Manne so einzugemeinigen und als eifriger Complaner so zu wirken, daß er bei ihm alles erreichen konnte. Er wurde sein Altmosenieur, machte für ihn Wohlthätigkeiten, erhielt Darlehen zu eigenen Geschäften und wurde auf diese Weise Baugrunder. Durch seine Umkehr von den Orthodoren zu den Complanern hat er demnach das beste Geschick gemacht. Derselbe konnte mit Recht zu seiner Frau sagen: wir können uns trüffen über den Verlußt meines Auges, denn um die guten Thaten der Menschen zu sehen genügt ein Auge und zu sehen die unglücklichen schlechten Thaten ist ein Auge gewiß besser als zwei. Durch das Corporiren wurde jeder Gemeinde-Vorfeser quasi ein Staatsbeamter und mit excentrischer Gewalt ernächtigt, wald eine Zustimmung für einen Complaner bot sich nun dar? Wie leicht konnte er seine Mißverfasser verfolgen, durfte also ein solcher Vorfeser nach Recht und Billigkeit zur Beutheilung gezogen werden? Wir überlassen die Beantwortung jedem unparteiischen Leser.

Der andere wurde durch den Einfluß der Complaner, zu denen er gehörte, Synodus bei der Gemeinde mit einem Gehalte von 1000 bis 1500 Thlr. jährlich. Galt vierzig Jahre lang erhielt er diese Summe, obgleich er in den letzten zwanzig Jahren gar nicht mehr in Thätigkeit war und so hat dieser Synodus mehr als 50000 Thlr. aus der Gemeindekasse bezogen, vielleicht das Doppelte gegen die Summe, welche die Gesammtheit der Berliner Rabbiner erhalten hat seit dem Bessehen der Gemeinde. Durch das Synodus konnte derselbe viele sehr einträchtige Verantworfungen bekommen, die er sogar seinen Gesellen überlassen konnte. Von der Corporations-Stiftung durfte er für sich neuen Gewinn und Einkunfts erwarten. Mit welcher Gewiß-

heit konnte man nicht höhern Dites erwarten, daß er bestir-  
stimmen wird? Sehenfalls hat dieser Synodus bei den  
Suden ein weit besseres und einträglicheres Geschick ge-  
macht als bei den Jesuiten, wenn er sich hätte kaufen lassen.

Der Dritte war Seherseminar-Direktor und früher  
Sprecher bei den Semplanern. Dieses Seminar hatte kei-  
nen langen Bestand, dessenachtet erhielt dieser Direktor  
seitdem es geschlossen 300 Schlr. Pension jährlich und ei-  
nige Jahre später ist ihm sogar von einem orthodoxen Pro-  
fand eine Zulage von 300 Schlr., also 600 Schlr. jährlich  
bevolligt worden, obgleich derselbe seit mindestens zehn  
Jahren keine Synagoge besucht hat, auch nicht am Ver-  
söhnungstage; Beweis genug, daß die Orthodoxen ober  
wahren Suden bei Bettem toleranter und einflußvoller  
sind als die Reformen, die auf fanatische Weise die ortho-  
doxen mißachteten und verfolgten. — Die Namen dieser Mit-  
ner unterlassen wir anzugeben, weil bereits zwei das Grab  
bedt und weil wir vorzüglich keine Grabinschriften ober Suden-  
sinde in dieser Schrift nennen wollen.

Diese drei Männer waren von der Regierung aus-  
erlesen, um für die Suden zu sprechen und zu beschließen  
und wie werden aus folgender spezieller Mittheilung der  
Verhandlungen ihre Einsichten und Grundsätze kennen lernen.

Am 27. Februar 1845 hat die erste Beratung Sei-  
tens zweier Regierungsräthe und der drei jüdischen Aus-  
erwähltesten Rathgefunben, welche sofort nicht nur das Cor-  
porationsproject beschworbet und gutgeheßen, sondern die  
Regierung auf eine Seiten der Suden begangene unerlaubte  
Sandlung aufmerksam gemacht haben. Sin dem Berichte  
dieser Verhandlung heißt es:

„Die Herren Compromenten erklären sich hiermit  
im Allgemeinen einverstanden und erachten die  
orts- ober bestirrende Sitzung von Synagog-

Verhandeln, so wie solche bereits für das großher-  
zogthum Gosen durch die Verordnung vom 1. Juni  
1833 angeordnet worden ist, ebenfalls für das  
zuvermuthigste Mittel, um zunächst eine äußere  
Ordnung in den jüdischen Gemeinden herbeizu-  
führen.“

„Stillschlichtlich der Art der Verwaltung der Ge-  
meinde-Angelegenheiten durch Repräsentanten und  
Verwaltungs-Beamteten, wie sie durch die Verord-  
nung vom 1. Juni 1833 für das Großherzog-  
thum Gosen angeordnet worden ist, findet sich et-  
was Besontliches nicht zu erinnern. Es wird nur  
darüber eine ausdrücklich abändernde Bestimmung  
gewünscht, daß die Gesammtheit der Corporation  
nicht besugt sein soll, die Beschlüsse der Re-  
präsentanten wieder aufzuheben.“

Dieses Beilagen ist eine grenzenlose Annäherung und ist  
ganz geeignet, um diese Menschen zu Kennerzinsen. Ein  
ganzes Volk kann gegen die Beschlüsse seines Rönigs pro-  
testiren und dieselben vernichten, aber eine aus mehreren  
tausenden Mitgliedern bestehende Subengemeinde soll  
sich Alles, was ihr Vorstand über sie beschließt und wenn  
es noch so jämmerlich, noch so brüden ist, gefallen lassen.  
Wahrscheinlich, ein solches Streben ist eine Schande für alle  
Suden, daß unter ihnen Einzelle existiren, zumal ein al-  
terbings nur halberbinder Vorsteher und ein ganz un-  
nützlicher reichselbeter Synodus, mit solchen höchst eigen-  
süchtigen und tyrannischen Zwecken. — Ferner heißt es:

„Als unumgänglich notwendige Beamte einer  
jüdischen Gemeinde erkennen die Herren Compromen-  
ten nur den Steligionslehrer an. Sie er-  
kären, daß nach jüdischen Steligionsbüchern der  
Rabbiner nicht ein Beamter sei, dem ein potes-

tas ecclesiastica in gesetzlichem Vorbetrachte beizunehmen. Ein solcher sei überhaupt nach jüdischem Ritus zu gottesdienstlichen Handlungen überall nicht erforderlich. So Rabbiner vorhanden, werde deren Anwesenheit nur in sofern anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zulasse. Dagegen müsse jede Subengemeinde wenigstens einen Religionslehrer haben. Ob die Gemeinde vor dem Religionslehrer auch Belehrungen in Schriftsachen annehmen, oder für diesen Zweck einen besondern der Gesehe kundigen Beamten unter dem Namen „Rabbiner“ anstellen wolle, sei ihrem Gutbefinden zu überlassen. Nur sei es, um die jetzt vorkommenden häuslichen Missstände zu verhüten, durchaus notwendig, daß in dem Gesetze über die bürgerlichen Berufsthilfe der Juden eine bestimmte Form für die Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben werde. Diese Form soll aber nur den Zweck haben, um die Erkennbarkeit der bürgerlichen Ehebündnisse der Ehe zu sichern, da der kirchliche Akt der Trauung nach jüdischem Ritus von einem besonders dazu bestellten Beamten nicht vorgenommen zu werden brauche.“\*)

Die zweite Verhandlung vom 8. April 1845 war ganz kurz, indem die Comparenten nur einige Ergänzungen zur ersten Verhandlung hinzusetzten. Darauf folgte ein Entschluß von ihnen, worin alle nur erdenklichen Fälle zum Vortheil des Moskauer und Gonsorken ausgehendet und beantwortet wurden, so daß er unumstößlich hervorgehen sollte. Wenn also ein solches Collegium aus

\*) Jüd. Ab. S. S. 310—326.

seiner Sprachkraft eine Synagoge für mehr als eine Million Schaber baut, deren Aeußeres ganz einer griechisch-katholischen Kirche und das Innere einem Elyseum ähnlich ist, auch nach Belieben ein Concert darin veranstaltet und auf diese Weise die Gemeinde in Schanden bringt, so müssen die wahren Juden mit ihren gerechtesten Klagen verfahren und mit größtem Abweillen die von ihnen verlangten Opfer bringen. Der Religionslehrer, heißt es in diesem Entschlusse, soll und muß Alles lehren, nur keinen Kalmb, höchstens etwas Gebährlich und den Pentateuch, Unterschriften wurde dieses Merkmal der Sprachkraft und des Eigenthums am 9. Juni 1845 gerade ein Tag vor dem Siebenbürgen, an welchem der ewige sich auf dem Berge Sinai geoffenbart und dem Moses die heilige Lehre wie auch das mündliche Gesetz, den Kalmb, überreicht hat. Ob einer von diesem Eximivirat daran geglaubt, lassen wir dahin gestellt sein.

Wie groß die Verleumdung war, wie böswillig diese drei Juden gegen ihre Glaubensgenossen und ganz besonders gegen die Rabbiner verfahren haben, wird erst dadurch klar, wenn man ihre oben mitgetheilte Erklärung näher betrachtet.

Es sind hier zwei Seiten in Erwägung zu ziehen, die ministerielle und die jüdische. — Man denke sich einen im höchsten Grade orthodoxen und fanatischen Rabbener, der nicht aus Uberglauben, nicht aus eingelegenen Lehren des Banntheils, sondern aus reiflicher Ueberlegung und aus höchst ewangelischem Beseelungsgeist ein System der Unbulsamkeit unter dem Vertrauen seines Königs aufgestellt und mit Energie und Beharrlichkeit verfolgt. Ein Minister voller Selbstertrauen, dessen zweites Wort „der christliche Staat“ ist. Ein solcher Minister hat nun seit Jahren daran gedacht und gearbeitet, wie er den Su-



ben, gegen die er schon mit der Muttermilk's Satz und Berechnung eingeschlagen hat, unter dem Scheine des Abgolds wollens unheilbare Sünden hebringen. Dieses Anstehen ist nun trotz allen Einwänden der größten Autoritäten bei ihm zur Reife und zu unübererwartlichem Abschluß gelangt. Wie mußte sich dieser Wittiker gebühret haben, gerade bei denen, die verwundet werden sollten, Erneuerung und Befstand zu finden? Wie mußte er erkannt sein, von diesen Sünden Dinge gegen Sünden zu hören, die er nicht gekannt, die er auch nicht wissen konnte, zumal, da sie erlogen waren und die er so gang und so ungehindert zum großen Nachtheil derselben anwenden konnte und in vollem Maße angewendet hat? — Aber wahrlich, im Innern seines Herzens mußte er dennoch gesagt haben: Das sind neue Jesu'sche's, die ihre eignen Seelher verrathen!!

Von jüdischer Seite betrachtet, haben die drei Sünden ihren großen Satz gegen die Rabbiner unumwunden und offen zur Schau getragen und übertraffen in dieser Hinsicht bei Weitem den oben bezeichneten Finsterlosen Tempelaner. Umwacht und wüßig aus der Enst gegrieffen ist ihre Behauptung, daß nach jüdischen Religionsbegriffen kein Rabbiner keine Potestas ecclesiastica beinwohne und daß er zu keiner gottesdienstlichen Handlung erforderlich und überhaupt ganz zu entbehren sei." Solche Religionsbegrieffe haben nur die Tempelaner und fanatistischer Professorer, warum hat auch die Berliner Gemeinde länger als 60 Jahre keinen Rabbiner beaufen, weil seit dieser gerannnen Zeit der Befstand größtentheils aus solchen Substituten bestanden hat. Das Rabbiner-Geld wurde gestillten Vorurtheilen gegeben und Beamten, die keinen Gunten höchstlichster Stelligkeit besaßen. Es gerücht dies zur großen Schande der Subergemeinde Berlins, denn man findet in der ganzen Welt nicht eine jüdische Gemeinde,

die jemals auch nur 20 Jahre ohne Rabbiner war. Daher kam es auch, daß die alte berliner jüdische Gemeinde bei Weitem mehr ausgekauft als ausgeflohen ist, weil der Mittelpunct, der Rabbiner seßte, bei diesem Hebel, der Kaufsucht, fernern konnte. Abhin sollte sich bejüngern werden, bei auf der einen Seite von berechneten Phrasensystemen genützt und auf der andern Seite durch lödende Redensarten für ihn und für seine Familie erregt und gereizt, wenn kein Rabbiner da ist, der seinen erstarrtesten Okanden wiederum belebt, bei ihm über Alles befehlt und für den Okanden seiner Räter auf's Neue befehlt? Sa, die große Schuld und die unbeschreibliche Ehnde, daß so treue Religionsbrüder, so wahrhaft Gütliche für das Subenthum verloren gingen, kostet schwer auf diesen, die keinen Rabbiner gewöhnt und dessen wahre Tenbung und Befstung verlangnet haben.

Unschuldig heißt es im Salmbud: „Möchte die einen Rabbiner, damit die jeder Zweifel gelöst wird.“ Nach den wahrhaft jüdischen Religionsbegriffen, wie diese vom Anfang an gelehrt und allgemein anerkannt und beobachtet wurden, soll und muß bei Rabbiner der frommste, gelehrteste und einflüßvollste Mann in der Gemeinde sein. Alles Negligente, sowohl die ganze Gemeinde betreffend, als jedes einzelne Gemeindeglied, muß ihm obliegen. Er muß die Tugend in der Bibel und im Salmbud unterrichten und die Gewachsenen durch Sachkathwortliche Belehren und zum frommen, tugendhaftesten Wandel leiten, wie dies bereits zur Zeit der Salmbudigen geschehen ist.\* Die heiligsten Gebete am Veröhnungstage und an anderen Festtagen werden von ihm verrichtet. Jede religiöse und feierliche Handlungen, so Trauung, Ehegerichtsung, Be-

\*) Beugl. Tractat Moeth, Hof. 1. Michna 16. mit Berachoth, Gef. 6, S. 2 und 28, 1.

Urtachs oder Schwärger-Gesche-Preferierung, dürfen, wie bereits oben angegeben, nur von ihm vollzogen werden. Alle rechtliche Anstalten, so Trauen-Bud, Sabbathstrenge, Sabbath-Schulre oder Dräthe, hängen von seiner Bestimmung und seiner Beaufsichtigung ab. Bei der Beschreibung eines neugeborenen Sackens ist seine Gegenwart erforderlich, auch wenn er dieselbe nicht vollzieht, indem er das Kind während der Beschreibung auf seinem Schoße hält, damit Alles schnell und gefeglih geschieht. Außerdem hat er über alle religiöse Fragen und Einrichtungen zu entscheiden. So war es und so wird es bleiben, so lange Studien erlitten werden und die Reformirten werden sich gleichsam wie am Kaffe der Danatischen vergebens abarbeiten, um dieses zu entfallen oder gar zu vernichten. Daß einem Manne von solchen hohen Diensten eine heftiger Sympathie und von solchen hohen Diensten eine potestas ecclesiastica natürlich im jüdischen Sinne nicht abgeprochen werden kann, werden nur Substantive und diejenigen Suben befreiten, die ihr mores Gedächtnis auf dem Stein des Sabbatstums aufzuführen wollen.

Alle großen Monarchen haben die Autorität der Rabbiner anerkannt. Im Friedrichs des Großen Subenreglement vom 17. April 1750 heißt es in der Einleitung: „daß der Zustand des ganzen Subenwesens unterliegt und so dieses Reglement verfertigt worden.“ Im Art. 3 ad I. wird der Rabbiner zu den public Bedienten gerechnet. Im Art. 31 heißt es: „Rabbiner Funktionen: leben Mittel und Selbust, gewisse Gebete vorzulesen, Trauungen und Beschneidung vollziehen, Minnalfachen entscheiden, Sünden bestrafen, auch gewisse Jurisdictionen gefaltet.“ — Napoleon's Verordnung für die Rheinprovinzen lautet: „Alle Pflicht der Rabbiner 6. die Sagen einlegen und Sagens

nungen zu veranlassen nach gerichtlicher Entscheidung.“\*) Dasselbe Gesetz galt für das Königreich Westphalen durch Decret vom 31. März 1808. Hiermit stimmt auch ganz die wahre Bedeutung des in Rede stehenden Subenrechts, wie sich aus Folgendem ergibt. Der Subenrecht Potestas ecclesiastica, Kirchengewalt, bedeutet nichts Anderes, als die der Religionsgesellschaft zustehende Befugnis, die zur Erreichung ihres Religionszweckes erforderlichen Mittel zu wählen und in Ausübung zu bringen. Die Ausübung der Kirchengewalt, nämlich das Kirchengewalt (regimen ecclesiasticum), geschieht von demjenigen, welchem sie übertragen wird. In der katholischen Kirche von den Bischöfen, in der protestantischen Kirche entweder vom Könige oder von den Consistorien, bei den Suben seit Menschengedenk von den Rebyren und Trägern des Gesetzes, also von den Rabbinern. Wenn die preussische Regierung über das preussische Gesetz eine andere Meinung für den Subenrecht Potestas ecclesiastica annimmt, so ist dies keine richtige und die drei Suben haben sich durch ihre Erklärung als blinde Sprachbeten gezeigt, ohne die Sache zu kennen oder zu verstehen.

Den höchsten Grad der Verknüpfung haben die bezeichneten drei Suben dadurch gefunden, indem sie benannt sind: „Nur sei es, um die jetzt vorzunehmenden häuslichen Winkel-Gesenen zu verhüten durchaus notwendig, daß in dem Gesetze über die bürgerlichen Berufsstellen der Suben eine bestimmte Form für die Gültigkeit der Sagen vorgeschrieben werde.“ Bauderbert ist daraus abzulesen, daß, wenn die Sache sich wirklich so verhält, die drei Rabbiner sowohl selbst, als ihre Helfer-Gesenen in der ganzen Monarchie sich auf das Spontrien Gesetz haben müssen,

\*) Cf. Bulletin de lois Ser. IV. 186. Nr. 3211. 187. Nr. 3237 et 3238.

um jede berattige Trauung zu erfassen, wie konnten sie sonst sich des Ausdrucks: „häufigen Winkel-Ehen“ bedienen. Aber auch in diesem Falle können sie nur als Gerüchler bezeichnet werden. Denn die Regierung hat sie dazu nicht beauftragt, noch hat sie eine Auskunft darüber von ihnen verlangt. Wie groß und fluchwürdig war aber diese Denunziation, da sie rein erlogen war! Wahrlich, ein solches Beispiel ist in der Geschichte der Suden nicht zu finden, daß drei Subdibnen, die von Suden ihren größten Nutzen gezogen und ihre Erziehung größtentheils von ihnen hatten, sie auf solche Weise verrathen haben!! Sie müssen uns aber auch über den Ausbruch „Winkel-Ehe“ verständigern, um die Ursache der Schuld und der beschuldigenden allgemeinen Einschätzung zu erkennen und zu beurtheilen.

Buchstäblich und wörtlich genommen bedeutet der Ausdruck Winkel-Ehe eine Trauung, die aus Zwang oder Noth sich nicht öffentlich sondern im Geheimen geschieht und unter gewissen Umständen später veräußerlich wird. Wie zum Beispiel die Trauung zweier mejoerenen Mädchen, welche von ihren Eltern die Bewilligung dazu nicht erlangen können. Solche und ähnliche Trauungen sind weder in religiöser noch in gesetzlicher Hinsicht strafbar und deshalb konnte wohl die Denunziation nicht fruchtbar finden haben, auch sind Trauungen der Art sehr selten und wäre der Ausdruck „häufige“ sehr unrichtig. Ziel mehr muß der Ausdruck Winkel-Ehe nur in weiterer Bedeutung verstanden werden, nämlich ein Scheinheirat, welches sowohl die Religion als das Gesetz verbietet, so bei zu näher Beobachtungsart aber wo bei eine Ehe nicht betrachtet darf. Gaben aber die Subdibner jemals solche Trauungen vollzogen, oder auch nur einer von ihnen? Wie können aus unrichtiger Uebersetzung und mit größter

Bestimmtheit antworten: Niemals. Die Denunziation war also eine höchst thughafte und böswillige. Denn nicht nur die Trauenden, nämlich die Subdibner, sondern auch die Getrauten, also alle Suden sind dadurch in ein größtliches Licht gestellt worden. Wie sehr die Subdibner diese Denunziation benutzt haben, welche Schwand, welche brückende Last den Suden dadurch angefügt wurde, ist in den folgenden Blättern klar nachgewiesen.

Aber aber thatsächlich Winkel-Ehen vollzogen hat, das waren die Denunzianten selbst, theils direct, theils indirect. Die Sprecher der oben bezeichneten Kommissare, unter denen die hier in Rede stehenden drei Männer die Säupter waren und einer von ihnen sogar Sprecher, haben auch Trauungen vollzogen, die mit Gold bezahlt wurden, weil die Tempelauer durchgehends sehr reich waren. In religiöser Hinsicht durften sie nicht trauen, weil diese Funktion nur ein Subdibner vollziehen darf, und da sie vom Schwand nichts verstanden und das Altindegelbes nicht kannten, so muß bei allen ihren Trauungen die nöthigen religiösen Vorschriften nicht beobachtet worden. Auch hat es bis zu jener Zeit noch kein Sube gewagt, eine Trauung zu vollziehen, der nicht Subdibner war oder von einem Subdibner dazu autorisirt war. — Aber auch in gesetzlicher Hinsicht durften sie nicht trauen, weil der Tempel nicht von der Regierung befristigt, mußte vielmehr auf Befehl des Königs geschlossen werden, sobald derselbe davon etwas erfassen hatte.

Nach solchen unmaßgebenden Vorbereitungen, nach solchen unerwarteten, höchst erwünschten Entschlüssen konnte der Eulandminister sein Projekt zum Abschluß der Suden vollkommen und glänzend zur Ausführung bringen. Und so nahe das für die Suden Preussens höchst verhängnisvolle Jahr 1847.

Bevor wir zur Betrachtung unseres Hauptgegenstandes übergehen, sehen wir uns veranlaßt, Folgendes voranzuschicken, um eine genauere Einsicht in die wahre Lage zu bekommen.

Hundert Jahre und darüber sind bereits verstrichen, daß in Preußen vollkommene Denk- und Religionsfreiheit existirt hat. Dieses System war während der ganzen Regierungszeit Friedrichs des Großen herrschend, und zwar durch alle Verordnungen und Gesetze des Staats, durch alle Edicten der Beobachtung und durch alle Schriften und Denkmale der Wissenschaften und Künste.

Religions-, Abgötze-, Eitungs- und Gesangbuch-Streit kannte man in jener Zeit nicht, würde auch im Rechte unterdrückt worden sein. Mären damals die Deutschtöchter nicht entstanden, so würden sie sich in ganz kurzer Zeit massenhaft verbreitet haben ohne Seitens der Regierung im geringsten behindert zu werden. Religionsgesprächner, Grömmler, Profeytenmacher und Fanatiker hätten bei ihm keine große Achtung, vielweniger irgend einen maßgebenden Einfluß erlangt, wie dies auch bei allen großen Monarchen der Fall war. Der christliche Staat, sowie das Christenthum war nach seinen grundsätzlichen Prinzipien viel zu fest besetzt und unerschütterlich als daß es von Grömmern und deren Nachbarn einer Unterföhung bedürfte. Sein großer Geist würde nie zugegeben haben, daß die Spötsinnigkeiten solcher Männer mit dem Lösungswort: der christliche Staat ein Bestel werde, um eine andere Religionspartei zu unterdrücken und deren gerechten Ansprüche zu vernichten.

Nach den Suben war von diesem großen Könige vollkommene Religionsfreiheit gesichert. Mit der Einrichtung des Schutgeses hatten sie fast alle Steuern bezahlt und alle Staatspflichten erfüllt, beim Militärdienst ist von

ihnen keineswegs verlangt worden. Satten sie Striegskrieg geleistet, wäre ihr Blut für das Wohl des Vaterlandes verspritzt worden wie in neuerer und neuerer Zeit, so sind wir überzeugt, daß dieser Selben-König sie ohne Wohlbehalt und ohne Hinterhalt thätfährlich emangipirt haben würde. Sie könnten Grundstücke kaufen, fast jedes Gewerbe betreiben und überall Gärten anlegen, sie waren aber auch Stühner der Mänge und der Hofshalterei, die ergiebigen küniglichen Minnsten, in denen man jetzt nicht einen Suben findet. Sie, die Soleranng ging so weit, daß im Eheater ein Sube angestellt war, der letzte hieß Staat, der alle Suben Berlins kannte und der im Winter Freitag Abend und im Sommer Sabbath gegen Abend beim Mittelstücken stand, um in einem Stude, worin alle Suben aufgesetzt waren, den Stang und die Sach der glücke durch Marken zu begeistern und von denen er Sonntag die Beträge einzugesehen und der Eheaterkasse zu überföhen hatte. Die Suben brandten also am Sabbath keine Söhlung zu lassen und ohne diese Einrichtung würden sie am Sabbath kein Eheater besucht haben. Eogne burften die Suben in wissenschaftlicher Einsicht auf großartige künigliche Unterföhung mit Zuerföcht rechnen. Der berühmte Naturforscher Marcus Elias Sioch, dessen Bruchstü im Berliner geologischen Minneum hängt, hätte ohne fortwährende künigliche Unterföhung, wöfste sich der damalige Gultusminister nachbrüftlich verwendet hätte, unmöglich seine wissenschaftliche Forschung über Stöcke und sein großes Werk weder unternehmen noch vollenden können. Diese edle Söandlung steht auch einzig da und ein zweites beachtliches Beispiel ist in Preußen nicht zu finden. Mehrere Könige sind thätfährlich nachgewiesen, daß solche Unterföhungsgelüste Seitens des Minnsteriums stets abgewiesen wurden, während gekaufte Suben in dieser Einsicht stets und

immer offene Thüren fanden. Wir haben einen hinkenden Gefanten gekannt, der sich mit Conscient beschäftigte und deshalb nach und nach mehr als tausend Thaler Untersagung vom Ministerium erhalten hat. Allerdings herrschte in Preußen damals, nämlich in den zwanziger Jahren, eine wahre Conscient-Manie wie in Frankreich eine Sieroglyphen-Manie, indem man glaubte, in diesen antiken Gegenständen alle Weisheit und alle Moral zu finden. Wir die- ser begehrte nicht gekauft gewesen, so hätte er auch nicht einen Thaler erhalten.

Freilich des Großen Regierungszeit gehört in gewisser Hinsicht zum goldenen Zeitalter für die Suden Preußens. In ihrer Religion wie in ihren Srechten geschützt, konnten Sie sich nach allen Richtungen bewegen und ihre Thätigkeit im Gebiete des Wissens und des Gewerbes immer mehr entwickeln. Abolition und Abolitionen, religiöses und wissenschaftliches Streben, rechtlicher und sittlicher Wandel zeichnete die Berliner Sudengemeinde vor allen andern Gemeinden aus. So, sie wurde die Stierbe beisehen, denn zwei leuchtende Sterne, der Oberlandes-Rathhener Stiefel als große talmbildige Autorität und Moses Menschenbeisehen als ausgezeichneter Gelehrter und Philosoph, weit über Preußen und Deutschlands Grenzen hinaus ihr heiliges Licht verbreiteten. In allen großartigen Entwicklungen der Suden in Hinsicht der jüdischen Ethik und ihrer überaus großen Wissenschaften und Künste wurde damals der Grund gelegt. Die größten Stiftungen und Bauten für Religion und Schulanstalten, welche die jüdische Gemeinde besitzt, sind in jener Zeit gegründet worden. Auch bei den Suden hat sich demnach jener treffliche Grundsatz bewährt, daß der Mensch den Gesetzen entgegenkommt, sobald die Gesetze zu der Schwäche desselben herabsteigen. Mit ihnen warb er faust, so wie er mit ihnen vertheben kann. Aus den

brüderlichen Wesen der Verfolgung und des Berglaubens entlassen, ergreift der ruhigere Verstand gern das Gebiet der Wissenschaft und des zweckdienlichen Gewerbes; das Herz spricht zu Bergen, die Seele bringt in die Seele, und aus dem untüchtigsten Kausche der Religion und des Studiums, der Ehre und der Freiheit entsteht eine ungetreuenische Harmonie von Liebe zum Vaterlande und zu seinen Mitbürgern.

Wirthe dieses Systems der völligen Deut- und Religionsfreiheit auch während der nächstfolgenden Regierungen in Preußen herrschend geblieben sein, so wäre dieser Staat in jeder Hinsicht ein Musterstaat geworden. Allein wie man in der Geschichte oft findet, daß nach liberalen Regierungen unzulässige und fanatische gefolgt, so zum Beispiel und im geringern Maßstabe auch hier. Ramin hatte der große Recht seine ruhmvollen tübische Kaufbahn zur großen Zerknütts aller Preußen beendet, als ein ganz anderes System herrschend wurde. Das bekannte Wohlthätige Religionsgesetz von 1788, das beim Beginn der neuen Regierung veröffentlicht wurde, hat allgemein Mißmuth und Unzufriedenheit verursacht. In diesem Gesetz sind auch die Suden, wie wir bereits oben bemerkt, zum ersten Male als gebulbete Religionsgesellschaft bezeichnet, welches leider die Grundlage zu allen spätern einschneidenden und beschränkenden Religionsverordnungen geworden ist, die bei den folgenden Regierungen immer mehr vergrößert wurden.

Dieses neue System ist nur durch das Einbringen der Franzosen, etwa zehn Jahre in den Hintergrund gesetzt worden und kam bald nach dem Frieden mit erneuter Kraft zur Geltung. Schon ein Jahr nach dem Wiener Congreß begann die Union der Reformirten und lutheranischen Kirche, der sogenannte Aigenbsreit, der zwar gewaltsam

unterbricht, aber 20 Jahre später, nämlich 1836 entbrannte, der weit größere Streit der Militärkammer und Unité, der 10 Jahre bis 1844 dauerte, wo sie todtet wurden. Solche und ähnliche andere Dinge, die weder dem State, noch dem Volke wesentlichen Nutzen bringen, spielen höchstend mehrerer Jahre eine Hauptrolle.\*)

Mit der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. im selben Jahre 1840, wo vor hundert Jahren Friedrich der Große den Thron bestieg, trat in religiöser Hinsicht der große Contrafict des Damals gegen Sekt nur um so entschiedener hervor. Nur die strengste Orthodoxie war die herrschende. Die Geistlichkeit und die Lehrer wurden streng bewacht, die Deutschtholisten theilweise verfolgt und noch mehr die Richtigtreuende und ähnliche Secten. Sinesen erstien ganz unemerkt am 30. März 1847 ein Kolonngesetz für die Districten, welches wir in den folgenden Blättern beleuchten werden.

Dasselbe Jahr 1847 ist eines der bemerkwürdigsten für das preussische Volk und namentlich für die Suden. Bekanntlich sollte durch Verordnung des Königs Wilhelm III. (Mien, 22. Mai 1845) eine Constitution halbmonatlich ins Werk gesetzt werden, was aber gänzlich unterbleiben ist und statt deren sind 8 Jahre später durch königliche Verordnung vom 3. Juni 1823 Provinzialstände gekündigt worden mit deren Berechtigungen, Gesetzenthürfe, ihre Provinzen betreffend, zu beraten, auch Petitionen in dieser Hinsicht zu prüfen und zu beurtheilen. Se länger diese gedauert, desto größer wurde die Ueberzeugung, daß sie weder die Constitution ersetzen, noch den Bedürfnissen der Zeit genügen können. Dies ist wohl auch in hohem Grade anerkannt worden, denn ununterbrochen erschien eine königliche <sup>\*)</sup> Anweisung in Samstags, Blätter der preussischen Geschichte, weiter und später Stand.

Verordnung vom 3. Februar 1847, in Folge deren die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage nach Berlin berufen wurden mit der freiwilligen Einräumung des Steuerbewilligungs-Rechts, welches allgemein mit Freuden begrüßt wurde. Es war der Anfang einer constitutionellen Verfassung, eine Sachvernehmung für öffentliche Verhandlungen und für eine herrliche wissenschaftliche und religionsfreie Zukunft. Schon am 14. April wurde dieser Landtag vom Könige eröffnet unter beglückter Theilnahme von ganz Preußen.

Zwei Monate hatten bereits die Verhandlungen dieses Landtages in Anspruch genommen als kurz vor dem Schluß beschlossen das Gesetz über die Rechte der Suden zur Beratung kamen, und zwar an den für die Suden preussens höchst bemerkwürdigen Tagen 14—19. Juni 1847, da am 26. der Landtag geschlossen wurde.

Das erwähnte Gesetz, welches lautet: „Entwurf einer Verordnung die Verhältnisse der Suden betreffend,“ besteht aus 60 Paragraphen, die fast alle mehr oder weniger Beschränkungen und Abänderungen der Suden enthalten, die auch mit äußerer Weisheit abänderungen mit großer Majorität angenommen wurden. Entgegengesetzt diesen Paragraphen enthält der Artikel 60 Article, die alle zur Schaltung des Subenthums und zum Wohl der Suden im höchsten Grade beigetragen haben.

Durch diesen vereinigten Landtag sind den Suden Preussens nicht nur Corporationsstellen angelegt worden, von deren außerordentlich nachtheiliger Folgen einige in dieser Schrift angeführt sind, sondern es ist auch ein höchst brütendes und plagenvolles Gesetz für sie beschloffen und eingeführt worden, wovon man weder in Deutschland, noch in irgend einem andern Lande, auch nicht in Nummien, ein Beispiel findet, das bis auf den heutigen Tag, trotz

ber widerstrebenden Verfassung, beschämend und erbitkend auf sie wirkt. Es ist das Ausnahmegesetz: die Stollche bei Studien in Folge Paragraph 40 festgesetzt worden. — Nach jüdischen Gesetzen, Mithel und Salinus, konnten gewisse Sünden ober Berechnen mit 40 Streichen ober sieben bestraft werden, aber auch nicht mehr. (5 Mos. 25, 3. Salinus. Tractat Mithel, 22, 1.) Se häufiger die Schläge folgten, desto größer der Schmerz, der 40. Schlag ist also der schmerzhafteste und ergreifendste. So folgten auch hier 40 die Studien beschränkenden Paragraphen auf einander, also Schlag auf Schlag, aber der 40. ist der qualvollste. Bevor wir diesen S. 40 einer genaueren Beurtheilung unterwerfen, müssen wir Folgendes voranzustellen, um Alles genau kennen zu lernen.

Bereits oben haben wir das Tolerationsgesetz vom 30. März 1847, die Ehegesetze der Diffsibenten betrachtet, erwähnt, nämlich das Gesetz über die Einlösung derjenigen Religionsparteien, welche sich aus christlichen Kirchen abzuweisen. Der Hauptinhalt in diesem Gesetze lautet:

„Dass in denjenigen Religionsparteien, welche sich im Einklange ständen mit einer der Religionsparteien, die durch den weltlichstlichen Frieden repräsentiert nicht im Einklange ständen, oder bei denen wenigstens dieser Einklang nicht bargehalten wäre, eine bürgerliche Verantwörtung der Geburten, Getrahen und Todesfälle vor dem Richter erfolgen.“\*) Der Inhalt dieses Gesetzes und das Motiv dazu wie auch die Zeit, in welcher es erlassen ist, steht uns Veranlassung zu folgenden Fragen. 1. So viele Jahre sind dazwischengeschritten, dass die Diffsibenten mehr oder weniger verfolgt wurden, sehen Regierungssicht der Königs Pri-

\*) Ibid. Ab. 9. S. 440.

trich Art. IV. waren verfloßen ohne Rücksicht ober Erwählung dieser Religionsklassen, woher kam es, dass gerade jetzt ein solches Gesetz erlassen, gerade jetzt 10 Tage vor Einführung des vereinigtsten Landtages, wo alle Minister vollstän zu thun hatten? Offenbar liegt in diesem unvollständig erlassenen Gesetze und in dieser Gestalt ein ganz anderer Gegenstand zu Grunde als was die Sache der Diffsibenten. Dieses Gesetz galt nur primär den Diffsibenten, aber bei Meitem mehr sekundär den Studien. Den Diffsibenten sollte es Nutzen bringen und den Studien Unheil und Schmach und wegen deren allein es erlassen ist und darum musste es schnell veröffentlicht werden, wenn auch nur einen Tag vor Einführung des Landtages. — 2. Unter Hundert Gesetzen ober Verordnungen, die da erschienen, findet man kaum zehn, wo ein Motiv angegeben ist und wenn dieselben nur eine kleine Parthei betreffen wie etwa die Diffsibenten, so ist nie ein Motiv beigefügt. Bei dem hier in Rede stehenden Gesetze ist dies ausnahmsweise geschehen, und zwar hat man sich abgemüht endlich in dem vor 200 Jahren gestifteten weltlichstlichen Frieden das Motiv zu finden, hätte dieses nicht ohne Motiv erscheinen können und müssen? Gest scheint es uns, dass dieses Beispiel geschah, um den guten Rühm zu entziehen zu können. Allein dem sei wie ihm wolle, so steht das Motiv zur Frage Veranlassung: warum ist dieses Gesetz nicht auch bei den Serenianten, Priester Gemeinden, Quäkern und mehreren andern Ethen eingeführt worden, da sie alle erst nach dem weltlichstlichen Frieden entstanden sind? Dies beschränkt unsere Behauptung, dass dieses Gesetz nur der Studien wegen erlassen ist. Neben wie uns nun zur näheren Betrachtung des S. 40. Dieser lautet:

„So lange ein Studer nicht verordnet wird, vertritt unter Studien die Zusammenkunft unter dem

Erzstimmeln und das feierliche Ansetzen des Ringes die Stelle der Ernung; das Aufgeböt erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge."

Seben, selbst dem ungeschicktesten Leser muß die Unbestimmtheit in diesen Paragraphen auffallen und als ganz überflüssig vorkommen, denn es versteht sich ganz von selbst, daß ein bestehendes Gesetz erst aufhört, wenn es durch ein anderes ersetzt wird. Man muß also annehmen, daß hiermit etwas angebeutet werden sollte, welches man nicht klar ausdrücken wollte, wie in folgenden erweisen wird.

Dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf von 60 Paragraphen, die Rechte der Sünden betreffend, war eine ministerielle Denkschrift beigefügt, die jeden Paragraphen erläutert hat. Dann ist auch bei jedem Paragraphen ein Gutachten von beiden Abtheilungen, der Herren Kurie und der Kurie der drei Stände beigefügt worden. Selbstverständlich waren die begünstigtesten Männer entweder ministerielle Beamten oder ministerielle Staatsräthe. Was also im Gesetzentwurf nicht deutlich ausgedrückt werden sollte, wurde in der Denkschrift ergänzt und was auch diese nicht gern enthielt, überließ man dem Gutachten. Demnach war dafür gesorgt, daß nichts unerörtert und nichts unterbleibe, um die Sünden möglichst zu beschränken: ein sein gesonnenes tief durchdachtes Sündenbeschränkungssystem, das in der Menge kein Beispiel hat und im Mittelalter als Meistersstück gelten konnte.

Zu dem in Rede stehenden inhaltlosen S. 40 ist in der Denkschrift mit größter Vorsicht nichts Besondere gesagt, was um so mehr besondern muß, da er einer der wichtigsten und folgereichsten im ganzen Gesetzentwurf ist. Dahingegen hat die Abtheilung der Herren Kurie in ihrem Gutachten die thätigste Rolle übernommen. Dieses Gutachten lautet:

"Die beiden ersten Absätze des S. 40, nämlich: "So lange kein anderes Gesetz u. d. in der Synagoge." Fellen die Formen fest, durch welche in der Monarchie die bürgerliche Gerechtigkeit der Sünden festgesetzt werden soll. Gemüth hat es aber nicht. In einer mit höchsten Wohlgeordneten (ist völlig unrichtig, muß vielmehr heißen: In einer vom Ministerium genehmigten drei Ständen. S. oben S. XLII.) am 27. Februar 1845 im Auftrage des Ministeriums aufgenommenen Verhandlung wird über viele wichtige Punkte gesagt und geltend gemacht, wie es wünschenswerth sei, eine bestimmte Form für die Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit der Sünden gesetzlich festzusetzen. Dies ist auch anerkannt worden und durch das Gesetz vom 30. März 1847 ist gerade für die gebuldeten Religions-Parolen eine gewichtige Form zur Verantwortung der Sünden, Sünden und Todesfälle eingeführt worden, durch deren Beobachtungen alle bürgerliche Folgen dieser Ereignisse gewahrt und festgestellt werden. Nachdem dies geschehen, scheint nichts angemessener und natürlicher, als die Verantwortung der Sünden, Sünden und Todesfälle der Sünden nach analogie dieses Gesetzes vom 30. März 1847 auch vor dem Richter erfolge."

"Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, daß die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen wegsfallen und statt dessen die vorher entwerfende Absätze in das Gesetz aufgenommen werde. Die Sünden selbst würden die Einwirkung dieser Einwirkung (das heißt die oben bezeichneten drei



jüdischen Demuncianten) und es würde durch dieselben auch den Abtrübselten vorgebeugt werden.“\*)

Dieser Antrag ist von der Herrn Curie einstimmig angenommen worden. Merklich dem angeführten Gutachten lautet das Gutachten der Abtheilung der Curie der drei Stände, das ebenfalls mit großer Majorität angenommen worden ist. — Von den hundert Abgeordneten hat nicht einer gegen dieses Ausnahmgeseß, gegen diese grundsätzliche Analogie gesprochen. Wenn es schon im hohen Grade verlegend und ergreifend ist, wenn ein jüdenfeindlicher Minister die Sünden als gebulbete bezeichnet, so ist es um so verlegend, wenn die Gesammtheit einer Geseß beratenden Versammlung dieses unwahre Spruch gut heißt und es offen zur Schau trägt und ein höchst verwerfliches und brüderliches Geseß darauf gründet. In keinem Statute Deutschlands existirt ein solches Ausnahmgeseß, nirgends weder in einer Kammerverhandlung noch in einer Geseßbestimmung, außer etwa in Stumänien, sind beratige Ausbrüche gegen Sünden vorgekommen, und die Sünden sprechens schmachten noch heute unter dem Druck dieses heillosen und unerhörten Geseßes!!

Dürfen aber auch die Sünden im entferntesten Sinne als gebulbete bezeichnet werden und namentlich die Sünden sprechens, die länger als ein halbes Jahrhundert zur Erhaltung und Bergriffbermung sprechens mit Gut und Muth beigetragen haben? Kann demnach ein König von Preussen zu jeder Zeit, eben so gut zu den Sünden sagen, daß er ihre Stellung nicht länger bulbe und daß sie sich entweder kaufen lassen oder sein Land verlassen sollen, wie er dies zu den ben Distibenten sagen kann? Nun, so wären ja diese Sünden hundert und mehrere Jahre früher als Schulsünden weit früher und in ihren Stufen bei Meitem mehr ge-

\*) ibid. S. 489.

schügt gewesen als jetzt, wo sie alle Statistiken gleich den Christen tragen und Kriegsdienste leisten müssen, während jene mit der Zahlung ihrer Schuldgelber von allen andern Steuern und Statistiken befreit waren. Dennoch wäre die preussische Sünden-emanipation, die schon ohne dies sehr kühnheit ist, nichts als eine papierene und wohl kaum noch ein Stück Papier werth. Denn derselbe Stube, der heute als Abgeordneter in der Kammer beßatirt, amendirt und interpellirt, rühnte schon morgen in die vergessene Lage kommen, entweder sein Stieselhinkel zu schnüren und sprechens Ötzenge zu passen oder zum Ötzenge zu treten. Da indessen diese geßißliche Öventualität in sprechen völlig unmöglich ist, selbst im Falle ein Ministerium, wie einst in dem kühnen kühnlichen Spanien, aus dem Ötzen der Dominikaner mit einem Kultusminister ähnlich dem kühnwürdigen ersten Großinquisitor Joh. b. Kozq existiren sollte, soßig ist die Abrechnung der Sünden als gebulbete eben so unwahre als ungerecht und sie darauf beruhende Analogie weiter nichts als eine Nachbetung des banaltigen jüdenfeindlichen Kultusministers.

Aber auch von anderer Seite betrachtet ist durchaus keine Basis für die Gültigkeit dieses Geseßes zu finden, vielmehr stellt sich immer deutlicher und aufs bestimmteste heraus, daß es auf keiner Basis für und auf den angeprügtesten jüdenfeindlichen Bestimmungen beruht, wie sich aus folgenden klar und unüberleglich ergibt.

Nach dem kühnlichen Kanbespatent vom 3. Februar 1847 wie auch nach der Ötzenrede vom 11. April 1847 hatte der Kanbespat durchaus kein Recht, selbstständig Geseße zu entwerfen und zu beschließen, sondern lediglich vorgelegte Geseße zu prüfen und zu berathen, auch hatte er das Recht, eine Petition wegen Geseßgebung eines neuen Geseßes an den König zu richten. Wie konnte und durfte dieser

Kanzler ein ganz neues Geleß selbstständig entwerfen und beschließen, wozu in S. 40 nicht der geringste Anhalt ist? Wenn bennach dieses Geleß vom Anfang an keine Gültigkeit, keine ausübende Kraft haben durfte, um wie viel weniger jetzt noch zwarjährlicher ungerichteten Leiden! Nebenamt gehörte ja die Gesetzgebung der Suben gar nicht zum Zwecke eines Geleßentwurfes, denn es hätte bennach auch ein Geleß über Gesetzgebung der Suben und vor allem ein Geleß über deren Erbsetzung darin enthalten sein müssen. Warum sind diese wichtigen Gegenstände, zumal die damalige höchst schmachvolle Erbsetzung der Suben weder im Geleßentwurf, noch im Kanzler mit keiner Silbe erwähnt worden, warum nur die Gesetzgebung? Um auch hierin die Suben zu beschränken und ihnen jede Selbstständigkeit möglichst zu erschweren.

Hieraus ist unabweislich zu erweisen, 1) daß das Geleß vom 30. März 1847, die Ernungen der Distrikten betreffend, nur der Suben wegen ersteren ist. 2) Daß die Einführung der Stullehe bei den Suben jeder rechtlichen Begründung entbehret und die vermeinte Analogie eben so falsch als verwerflich ist, indem sie auf einem grundlossten und längst veralteten Prinzip beruht, daß also dieses Geleß mit vollem Rechte als ein Verfolgungsgeleß der Suben zu bezeichnen sei, wie es in der Stangeit nicht wieder zu finden ist.

Hiervor betrachtet ist mit der Einführung der Stullehe bei den Suben eine Steuerlast verbunden, die an eine königliche im vorigen Sachsumbert erinnert. Die Schuldsuben Preußens waren verpflichtet vor ihrer Verheiratung einen Trauhschein zu lösen, welches durch S. 17 des Statuts vom 11. März 1842 aufgehoben wurde. Diese Trauhschein ist jetzt unter dem Namen Trau-Öertichslofen quasi wieder erneuert worden, aber mit dem großen Unterschied,

daß die Schuldsuben nur jährlich um die Erbsetzung eines Trauhscheines zu petitioniren nöthig hatten, die eranzahlten Suben aber müssen, durch ein Ausnahmengesetz verurtheilt, mit ihren Bräuten persönlich beim Gericht erscheinen und besänft ihre eigene Suretsezung mit baaer Mithing bezahlen. Durchschüttlich belaufen sich diese Ernungskosten auf etwa 4 Thlr., da jährlich mindestens 10,000 jährliche Ernungen stattfinden, so beträgt es jährlich 40,000 Thlr. Während der zwarjährlicher Dauer dieses Geleßes haben die Suben Preußens also ausnahmsweise und als Staatskühnpel, die gelohnt ihren christlichen Mitbürgern nachhinken, 800,000 oder wohl eine Million Thaler in die Staatskassen getragen, welches wir mit Recht Suben-Civile-Steuer nennen können.

Demnach haben die damaligen subenseliche Minister, unter denen der Außenminister sich ganz besonders ausgezeichnet hat, ihre Zwecke, die Suben möglichst zu beschränken, vollkommen erreicht.\*) Der ganze Geleßentwurf mit seinen 60 Paragraphen enthält nichts als Beschränkungen und Belästigungen für die Suben, und der Kanzler hat alles auf das berechnungsvollste entweder einseitig oder mit großer Majorität angenommen. Da, der Abgeordnete für die Kauff, der nachmalige Ministerpräsident, hatte sogar beantragt, man möchte die Suben aus der Kauff vertreiben und ein anderer Abgeordneter ebenfalls nachmaliger Ministerpräsident hat sich gegen jede Einschränkung und bürgerliche Freiheit der Suben erklärt, besonders aus dem Grunde, weil er einer sehr geliebten Suben kennen gelernt hat, der am Ende kein Schimpf noch irgend

\*) Nachtraglicher stelle in dieses Ministerium neun Monate später, und zwar am 18. März 1848 gestiftet worden, am selben Tage, als die Suben des Gommans-Gesetz feierten. Gannan ist neun Monate bevor die von ihm beantragte Suben-Verfolgung stattfinden sollte, gestiftet worden.

etwas in der Thatse trägt. Sie können dagegen ein etwas tantes Beispiel ähnlicher Art anführen, das wir auf unsern Reisen in der Stadt Gutz, unweit Straßburg, gesehen haben, wo die Juden bald hundert Jahre emangipirt sind, wenn wir nicht übereingestimmt wären, daß dieser nur weisheitsreiche Mann gegenwärtig ganz andere Bestimmungen in dieser Hinsicht begt. Mit Recht könnte man den damaligen Stand, namentlich die Verhandlungen in Betreff der Juden als ein preussisch-evangelisches Concilium bezeichnen, denn er hat nur begehrt, diesen Staat als streng protestantischen zu isoliren und jede Annäherung an unbergängliche fast mit Spanischen finstern Egoismus zu verhindern. Zwei große Detachments (8. u. 9. Band) jeder von 1200 Seiten füllen die Verhandlungen dieses Conciliums, ein Umfang, der manchem katholischen Conventum gleichkommt. Auf jeder Seite ist der Name christlicher Staat, diese neueste Erfindung der protestantischen Satyriker, dieser Schlußpunkt aller Reine der Juden und der Freiheit überhaupt, hundertfach wiederholt, so daß dieser Abschluß den größten Theil der Reden enthält.

Nach dieser ausführlichen Auseinandersetzung der wahren Endlage dürfen wir wohl hoffen, unsere Mittheilungen nicht vergebens an den Reichstag zu richten: uns von den vielen jähtigen Leiden dieses Unmenschengegesetzes wie von den andern durch dieses Unbegriffes von 1847 entstandenen Leiden zu befreien, ein Gesetz das, wie erwiesen ist, einzig und allein auf der Mittelstirne jüdenfeindlicher Männer beruht. — Sachverständige waren die von den Medicinern vorgelegenen Ernungen in Preußen gültig. In allen Staaten Europas, wo keine allgemeine Civiltät eingeführt ist, werden diese Ernungen eben so gesetzlich anerkannt wie die der christlichen Geistlichen, warum soll Preußen überdies eine trübselige Ausnahme machen, etwa weil Judenfeinde es wollen

oder jüdische Demuncianten über Preussen und Rabbinerfeinde? Ist es nicht höchst beklagenswerth, daß die preussische Juden-Emancipation gegen jede andere Emancipation der Juden bei Weitem zurückgeblieben ist, ja, daß sie factisch kaum existirt, wie wir dies in einer unserer mit Rücksicht auf die ersten Schritte bewiesen werden, müssen diese Juden noch durch ein besonderes Gesetz befreit und gebürtig werden, das man hundert Jahre früher gegen ihre Vorsätze als Ehrentitel vergeben würde? — Gewiß, wenn irgend ein Unrecht befreit werden muß, so ist es die Emancipation des in Rede stehenden Gesetzes. Außerdem steht ja dieses Unbegriffes mit einem andern weit bedeutungsvolleren vollkommen im Widerspruch. — Bei Erhebungen muß nach Verordnung vom 28. Juni 1844 ein Einvernehmen gemacht werden. Dies geschieht bei den Juden durch den Rabbiner und bei den Christen durch den Pfarrer, beider Resultate sind gleichbedeutend und ungültig. Das Gangesrecht oder die Grundbesitzung zur Erhebung, eine der wichtigsten und folgereichsten Bedingungen im bürgerlichen Leben, ist der Entscheidung der Rabbiner ganz eben so überlassen wie den christlichen Geistlichen, warum geschieht dies nicht auch hinsichtlich der Ernungen, deren Bedeutung und Folgen bei Weitem nicht mit denen der Erhebung zu vergleichen sind? Warum haben die Ernungen der Rabbiner gesetzlich keine Gültigkeit wegen Mangel einer potestas ecclesiastica, da sie ihnen bei Erhebungen zugesprochen werden? — Noch mehr ist dieser Widerspruch aus Folgendem zu entnehmen. Eine der größten und wichtigsten Grundlagen des Preussens, die in bürgerlichen Verhältnissen sehr häufig vorkommt, ist die Leistung eines Eides und die Annahme des Eides ist in Preußen bis 1869 einzig und allein vom Rabbiner geschehen. Warum sollte die Ernung, deren Wichtigkeit und

Bedeutung in gar keinem Verhältniß zur Gebetsleistung steht, nicht auch vom Staßbitter vollzogen werden, zumal das Gebeten vom Willen des Menschen abhängt, der sich aber nothwendig geleistet werden muß?

Welches Betergeschehniß erlösen die heuchlerischen Mäntel über Staßbamb, als vor zwei Jahren die Rathkolben in Eitthauen laut Berordnung genöthigt wurden, die Trauungen in den Kirchen in russischer Sprache zu vollziehen. Und was würden sie wohl gethan haben, wenn diese Rathkolben gestungen worden wären, sich ausnahmsweise ohne Ceremonie und ohne geistlichen Beistand von einem Richter trennen zu lassen wie die Sunden Preußens? Gut aber die heuchliche Presse auch für diese ihre Stimme erheben? Reinheitsweg. Aber die Sunden haben Berdienste, unendlich große Berdienste um Preußen, denn seit länger als fünfzig Jahren haben sie für das beste Gut und Blut gepflegt. 1862 waren es fünfzig Jahre, daß die preussische Sunden Kriegsdienste leisteten und sich auf mannigfache Weise ausgezeichnet haben und welche Auszeichnung ist ihnen im genannten Jahre geworden? Nicht die allergeringste, vielmehr werden sie seit vielen Jahren durch ein schmachtvolles Gesetz geklagt. Ist irgend ein christlicher Sonntag ober Sonntag bagogen aufgetreten? Reiner. Nicht wahr, man lege Sand aufs Berg und gefesse: weil es die Sunden betrifft, also die Sunden müssen sich selbst verteidigen. Nun, so behaupten wir mit aller Entschiedenheit: Wenn irgend ein Unrecht befehligt werden soll und muß, so ist es die Aufhebung des in Rede stehenden Gesetzes.

### Gescheidung der Sunden nach den Natural- und Staats-Gesetzen.

Unleugbar können Fälle vorkommen, wo die Ehe durch die Schuld des einen Theiles oder beider, so durch unethische, Gefahr drohende Gebrechen oder moralische Berberühnß die Ehe faktisch gelöst ist und die Religion wie der Staat die Aufhebung derselben ansprechen oder anerkennen muß. Dies ist auch in der heiligen Schrift begründet, denn es heißt (5 Mos. 24, 1.): „Wenn ein Mann eine Frau nimmt und ehlicht sie, so soll geschieden: wenn sie keine Eunf in seinen Augen findet, weil er an ihr etwas Schandliches gefunden, so soll er ihr einen Scheidbrief schreiben, und in ihre Sand geben, und sie aus seinem Sande entlassen.“ Hier sind zwei wichtige Lehren enthalten: 1. die Bedingung ober des Motiv zur Scheidung, nämlich eine schandliche Sache wie oben angegeben; 2. der Versuch zur Bereinigung ober zur Aufrechterhaltung der Ehe, welches dadurch angedeutet ist, daß die Ehe erst durch Entstellung eines Scheidbriefes, und zwar durch eigenhändige Heberlieferung und Empfangnahme aufgeschoben werden kann. Die mannigfachen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, so besonders Sprachfehler, Unwissenheit ober hartnäckige Abseigerung den Scheidbrief zu ertheilen ober zu empfangen und dergleichen Hindernisse wie die Befolgung vielfacher Vorschriften bei der Abschaffung und Heberlieferung des Scheidbriefes verzögern die Scheidung, während besser eine Befseigerung der Heberlieferung und eine Berförmung stattfinden kann. Demnach können die Sunden Reinheitswegs in Sinficht der Gescheidung mit den Kirchen und Männern verglichen werden, bei denen

ber Mann ganz nach Belieben seine Frau verabschieden durfte, namentlich seit der Kaiser-Zeit bei den Römern. — Die Nothwendigkeit eines Ehebrieves entspricht auch ganz dem Erforderniß eines Ehekontraktes *Retu ba* (oben S. XXXII.) zur Gültigkeit einer Erannung.

Im Kalmb (Tractat Wittin, Fol. 93, S. 1.) sind die Schulen Schamasis und Sillars über die Ehebindung Gründe nicht einig; erstere hält sich streng an den Worten der Schrift und erlaubt die Ehebindung nur im Fall einer Schandthat, wie etwa Ehebruch oder gottloser Mord; letztere dagegen erlaubt die Ehebindung auch bei geringen Missethungen, welches erstere auch im Ritualgelehrte festgestellt wurde. Auch in Fällen, wo die Parteien von einander entfremdet sind, dürfen Molen als Stellvertreter zur Uebereinkunft oder zum Empfang des Ehebrieves bevollmächtigt werden. Oben so sind bei gewissen Umständen, so wenn die Frau nachsinnig ist, gesetzliche Bestimmungen, wodurch die Ehebindung zu ermöglichen ist.

Von den vielfachen Vorschriften, die bei der Ehebindung zu beobachten sind, erwähnen wir folgende. Nach dem Wortlaut der heiligen Schrift muß der Mann selbst den Ehebrieves schreiben und ihn der Frau eigenhändig überreichen, nach dem Ritualgelehrte kann er denselben schreiben und überreichen lassen. Der Ehebrieves darf nur auf eine Sache, die mit keiner andern verbunden ist, geschrieben werden, und zwar mit einer haltbaren und nicht leicht auszulöschenden Masse. Er muß in caldäischer Sprache geschrieben mit streng vorgeschriebenen Abschriften, zwölf Zeilen enthalten und länger als breit sein, auch muß er vor Zeugen überreicht werden. Bei der Übergabe muß die vorgeschriebene Formel gesprochen werden.\*)

\*) Sgl. Kalmb, Tractat Wittin, Fol. 19, S. 1, 2, 29, 2, 62, 2, 71, 2, 78, 1, 87, 1, 93, 2, mit Oben hater. Cap. 119, S. 1.

Nach den Lehren der katholischen Kirche, wo die Ehe zu den Sacramenten gehört, ist die Ehehehebindung unter keiner Bedingung gestattet und in einigen Fällen, wie Ehebruch, nur die Erannung vom Bett und Tisch. Wie dies aber aus Matthäus 5, 31 u. 32 u. 19, 7. zu beduten sei, ist uns nicht einleuchtend. Denn wir finden in diesen Worten nur die oben angeführte Ansicht der Schule Schamasis ausgesprochen.

In protestantischen Staaten sind die Gründe zur Ehehehebindung mannigfach bestimmt worden, die jedoch nirgend mit großen Schwierigkeiten oder Hemmnissen verbunden sind, ausgenommen in Preußen, wo sie seit 1844 sehr erschwert wurde und seit welcher Zeit auch beim katholischen Ehenne immer mehr Concessionen gemacht werden. — Uns kann dies keineswegs missällig sein, da einerseits der katholische Staat den wahren Substantium viel näher steht als der protestantische, andererseits die Guben in katholischen Ländern weit eher emanzipirt und thätig zu allen Staatsämtern befähigt wurden als in protestantischen, wo in manchen Staaten die Emanzipation trotz der heftigsten Bemühungen durch allerlei Hindernisse und Schimpfwörter faktisch nicht erfolgt.

Die Entstehung des Ehebrieves ist in Preußen durch das Edikt vom 11. März 1812 S. 27 aufgehoben worden, mit der Bestimmung, daß zur Erannung nur ein Erkenntniß des Richters erforderlich ist, und zwar nur hinsichtlich der bürgerlichen Angelegenheiten, hingegen in religiöser Hinsicht kann nur die Entscheidung des Ehebrieves die wirkliche Ehebindung begründen, wozu sogar jeder Theil der Ehegatten durch das Gericht gezwungen werden kann, nämlich der Mann zur Uebereinkunft und die Frau zum Empfang des Edikts vom 11. März 1812, S. 1 u. 4, 125, S. 1 u. 4, 126, S. 1, 127, 128 u. 130, S. 1.

des Ehebeurtheiles.\*) Motive zu diesen angeführten Gesetzen, wie bei der Festsetzung der Gültigkeit der Sünden (oben S. LXXII.) sind nicht angegeben, und da sich auch keine wesentliche finden lassen, so kann dieses Gesetz um so leichter aufgehoben werden, weil die richterliche Entscheidung, wie bereits worden, doch für die gänzlichere Trennung der Ehe nicht gültig ist, während die Entscheidung des Ehebeurtheiles in jeder Hinsicht genügen kann und auch in vielen Staaten genügt wie auch zum Theil in den Staaten des Nordamerikanischen Bundes, welches aus nachstehender Uebersicht zu entnehmen ist. Ohne Zweifel würden durch die Aufhebung dieses Gesetzes Rassen, Zerrwürfe und vielfache andere Beschwerden entstehen erspart werden. Wenn überhaupt bei den Gerichten die richterliche Entscheidung nicht genügt und fast ungenügend ist, warum sollte es bei den Sünden anders sein? Wie oft sind die Eheverhältnisse beim Richter genügend, aber nach dem jüdischen Sitze ungenügend und eben so umgekehrt, und ist es nicht als ein Eingriff in die jüdische Religion zu betrachten, wenn dies gewaltsam aufgedrungen wird? Subessen spricht noch ein anderer, sehr treffiger Grund für die vollkommen genügende Gültigkeit der Eheverurtheilung durch die Entscheidung des Ehebeurtheiles.

Sant Verordnung vom 28. Juni 1844 müssen in Eheverhandlungsproceßen Eühne-Verurtheilung bei den in Eheverhandlung liegenden Eheleuten mit großer Sorgfalt und möglichstem Nachdruck Etilens der Weisheit gemacht werden, bei Eheleuten die Eheverurtheilung und bei den Sünden die Rabbiner.

\*) Sgl. v. Samuels Sagensicher Jah. 1, S. 23. Jah. 2, S. 195. Nr. 18. Ministerial-Rescript vom 28. März 1820. Sammegehefts-Befehl vom 5. Mai 1834 mit Scheinmann's Sammlung der die Sünden in Preußen betreffenden Gesetze, Verordnungen etc. Berlin 1835. S. 56.

Wenn bemerkt der Rabbiner die Hauptgrundlage oder den Hauptpunkt der jüdischen Eheverurtheilung vollständig soll und muß und nur er und kein anderer gesetzlich dazu autorisirt ist, warum nicht auch in Hinsicht der Entscheidung des Ehebeurtheiles als zweiter und gleichsam Nebenact der völligen Trennung der Ehe? — Schon im Rahm wird auf den Eühneverbund durch den Geistlichen bei Zwistigkeiten der Eheleute hingewiesen. Vom hohenpriester Hyron wird gelehrt (Tractat Sanhedrin 6, 2.), daß er Redens lang gang besonders bemüht war, jede Streitigkeit der Menschen zu schlichten und um so mehr die der Eheleute. Als er gestorben, hat daher ganz Israel, Männer und Frauen, unaussprechlich getrauert, denn sein Friedensstifter war hingegangen.

Uebersicht der Eheverurtheilungen der Sünden in den Staaten des Nordamerikanischen Bundes nach deren gesetzlichen Bestimmungen.

1. Eheverurtheilung nur durch den Rabbiner:
  - Frankfurt Oberrhein und Dessau, Gomburg, Sachsen und Mecklenburg Schwerin.
2. Eheverurtheilung durch den Rabbiner nach gerichtlicher Erlaubniß:
  - Gomburg vor der Höhe.
3. Eheverurtheilung durch den Rabbiner und dann durch den Richter:
  - Schleswig Holstein.
4. Eheverurtheilung nur durch den Richter:
  - Frankfurt am Main, Aurheffen und Rheinpreußen.
5. Eheverurtheilung durch das Ministerium und dann durch den Rabbiner:
  - Brandenburg.
6. Eheverurtheilung durch den Richter und dann durch den Rabbiner:
  - Frankfurt Brandenburg, Stettin, Stettin, Bremen,

Deinold, Göttha, Hannover, Güst, Meiningen, Grassau, Oberhessen, Oldenburg, Preußen, Mecklenburg, Schwedien und Meimar.

Hieraus ergibt sich, daß nur in einem äußerst kleinen Theil des Norddeutschen Bundes die Ehehehörung der Sünden dem Richter allein überlassen ist, während im allergrößten Theil desselben entweder der Staatsrichter allein oder verbunden mit dem Richter die Ehehehörung vollzieht. Sollte es nicht ratsam oder gar geboten sein, in dieser Mannigfaltigkeit eine Einfachheit und Ungedundenheit zu gründen? Und was wäre tüchtiger, humaner und allgemeiner zu Friedensstellen, wenn man dem unralten, göttlichen Geleß einzüßig und allein das Recht und die ausübende Gewalt einräumt? — Mir überlassen gern die Entscheidung über diesen höchst wichtigen Gegenstand dem hohen Reichstag, wünschenswerth hoffen aber auf ein für die wahren Sünden günstiges Resultat.

### Eidesleistung der Sünden nach den Ritual- und Staats-Gesetzen.

Der Eid, die feierlich bekräftete Aussage oder Erklärung unter Anrufung des Höchsten zur Befestigung der Richtigkeit einer Aussage ist bei allen Völkern und zu allen Zeiten von einem religiösen Gesichtspunkte aufgestellt worden. Er ist also in Hinsicht der Religion wie des Staates wichtig und heilig, um Aussagen zu begründen oder Versprechungen zu bekräftigen; er bringt die Ungewissheit zur Gewissheit, Zweifelhaftes zur völligen Lösung und verbindet Gott mit den Menschen. Dem Schwörenden muß demnach bedeutet werden, daß er vor Gott steht und vor ihm, dessen Namen er anruft, den Eid ablegt.

Nach den verschiedenen auf Eidesleistungen sich beziehenden Geboten, Verböten und Ermahnungen, die in den heiligen Schriften vorkommen, sind folgende Lehren, Grundsätze und Folgerungen daraus zu entnehmen.

1) Man muß schwören beim Namen Gottes, und zwar: „Schwöre bei dem Ewigen, dem Gotte Israels.“ Dies geschieht zur Ehre Gottes und zur Bekehrigung seines Namens. 1 Mos. 24, 3. 5 Mos. 6, 13. 10, 20. 24, 12. 9, 19. Richter, 21, 7. 1 Sam. 19, 6. 24, 22. 28, 10. 1 Kön. 1, 17 u. 30. 2 Sam. 27, 2. 2 Sam. 65, 16. Seremia, 4, 2. 2 Sam. 4, 15. Und wurde bei hochgestellten und verehrten Personen, so beim Leben des Königs oder des Vaters, so wie bei seinem eigenen Leben geschworen. 1 Mos. 31, 54. 42, 15. 1 Sam. 17, 55. 2 Sam. 11, 11. 2 Kön. 2, 6. 2 Sam. 63, 12. Ruth, 1, 17.

2) Der Eid hat dieselbe Gültigkeit, wenn man von einem andern beschworen wird und darauf einen antwortet. 4 Mos. 5, 21 u. 22. 5 Mos. 27, 15—26. 1 Könige 22, 16. Sprüche Gal. 29, 24.

3) Die Eide dürfen überall geleistet werden, wie es heißt (2 Mos. 22, 8 und 10): „Die Sache der Streitenden komme vor die Richter und wen sie schuldig sprechen, der bezahle. Bei Ungewißheit soll ein Schwur bei Gott zwischen beiden entscheidend sein.“ Schwüre sind die im Tempel oder vor dem Altare geleisteten Eide für die Bedeutungslosigkeit und heiligsten gehalten worden. 2 Könige, 11, 4. Nehemia, 5, 12. 2 Chron. 15, 14 und 15.

4) Die Heiligkeit und Unabänderlichkeit des Eides oder feierlichen Gelübdes wird hauptsächlich in dem hohen Grade der Aufrichtigkeit mitgetheilt, um klar darzustellen, daß der Eid selbst dann gehalten werden muß, wenn er auf betrügerische Weise entstanden und geleistet wurde, oder gar eigene Sünden getödtet werden müssen. Die Bewohner Sibeons sind bei der Ansetzung der Rannanten vorzüglich geliebt, weil die Fürsten der Sarrakiten geschworen hatten, sie ausschließlich im ruhigen Besitz zu lassen, obgleich sie durch einen Betrug Seitens der Sibeonen zum Eide veranlaßt worden sind. Josua, 9, 3—9. Wegen Verletzung des nachbrüderlichen Mannes Josuas ist Sibeon mit seiner Gattin gezeichnet worden. Jos. 6, 17. 7, 25. — Saul hätte seinen Sohn und Thronfolger Jonathan tödten lassen, weil er unwillkürlich Absicht gegen seinen Eid gehandelt, wenn er nicht von ganz Israel daran gehindert worden wäre. 1 Sam. 14, 24, 27, 44 u. 45. — Sifach opferte seine jungfräuliche Tochter in Folge seines feierlichen Gelübdes. Richter, 11, 30 u. 39.

5) Kleinere Eide beim Eide waren zur Zeit der Väter: Die Hand unter die Füße legen, oder die Hand

in die Höhe heben, insbesondere die rechte Hand. 1 Mos. 14, 22, 24, 2 u. 3. 47, 29. 5 Mos. 32, 40. Nehemia, 9, 15. Sefain, 62, 8. Geseh. 17, 18.

6) Vor Eidschwur oder Meineid wird vielfach gewarnt und sogar in den zehn Geboten, also in den ersten und heiligsten Lehren geschrieben dies mit größtem Nachdruck wie es heißt 2 Mos. 20, 7. 5 Mos. 5, 11.: „Du sollst nicht aussprechen den Namen des Ewigen meines Gottes zum Fluchen, denn der Ewige wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen zum Fluchen ausspricht.“ Demnach trifft den Meineidigen selbst die Strafe wünschend bei andern Sündern deren Sünden bestraft werden, so heißt es Jos. 5, 34, 17. 5 Mos. 5, 9. Geseh. 38, 17.: „Denn ich, der Ewige, bin ein eifervoller Gott, der die Schuld der Väter ahndet an den Sündern.“ Die sehr der Eidschwur bestraft wird, ist aus folgenden Stellen zu entnehmen: 3 Mos. 19, 12. 4 Mos. 5, 19 — 28. 1 Könige, 8, 13. Psalm, 15, 4, 24, 4. Daniel, 9, 11. Serenita, 7, 9. Geseh. 17, 16. Sachar. 5, 3 u. 4, 8, 17.

Nach dem Rat und den Hinnelegen werden die Eide in zwei Klassen, in behauptende und verpflichtende. Schwört jemand, daß sich eine Sache so verhält wie er aussagt, so ist dies ein behauptender Eid; schwört er aber, daß er in Zukunft etwas thun oder lassen wird, so leistet er einen verpflichtenden Eid.

Es giebt drei Eidsformeln, die von gleicher Bedeutung sind:

1) Der direkte Eid, wenn der Schwörende seine Behauptung oder Verpflichtung unmittelbar bezeugt, indem er sagt: Ich schwöre bei Gott, daß sich dies so und so verhält, oder: Ich schwöre bei Gott, daß ich das und das thun werde.

2) Der indirekte Eid, wenn der Schwörende seine



Behauptung oder Verpflüchtung durch eine Verflüchtung  
behalten, welche ihn heimsuchen soll im Falle er falsch  
schwört. Er schwört z. B. daß er von Gott verflucht sein  
soll, wenn dieses sich nicht so und so verhält, oder, wenn  
er nicht das und das thun oder lassen werde.

3) Der Beschwörungs-Eid. Rämlich man beschwört  
einen andern, entweder direct oder indirect, indem man  
sagt: Ich beschwöre dich bei dem Namen Gottes zc. oder:  
Du seist verflucht von Gott, wenn zc. und der Schwörende  
antwortet: Amen.

Sebe dieser Formel ist vollständig und kann vom Richter  
gehört werden. Die Eidesleistung geschieht meistens und  
in jeder dem Schwörenden verständlichen Sprache, auch  
kann statt des Namen Gottes eine feiner Eigenschaft,  
die man in der Bibel findet, so: der Allbarmerzige ge-  
braucht werden. Der Schwörende muß vernunft und  
zum Eide vorbereitet werden, um ihn auf dessen Wichtig-  
keit und Folgen aufmerksam zu machen und sein Gemüth  
zu erregen. Auch muß er in gewissen Fällen eine Beses-  
volle (Tora) oder Gebetstemen (Festlin) während der Eides-  
leistung in Händen haben, um die hohe Bedeutung des  
Eides zu vergrößern und der Gegenpartei jeden ethwärtigen  
Einwand gegen die richtige und vollständige Eidesleistung  
zu benehmen.\*)

Im den christlichen Staaten, wo seit Jahrhunderten  
eine systematische Verfolgung der Juden statt gefunden,  
ist allgemein angenommen worden, daß der Eide gegen  
Christen falsch schwört. Es ist daher von jeder daran  
gedacht und gearbeitet worden, welche Vorsicht und Mittel  
die Regierung dagegen anzuwenden habe. Der Eid der  
Juden war die beste Sanktion der Judenfeinde, um die

\*) Hgl. Rahmb. Tractat Schémot, Fol. 81, 2. 86, 1. 89, 2. 89, 1.  
mit Chofden mischnat, Cap. 87. s. 17-28.

Juden möglichst zu unterdrücken. — Im zehnten Jahrhun-  
dert ist der gräßliche Subeneid erfunden und gesetzlich  
eingeführt worden. Nach diesem mußte der Eide sich  
wafsen und haben, das Betgewand (Kallis) umhängen und  
die Betriemen (Festlin) umbinden, dann kniefuß und hals  
nack auf eine Schwertspitze stehen und schwören, indem  
er sich mit den schönsten Ausdrücken und Stücken er-  
niebigen mußte. (Sachsenpiegel. Lib. III. Art. 7). So  
war und blieb der Subeneid nach Form und Inhalt, wie  
nach Art der Leistung Jahrhunderte lang als eine im  
höchsten Grade schändliche und schmachvolle Sanktion in  
allen christlichen Staaten.

Frankreich machte gegen Ende des vorigen Jahrhun-  
derts den Anfang mit der Begrenzung dieser Absurdität  
aus dem Gebrauche wie aus den Befehlshörern. Mit der  
Emanipation der Juden 1791 ist eine Eidesformel für  
Christen und Juden gleichlautend und ohne Cerimonie  
eingeführt worden. Dies geschah auch überall, wöhin die  
Frengeosel ihre Herrschaft erweitert hatten, welches in Rhein-  
preußen noch jetzt gesetzliche Kraft hat. Dasselbe geschah  
kurz nachher am 2. September 1796 in Holland. Seit dem  
Anfang unseres Jahrhunderts ist der Eid der Juden den  
Arabimern gänzlich überlassen worden, nur daß er in Gegen-  
wart des Richters geleistet werden muß. So in Oester-  
reich, Ungarn und Italien. Im Deutschland ist dieser Eid  
seit 40 Jahren mannigfach geändert und successiv fast all-  
gemein eine für Christen und Juden gleichlautende Formel  
eingeführt worden, selbst da, wo die Juden nicht emanzipirt  
waren, wie die nachsehende Uebersicht ergiebt.

Im Preußen hingegen blieb der Subeneid bis 1869  
gang so wie er durch das Circular vom 1. Mai 1786.  
Allgemeine Gerichtsordnung Thl. 1. Art. 10 §§. 317 bis  
351. bestimmt worden ist, obgleich die Juden seit 1812

Heilweise und seit 1848 ganz emanzipirt worden sind. Dieser Eid mußte vom Stadtmayor und einem Gelehrten in Gegenwart des Richters abgenommen werden. Der Schwörende mußte in der Synagoge die Gesehevolle (Sork) auflesen und sprechen: „Sch schwöre bei Skonah, dem Gotte Szwahls re. Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mit in der geseheenen Verurteilung angebeutet worden sind, Amen.“ Der Sergeant wurde auf dieselbe Weise in der Gerichtsstube geleistet, während der Einlassung der Geseheenten. Die Kosten eines solchen Eides betragen circa 1 Rthlr. 15 Sgr. Man bedauerte, welche ungeheure Summe die emanzipirten Juden Preussens für die Eide jährlich ausnahmsweise zahlen mußten.

Imbe 1868 stellte der Abgeordnete Rosch den Antrag, daß die Eide der Juden vom Richter abgenommen werden sollen. Hierauf hat die Justizcommission folgenden Gesehentwurf beim Abgeordneten = Hause am 26. Januar 1869 vorgelegt:

§. 1. Subeneide: Sch schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden re. so wahr mir Gott helfe. Bei Männern unter Aufscheidung der rechten Hand und bei Frauen die Hand auf die Brust. — §. 2. Die Geseheung über die Eideswichtigkeit erfolgt durch die zuständigen Behörden. — §. 3. Die Zulassung der Stadtmayor bleibt der Behörde überlassen. — §. 4. Die besondern Gesehmäßigkeiten sind aufzuzählen.

Im der Sitzung vom 6. Februar wurden diese 4 Paragraphen angenommen und der vom Abgeordneten Serer beantragte §. 5. „Dies Gesehe soll in derjenigen Handschreiben, in denen die Subeneide gang wie die Geseheene sind, keine Anwendung finden,“ wurde abgelehnt, womit der Antragsteller Abg. Rosch zu unserm großen Bedauern einverstanden war.

Folgendes ist gegen diesen Gesehentwurf einzubringen:

1. Die Eidesformel ist nicht allgemein gehalten, sondern mehr individuell, wie auch der Abg. Stalder sehr richtig bemerkt hat. 2. Wenn das Gericht den Stadtmayor zuziehen kann, so können dadurch die Gerichte in Collision kommen, indem das eine Gericht den Stadtmayor zuzieht, das andere aber es in einem ganz ähnlichen Falle unterläßt; auch kann ein und dasselbe Gericht mit sich in Widerspruch kommen, indem es ein Mal den Stadtmayor zuzieht, aber das andere Mal nicht, und zwar in einem ähnlichen Falle. Was soll aber diese Zuziehung bezwecken, etwa einiged aus der alten Schwach = Ceremonie oder Formel wieder herbeizuführen? Unseres Gerachtens hätte dieser Paragraph abgelehnt werden müssen. — 3. Durch die Ablehnung des §. 5 bleibt ein großer Theil preussischer Juden im Nothstand, und zwar die Juden derjenigen Provinzen, in denen die Subeneide gang wie die Geseheene sind, so Soden = gollern, Pommern, Rheinpreußen und Frankfurt am Main. Der Abg. Rosch hätte bemerkt auf die Ablehnung dieses Paragraphen bringen sollen, was ihm wohl auch unspinnlicher Antragsteller gelungen wäre.

Uebersicht der Geseheleistungen der Juden in den Staaten des Norddeutschen Bundes.

1. Geseheannahme vom Richter gang wie bei Geseheenten:

Mittelelbe, Bremen, Detmold, Frankfurt am Main, Gamburg, Hohenollern, Kibel, Pommern, Oldenburg, Odenhausen und Rheinpreußen.

2. Geseheannahme vom Richter mit allgemeiner Geseheformel und mit Anwesenheit der Hand während des Eides auf den Pentateuch oder zehn Geboten: Braunschweig, Göttingen, Hannover, Göttingen, Meiningen und Weimar.

3. Eidesabnahme vom Richter mit richterlicher  
Verwarnung und besonderer Eidesformel:

Preußen.

4. Eidesabnahme vom Richter mit öffentlicher ober  
Verwarnung vom Rabbiner:

Berenburg, Rucheffen, Somburg vor der Höhe, Med-  
lenburg Schwerin und Stralsund und Gassen.

5. Eidesabnahme vom Rabbiner in Gegenwart  
des Richter-Collegiums mit uralter Formel:  
Dessau und Göttingen.

### Erste Reformperiode in der jüdischen Gemeinde Berlin.

Der Leiber noch sehr fungierende Morfand, aus Mit-  
glieder der besondern jüdischen Sette unter dem Namen  
Genossenschaft und ihrer ähnlichen Reformpartei bestehend,  
hatte vor 15 Jahren kaum seine Funktionen begonnen,  
als er die Synagoge, die wegen ihrer Bauart und ihrer  
inneren, nach dem Situalgesetze getroffenen Einrichtung eine  
wahre Stierbe der Gemeinde war, ihres heiligen und ehr-  
furchtgebietenden Ansehens beraubte und sie ganz auf mo-  
derne theatralische Weise schmückte, auch die schönsten Stiebeln  
und ewigen Dotationen, wie die kostbaren antiken Kronen,  
baraus entfernte und für Spottpreise zum unheiligen Ge-  
brauch veräußerte und dafür ganz moderne Bandier, wie  
in einem Theater oder Concertsal, aufhängen ließ, die  
weber das Schwundrige, noch den hohen, inneren Wert  
jener viel zu gering veräußerten Kronen haben. Auch  
sollen einige davon zu Altarleuchter in den Kirchen ver-  
wendet worden sein. — Hiermit noch lange nicht zufrieden,  
wurden auch andere Neuerungen darin vorgenommen, die  
ganz mit unferen religiösen Vorschriften im Widerspruch  
sehen: uralte Gebete wurden theils ausgemergelt, theils ver-  
ändert, kunstschöne Ceremonien, die hienächst unter den  
Sunden verbreitet und streng beobachtet werden, sind ver-  
worfen worden, eben so die allgemein verbreiteten heiligen  
Gesänge, an deren Stelle theatralische mit unheiligen Schreie  
eingesetzt wurden, die wohl zum Range und zur Beifügung  
ging, aber nicht zur Andacht führen. Der Zweck war,  
daß die wahren Sunden gegewungen werden, das Gebete  
und Gebete zu vergessen und die heiligsten Gebrauche zu  
verachten. — Nicht die anerkannter, wahrhaft befehlenden

Preisungsprüfungen sollten bleiben, sondern die neuen un-  
haltbaren, unbeholfen und sinnlossten an deren Stelle  
treten.

Eine nähere Betrachtung dieser Reformen mit dem  
Nachweis der Quellen, gegen welche sie unbesiegter und  
gewaltigster Weise gerichtet sind, finden wir für noth-  
wendig, und zwar in möglichster Kürze hier anzuführen,  
damit Seher, namentlich der Parteilose, sich von der wahren  
Sachlage überzeugen. Sie, es ist dies unerlässlich und am geetz-  
nesten, um unsere gerechten Anliegen und Beschwerden durch  
Grafia zu begründen und die Ueberschneidungen durch  
Gewaltthaten der Reformen, unserer entscheidendsten Gegner,  
in ein klares, untrügliches Licht zu stellen.

**Äußere und innere Beschaffenheit der Synagoge.**

Nach dem Ritualgesetz (Draach d'ajim, Kap. 150,  
§. 1—4.) muß die Höhe der Synagoge der Art sein, daß  
sie alle Säuler überragt, ihre Form muß einfach und  
nicht kirchentlich sein. Im Innern muß in der Mitte  
ein Gerüst ober dem von höchstens 6 Stufen Höhe  
angebracht sein, um am Sabbath und Feiertagen die Ge-  
lehrten darauf zu legen und daraus vorzutreten. — Der  
Vorleser muß nahe vor der heiligen Lade stehen, und  
zwar rechts auf einer niedrigen Stelle. — Jeder Gegen-  
stand, der sich in der Synagoge befindet, gleichviel ob  
er geschenkt oder gekauft wurde, ist heilig und darf nicht  
daraus entfernt oder gar verkauft werden. (Ibid. Kap.  
153, §. 18.)

Der bezeichnete Vorstand hat das Ansehen aus der  
Synagoge entfernen lassen, eben so die werthvollen Kronen  
zum Verkauf, wie bereits oben bemerkt ist. Auch ist die  
Stelle des Vorlesers jetzt ganz anders als das Ritual-  
gesetz bestimmt hat.

**Allgemeiner Gehrsatz.**

Ein Gebrauch oder Sitte (Minhag), die unsere Vor-  
fahren eingeführt haben, ist Gesetz und Niemand darf  
hierin etwas ändern. Sie, dieser eingeführte Gebrauch muß  
mehr beobachtet werden als eine Satzung oder ein heiliges  
Gesetz, und selbst wenn der Prophet Elias kommen sollte  
und gegen diesen Gebrauch sich äußern, so darf man seinen  
Worten keine Folge leisten.

Quellen: Salamb, Tractat Mesachim, Fol. 3, ©. 1 u. 2.  
Meg. 4, 2. Baba megin, 83, 1. Ritualgesetz: Sore  
ber, Kap. 376, §. 4. Draach d'ajim, Kap. 53,  
§. 26. und Kap. 619. Chofsen mischpot, Kap.  
331, §. 1 u. 2.

Dieser Gehrsatz beruht darauf, daß ein Gebrauch  
größtentheils nur durch vielfache Prüfung und Proben  
bisher eingeführt werden darf, durch dessen Ausführung  
Macht, Ordnung und Berechtigung der Gewissen vieler  
Menschen, also doppelte Sünden auch in moralischer Sin-  
sicht entstehen.

Nach dieser Hauptlehre hat selbst ein Rabbiner nicht  
das Recht, Gebete oder Überreden, die in einer Synagoge  
seit ihrer Einführung eingeführt sind, selbst wenn sie nicht  
ethisch wären, abzuschaffen, viel weniger ein Vorstand, der  
weder Sachkenntnisse besitzt, noch dazu berufen ist. Um  
wie viel mehr sind die Reformen eines solchen Vorstandes  
verleßend und höchst verwerflich, wenn sie ganz gegen das  
Ritualgesetz und gegen den Protest des Rabbinats sind,  
wie wir faktisch nachweisen werden?

**Ursprung der Gebete.**

Die jüdischen Gebete haben das eigenthümliche, daß  
sie nicht auf zufällige oder willkürliche Weise entstanden,

sondern gesellig begründet sind. Sie haben ihre Basis in der heiligen Schrift, insofern sie größtentheils nach der Beschreibung Semisalems statt der Dzyer eingeschickt worden nach den Worten des Propheten Hosea (14,3): „Und wir zählen den Strahlen mit unsern Zähnen“ (Salmb. Sonn, 86,2). Unsere Gebete sind also in uralten Zeiten von unsern heiligsten und weisesten Männern aufsammegetragten, vielfach geprüft und gesäubert und für ewige Zeiten festgesetzt worden. — Diese Gebete sind die reinsten und heilsamsten Anstimmungen unserer Religion, sie sind mit ihr auf das innigste und zarteste verwebt und können nicht ohne sie selbst zu erschauern unterbrückt werden. Jede gegen Gott in Glauben, und so wie unsere Religion unsere Gebete bedingt, eben so sind diese von jener untrennlich. Darum haben unsere Vorfahren seit der frühesten bis zur neuesten Zeit, trotz aller Leiden, trotz aller größtlicher Verfolgungen diese Gebete wie ihre Religion als ihre heiligsten Reliquie aus allen Gefahren retten und aus allen Gefahren zu retten und zu erhalten gesucht. — Sollten wir sie nicht schon deshalb lieben und heilig halten; sollten sie uns nicht schon darum theurer und unschätzbarer sein?

Außer der Preisung Gottes enthalten diese Gebete auch ganze Bibelfellen in Bezug auf gesellige Vorschriften oder auf Dzyer, auch größere Salmbfellen sind aus diesen Gründen beigefügt, wie auch sehr viele Gegenstücke.\*)

Alle diese Gebete, nämlich Morgen- und Abendgebet für jeden Tag, Gebeth und Gesänge sind im Sibbur oder Sephilla, Gebethbuch enthalten und wir sind ver-

\*) Anlässlich in unserer Salmb. Uebersetzung, Menschlich, Gegenstück, Seite 16,2. 86,1. 54,1.

pflichtet, dieselben ganz nach den rituellen Bestimmungen zu beten. Zwei von diesen Gebeten hat der Vorwand verboten zu beten; das eine mit den Anfangsworten Ma me mabassin als Abendgebet nach der Einweisung des Salmb. Es ist in geselliger wie in Einsicht der Religion des Salmb. sehr wichtig, weshalb wir verpflichtet sind, es zu beten (Dyach dajim, Kap. 270, S. 1). Das andere mit den Anfangsworten Setum purtan als Morgengebet am Salmb. ist in Babylonien nach der Beschreibung Semisalems verfasst und wegen seiner historischen Bedeutung äußerst wichtig und geeignet, stets im Andenken der Sünden zu bleiben, wie es bisher gesehen ist.

Außer diesen erwähnten Gebeten sind in späterer Zeit noch andere Gebete für die Sabbathe unter dem Namen Sogeroth und für die Festtage unter dem Namen Pinatin von unsern heiligsten und frommen Männern verfasst und in allen jüdischen Gemeinden gesellig eingeschickt worden (Dyach dajim, Kap. 112, S. 1. 425. 428. 430. 438. 602 und 685).

Es sind dies höchst sinnreiche und erhabene Gebete, die in herzergründender Sprache verfasst und die zugleich auf wichtige Ereignisse unserer Vorfahren und auf gesellige Vorschriften deuten. Sie enthalten also: Gesehe, Gesichte, Moral, Eifersucht vor Gott und hohe Andacht. Beinahe ein Sachtext ist verfasst, das diese Gebete in allen Subgemeinden und also auch in unserer Synagoge gebetet wurden.

Einmündige Sabbatgebete oder Sogeroth, so wie alle Festgebete oder Pinatin für das Gebeth, Abend-, Sandhitten- und Freudenfest hat der Vorwand ausgenutzt mit Ausnahme zweier Schlussgebete.

Sind sind wir rituell verpflichtet, am Sabbath vor den letzten Tagen des Jahres das Sohelieb, am

Abgesenest das Buch Muth und am Sabbath vor den letzten Tagen des Raubhüttenfestes das Buch Sopheret, 37-ebiger zu lesen (Sach Schim, Sap. 490, S. 9 und 663, S. 2). Auch dieses ist vom Vorstande verworfen worden.

### Gebet für den König.

Die jüdische Nation hat schon nach ihrem ersten Falle, und zwar kurz nach der ersten Zerstörung Jerusalems, die göttliche Abweisung erfahren, nicht nur in den mit ihr befreundeten Ländern, sondern sogar in dem Lande der Vorfürer ihres Reiches und ihrer Unterbrüder sich trenn und ergehen zu zeigen und für diese zu beten. So sprach Seremia (29,7) im Namen Gottes: „Und suchet das Wohl der Stadt, wohin ich euch geschickt habe, und betet für sie zum Wohl; denn in ihrem Frieden wird auch euch Wohl sein.“ Dies wurde auch stets von den Sünden befolgt, und sogar im Tempel wurde nach seiner Wiedererrichtung für denjenigen König geopfert und gebetet, unter dessen Schutz Palästina stand. So heißt es (1. Maccabäer 7,33): „Danach kam Nitonor auch zum Festgymn auf den Berg Zion. Und die Priester und Meisten gingen hinaus, ihn freundlich zu empfangen und ihm zu zeigen, daß sie für den König große Opfer thäten.“ So sagte schon vor zweitausend Jahren der Hohenpriester, Simon der Fromme zu Alexander dem Großen (Megillat Taanit, Abf. 9. Tractat Soma, 69,1): „Ein Haus (der Tempel), in welchem wir für dich und dein Reich beten, daß es nicht zerstört werde.“ Nicht viel jünger ist der talnuthische Ausspruch (Aboth, Abf. 3, Mischna 2.): „Du sollst beten für das Wohl der Regierung.“ Dieses wichtige Gebet wird nun fast hebräisch heutig vorgetragen. Es ist bekannt, daß die hebräische Sprache nicht nur von Sünden für heilig gehalten wird, da die göttlichen Gesetze in dieser Sprache geschaffen

hast und aufgeschrieben sind, sondern auch von den Schriftgelehrten, weil auch sie an Offenbarung glauben und weil der Geist ihrer Messiasen diese Sprache gesprochen und wohl auch hebräisch gebetet hat. Alle unsere Gebete sind daher hebräisch, wir finden darin auch eine größere Anbacht und Heiligkeit. Deshalb sollten wir nicht auch ferner dieses Gebet hebräisch beten? Ist nicht für eine heilige Person, wie die des Königs, um so mehr ein Gebet in heiliger Sprache notwendig? So lautet auch das Gesetz im Kalnub (Sota, 32,1.): „Daß derjenige Ausschnitt, welchen der König am Freudenfeste im Vorhofe des Tempels vorlese, nur in heiliger Sprache gesprochen darf, eben so wie das, was der Hohenpriester vorträgt, denn beide sind heilige Personen.“ Ist es nicht auch etwas Aufrichtiges und Ehrliches, wenn man zwischen den hebräischen Gebeten ein hebräisches und dann wieder ein hebräisches betet? Sindet man wohl etwas Hebräisches bei den christlichen Confassoren? Gaben die Katholiken, Franzosen oder Engländer, mitten in ihren lateinischen, französischen oder englischen Gebeten ein hebräisches Gebet für den König eingeschaltet und die Sünden sollen aus Verwunderung die alleinsehende Erneuerung in ihrer Synagoge einführen?

Sindessen ist die veränderte Sprache bei diesem wichtigen Gebete nicht allein das Cabalwörter, sondern vielmehr der entsetzte Inhalt und Ausdruck. Denn es ist keine Uebersetzung aus dem Hebräischen, sondern diesem nur einigermaßen dem Inhalte nach ähnlich und entspricht bei Abertausend das Semitische, noch das Substantive und Gerhabene des Hebräischen. Auch ist darin ganz besonders vermischt der Name Sacer und jede auch nur entfernteste Deutung auf das Sibische, so daß man eigentlich nicht weiß, für welche Nation es bestimmt ist, weil es eben so gut für Christen passen würde. Ferner ist darin keine

Spur zu finden von dem nachfolgenden Schicksal des Gebrüders: „Der König aller Könige gehe mit seiner Barmherzigkeit, daß das Herz des Königs und die Segen seiner Räte und Stürzen erbarmungsvoll sei, um mit uns und ganz Israel gnädig zu verfahren. Möge in seinen und in unsern Tagen Sebuda gehoben sein und Israel sicher wohnen. O, daß der Geißler nach Zion komme! So sei es dem Ewigen wohlgefällig und wir wollen preisen Amen.“

Die Reformier schämen sich des Namens Jude und bieten alles auf, um das Stübische aus ihrer Umgebung zu entfernen, auch glauben sie nicht an einen Mosaic. Sie haben aber durchaus kein Recht dazu, dies aus einem Gebete zu freieren, um glaublich zu machen, daß auch wir dieses Glaubens sind. Mein, wir gestehen offen und Schem, daß wir Juden sind, und zwar wahre Juden, die fest und unerschütterlich an einen Mosaic glauben, aber barum sind wir vielleicht größere Verehrer des Königs als die Reformjuden, wenigstens minder als sie gewiß nicht, wie wir dies mannigfaltig beweisen haben.

### Klamens-Austruf beim Vorlesen der heiligen Schrift aus der Gesetzbuch.

Seit der Entdeckung und Enthüllung der jüdischen Tradition ist auf die Selbsthaltung der ursprünglichen, rein hebräischen Namen ein großes Gewicht gelegt worden, und zwar besonders deshalb, weil mehrere Namen vom Ewigen selbst bestimmt oder verändert wurden, um eine größere Bedeutung zu haben. Hieraus gründet sich zum Theil die taumelnde Behauptung: daß zu den großen Verdiensten, wodurch der Ewige die Israeliten für wichtig hielt, von der Flauerei Aegyptens befreit zu werden, auch dies gehört, daß sie bei allem Druide und bei allen Reiben um die

Erhaltung ihrer hebräischen Namen bemüht waren. Es liegt hierin allerdings ein sehr triftiger Grund zur Erhaltung des reinen nationalen Glaubens und die unauslöschliche Erinnerung an die göttliche Rettung und Befreiung dieses vielfach gepriesenen Volkes.\*

Hieraus läßt sich leicht erklären, wie schon in unvater Zeit bei allen Juden in den verschiedensten Gegenden, und zwar nach taumelnder Bestimmung die Ceremonie einzuführt wurde: daß derjenige, welcher in der Synagoge auf das höchste Gewicht (Mimenov) treten soll, um in Gegenwart aller aus der Gesetzbuch einen Abschnitt zu lesen oder von einem andern vorgelesen zu hören und vorher und nachher einen Segensspruch zu sagen, beim hebräischen Namen vom Vorleser laut gerufen wird mit Bestätigung des Meeres Namens. (Mithrath 2. Mos. Sprachsch 40. Sprachsch 66, S. 4. 135, S. 5, 6 und 11. 139, S. 3.)

Dieser heilige Gebrauch verbindet mehrfache Zwecke: Erstens liegt darin offenbar eine große Verehrung der heiligen Schrift, daß der nahende erst nachher gemacht und sich zu diesem weisvollen Akte vorbereiten soll, auch ist es ehrenhaft für den Gerufenen, indem jeder weiß, daß er aus der Mitte so vieler zu dieser heiligen Handlung gewählt ist. — Zweitens ist auf diese Weise eine Verewerfung nicht gut möglich, da es kaum ein Mal vorkommt, daß nicht nur zwei Menschen, sondern auch deren Brüder gleiche Namen führen und wo dies unter Sunberden ein Mal der Fall ist, dann ist es allgemein bekannt. — Drittens hat der Namensausdruck den Zweck, daß der Name eines jeden bekannt wird und bei etwaigen Unterschieden, namentlich bei Gebetsbetrieben, wo die Namen vollständig hebräisch sein müssen,

\*) Siegl. 1. Mos. 16, 11. 17, 5, 15 u. 19. 32, 29. 35, 10. 2. Mos. 31, 2. 4. Mos. 13, 16. 2. Sam. 12, 25. Sefin, 7, 14. 8, 3. Sola, 1, 4, 6 u. 9 mit Mithrath vada. 2. Mos. Sprachsch 1.

eine Vereinfachung kaum statfinden kann. — Merken Sie auch bei Umrund sehr zu beachten, daß es gewiß nur jedem sehr wünschenswert ist, daß bei einer solchen Umrundung auch des Vaters Name erwähnt wird, was besonders an Sterbetagen bei Eltern zur größeren Ehracht führt und größere Wohlthaten bewirkt. — Grundsätzlich wird dadurch erzielt, daß Umrund seinen hebräischen Namen und den seines Vaters vergessen darf, da er sonst vertribert wäre, jemals zur heiligen Umrundung gehen zu werden.

Aus diesen Gründen ist diese Ceremonie, wie bereits erwähnt, seit uralter Zeit bei allen Juden eingeführt worden und die berühmtesten Autoritäten sowohl älterer als neuerer Zeit stimmen für das Festhalten an derselben. Dessenungeachtet hat bei Umrund diesen Gebrauch verworfen, wie Alles vorher Erwähnte, obgleich das Rabbinat dagegen protestirt hat.

Wenn die Reformjuden sich des Namens Stube schämen, wie oben gesagt wurde, um wie viel mehr bei hebräischen Namen Abraham, Mosche, Szymon und dergleichen! Aber daß sie die wahren Juden zwingen wollen, ihre hebräischen Namen zu vergessen und zu verlernen, ist eben so eine Bewusstseinsverletzung wie rituell und gesetzlich. Denn kein Rabbiner, das heißt kein wirklicher Rabbiner, dessen Gemüths- und religiöser Stand ihm dieses Namens würdig machen, wird und darf sich erlauben, diese Gebete oder diese Ceremonien abzuändern oder gar zu verwerten. Wie will dies ein Umrund thun ohne Gedächtniß und ohne Recht? Wie will er eine alte berühmte Gemeinde gewaltsam reformiren, ohne einen erbitterten Kampf seitens der wahren Juden hervorzurufen? — Und das ist auch wirklich geschehen.

Stachdem alle Petitionen und alle Besuche um Umrundung dieser Reformen beim Umrund fruchtlos geblieben waren, haben wir uns mit einer Beschwerde vom 25. Sep-

tember 1856 an die Minister des Innern und des Kultus, Herren v. Besshiyalen und v. Rammer gewendet. — In dem Bescheide dieser Minister vom 17. August 1858 wurde uns eröffnet: daß hinsichtlich der bereits eingekündigten Reformen der Umrund sich zwar hauptsächlich auf S. 51 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 stützen kann, allein in Zukunft sollen weitere Reformen unterbleiben. Der hierauf bezügliche Passus lautet:

„Es wird in dessen Vorlage dafür getroffen werden, daß durch entsprechende Bestimmungen das Gemeindegeld-Einkommen eine unangemessene Erhöhung bei in Bezug auf innere Kultus-Einrichtungen durch den S. 51. b. c. dem Umrunde der jüdischen Gemeinde beigelegten Beschlüsse für die Zukunft vorgebeugt werde.“

Dieses haben die Minister unsere gerechten Klagen noch zweifelhafte Grundränder Prüfung vollkommen anerkannt, aber die Duelle, woraus diese Uebel entstanden, war selber noch nicht verlegt, das erwähnte Gesetz vom 1847 war noch nicht factisch aufgehoben und die Minister thäten, was sie als Gesetzvollstrecker thun konnten.

Siehe die erste Reformperiode des gegenwärtigen Umrundes der jüdischen Gemeinde Berlin, ein Stillstand war gebieterisch festgesetzt und diesen sorglich zu überwachern, dürfte mit Ablegung enden, was derselbe Fortbewegtes herbeiführen wollte.\*)

\*) Folgende Schriften haben wir über diesen Gegenstand veröffentlicht: „Denkschrift für die Juden Preussens, insbesondere für die Juden Berlins 1856.“ — „Geschichte der neuesten Reformen der jüdischen Gemeinde Berlins und deren Bekämpfung. 1857.“ — Ferner ist erschienen: „Wie ist der Conflict in der Berliner Synagogengemeinschaft auf gesetzlichem Wege zu lösen? von R. Stolberg, Berlin 1856.“



### Zweite Reformperiode in der jüdischen Gemeinde Bberlins.

So fest auch der Damm gegen den Reformstrom gesetzt war, ist er dennoch nach kurzer Zeit von diesem Strome fortgerissen, ja völlig vernichtet worden. Der bezeichnende Merkmal war unablässig bemüht, sowohl die religiösen Reformen als die Gemeindegeldbeiträge, natürlich auch die der wahren Juden, im hohen Grade zu steigern, und was ihnen bisher nicht gelingen wollte, anberwettig in Ausübung zu bringen.

Die große Vermehrung der Juden in Berlin durch Zugang aus allen Provinzen und dem Ausland hatte längst die alte Synagoge überfüllt und das Bedürfnis zu noch drei oder mindestens zwei Synagogen in verschiedenen Stadtbezirken, wo Juden wohnen, unabweislich herausgestellt. Vierdurch allein konnte mit der zur Erhaltung der Berliner Juden mit jedem Jahre sich steigenden Bevölkerungsspekulation in den verschiedensten ordinärsten Rangstufen für die hohen Feste und der Ausprobierung in allen Setzungen ein Ende gemacht werden. Es würde eine Synagoge in der Seitenstraße, eine in der Grün- oder Sanktstraße und eine in der Kronenstraße diesem Bedürfnis vollkommen abgeholfen haben. Die erforderlichen Grundstücke hierzu wärden in den genannten Straßen leicht zu finden und billig zu kaufen gewesen sein, so daß mit einem Aufwande von höchstens einer halben Million Thaler alle drei Synagogen vollständig hergestellt werden könnten. Dieser Merkmal aber, weit entfernt davon, diesem Bedürfnis irgend Genüge leisten zu wollen, war vielmehr nur darum bemüht, ein luxuriöses und prachtvolles Gebäude herzustellen, ohne Berechnung der ungeheuren

Kosten und ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindegeldgeber. Es ist dies auch ganz entsprechend der Sprache und Sprachart der meisten Reformjuden in ihren Willen des Schörgartens. Eine Synagoge in der Seitenstraße bauen, siehe bei diesen Reformern: sich einen Geschäfteten setzen, denn diese Herren mit ihrem Giltterfakt und Gallabagen schämen sich des jüdischen Stammens und möchten gerne Nase und Saure ändern, um nicht erkannt zu werden. Na, wir sind überglücklich, wenn die Meteorstrasse, worin meistens Reformjuden wohnen, den Namen Seitenstrasse bekäme, wozu sie sich ganz eignet, so würden alle Juden sich daraus entfernen und ihre Sprachkünstler sehr billig verkaufen. Das herrlichste Beispiel, daß der liebe Gott keinen hohen, sondern einen niedrigen Berg, den Sinai gewählt, um darauf das göttliche Gesetz zu offenbaren, also fern von jedem Klang und jedem Sprachen, ist bei den Reformern nicht nachzusehen und es fragt sich überhaupt, was und wie viel sie von der göttlichen Offenbarung halten. — Nur eine Synagoge wollte dieser Merkmal, aber diese eine sollte mehr, viel mehr kosten als andere drei, und diesen Zweck hat er auch vollkommen erreicht.

Nicht in einer gebührenden, sondern am äusseren Ende der Subenwohnungen in einer ganz vornehmen Straße, wo ein Palast steht und also die Häuser fast am gleichen sind, wurde ein Grundstück zur neuen Synagoge gesucht und auch für viel Geld gefunden. Eogar der Gelfensseifer der Kommiffionaire, der diesen glücklichen Fund mit entbedt hat, soll mehrere Hundert Thaler bekommen haben. Mit dieser bereitwilligen und großen Freigebigkeit fing man an und bald darauf folgte der ungeheure Preis für die gedante Zeichnung des zu unternehmenden Baues, lauter Zeichen der Vernunft der Schätze, die aber wahr-

sich bei dem allgerühmten Schell der Gemeinde vergebens gesucht werden.

Nach Solche langen Strecken und nach vielfachen Versuchen und Verbesserungen, die alle mit ungeheuren Kosten verbunden waren, wie z. B. die Veräuberung des Gussstückes in einer anderen, weit kostspieligeren ungeschickteren von oben, ist endlich dieses Prachtgebäude für uns fertig geworden und viel mehr als eine halbe Million Thaler ist dazu verwendet worden. Alle Meister, welche bei diesem Bau theilhaftig waren, werden sich Lebens lang dessen mit Stolz erinnern, weil sie ins Gesammt mehr oder weniger dabei reich geworden sind. Zimmermeister und Maurermeister sind jetzt begüterte Rentiers, Klempner- und Schlossermeister haben sich große Häuser gekauft, letzterer für 80,000 Thaler. Sogar der Maler, Feinstreubeser und der italienischen Schule, ist für seine Creolo's weit besser bezahlt worden, als Raphael und Titian. Er besitzt eine schöne Villa im Schiergarten und außerdem soll ihm der Vorstand oder vielmehr die Gemeinde 20,000 Thaler versprochen haben. Daher soll auch ein großmüthiger Vorsteher mit prächtiger Mäntel gesagt haben: „Die Suben waren immer thener, aber die Berliner Suben müssen zeigen, was sie können.“ In der That, nicht die Suben Berlins, sondern ihre Vorsteher haben gezeigt, was sie können, nämlich die Gemeindevorsteher um das Doppelte und Dreifache theuerer und sie obenrein in eilige Schulen stürzen. Zum Glück für die wahren Suben Berlins darf keine Synagoge eine Glocke zum Lachen haben; wäre dies erlaubt, so würde der Vorstand höchst wahrscheinlich ein Modell von der großen Glocke in der Mittelland-Straße des Moskauer Kremls, die bekanntlich die größte und schwerste in der Götterwelt ist, sich verschaffen, alles Messing und ähnlliche Metalle angekauft und die Anfertigung einer größeren und

gewichtreicheren Glocke bewirkt haben. Die dazu erforderlichen 50,000 Thaler und darüber waren sehr leicht zu beschaffen, theils durch Steuerverhöhung bei den Gemeindevorsteher, theils durch Vergrößerung der bereits bestehenden Schuln. Denn der Subenvorstand ist ja der omnipotens in der Gemeinde, so will es das beispiellose Beispiel vom 23. Juli 1847. Darum hat ja auch, wie oben nachgewiesen ist, vor zwanzig Jahren der Berliner Subenvorstand sein Mitgliedliches gethan, um dieses drückende Gesetz herbeizuführen. Oben beschuldigen haben die Reformner bei der neuesten Wahl Alles aufgebietet, um ganz allein im Vorstand zu sitzen. Ja, wir möchten behaupten, daß dieser Vorstand alle Vertriebenen in Bewegung setzen wird, um die Aufhebung dieses Gesetzes möglichst zu hinterzwecken, denn mit der Aufhebung desselben wird sein unvollständiges Verordnungsgebäude in einem Anbruch zusammenstürzen und Kaufleute Stimmen wahrer Suben werden freudig rufen: Gottannd wir sind von schmerzlichen Befahren befreit worden. — Wortausgang mögen die wahren Suben Berlins der Regierung Dank wissen für dieses Glücken-Verbot, beispielreicher wäre es gewesen, wenn es sich auch auf Pöhrme erstreckt hätte.

Fragen wir aber: ist diese beispiellos theure Synagoge wie sie besteht mit ihren Thürmen und Thürpfeilern, mit ihren pompösen Verzierungen und Schnitzereien auch rituell richtig? so müssen wir antworten: nein und nein; ganz im Gegentheil ist sie von unten bis oben, von außen und innen wider die rituellen Vorschriften. Sie ist, um sie wahrhaftig und treu zu bezeichnen, von außen vollständig rituell richtig und von innen ein jämlichelich schändliches Theater. — Ganz ähnliche Kirchen wie diese Synagoge haben wir fast überall in Russland und Griechenland gefunden, sogar die älteste Kirche der Götterwelt, die Sophienkirche, jetzt

Moschee in Konstantinopel hat in Hinsicht der Gruppe mit dieser Synagoge große Ähnlichkeit, sie kann also wegen ihrer äußeren Form byzantinische Synagoge genannt werden. Schon der Grundriß dieser drei Systeme, ganz nach Art christlicher Kirchen, muß, auch ohne Aenae, jedem unbefangenen sagen: das ist eine schöne Kirche. Können diese Synagoge neben der katholischen Gebirgskirche, eine Stube Betung, so würde jeder gerne beim ersten Anblick diese für eine Synagoge und jene für eine Kirche halten, und es hätte leicht dahin kommen können, daß Rathkolle in die Synagoge gehen, um dort zu beichten und die Messe zu hören, die Stuben aber die Kirche besuchen, um darin: Höre Israel u. s. w. zu beten. Auch die hebräische Aufschrift über dem Eingange der Synagoge kann diesen Zweifel nicht lösen, da man in England sehr viele Kirchen mit hebräischen Aufschriften findet, dazu kommt, daß der Inhalt der Aufschrift rein phylantropisch, aber durchaus nicht rein jüdisch ist, ganz entsprechend dem Streben und Handeln dieses Dorfandes. So, wie behaupten: wenn einst diese Synagoge per Substantion verkauft werden sollte, was wir gewiß nicht wünschen, aber wo für wir uns keinesweges verhängen möchten, wegen der ungetreuen Schulen, die darauf hinsten, so würde sie ohne Zweifel in christliche Hände kommen, denn diese hätten nur nöthig, äußerlich drei Aenae auf die Systeme zu legen, um sie als prachtvolle Kirche darzustellen. — Wie sollte denn auch ein christlicher Baumeister ein richtiges Modell für eine Synagoge entwerfen, der von ihrem wahren äußeren und inneren Bau keinen Begriff hat? Er kennt nichts als Kirche, in seinem Conscienceum ist für Deckel und Grundriß das rein kirchliche vorderrückend und danach ist das Modell entworfen und auch ausgeführt worden. — Durch diese Unkenntnis des Baumeisters kommt

es auch, daß der innere Bau dieser Synagoge ganz theaterartig ist, und wenn die heilige Erde daraus entfernt wird, würde sie jeder unbefangene für ein Theater halten; sie hat sich ja auch vor ganz Stungen als sehr schöner Contersthal bewährt, auch wird in jeder Woche ein Contersthal zum Theater darin gegeben. An jedem Freitag Abend, wenn der Sabbath eingeweiht werden soll und namentlich bei schöner Aitterung, findet man in dieser Synagoge ziemlich viele Menschen, aber bei weitem mehr Christen als Juden, unter ersteren verschiedene Aittatirpersonen und eben so mehr Damen als Herren. Das Theater ist also sehr besetzt und der erste Rang mit Damen überfüllt. Während der Sänge den Monolog vorträgt, begleitet von behabenden Orgeln und jämmerlichem Setergesicht theaterartlicher Sjongungen, nimmt das Bergnuthen kein Ende und die Spermunder sind fortwährend in Bewegung zu den schön geschmückten Böckern Bongs, die gerne sehen und gesehen werden. Die Grundriß ist ungeheuer so, als wenn im Grobort dem Tempel die Melodie von Sol rühre am Abend des Perßhninges, oder in der Stübchen die Melodie von der Meise des Passabens gespielt und gesungen wird. — Auch findet man auf der Straße dicht vor der Synagoge ganze Reihen von Wagen und Droschken, ganz wie vor dem Theater, wenn das Stück zu Ende ist, und das geschieht leider zur Meise des Sabbath! Colte in Paris, Sinfierdam oder London am Freitag Abend vor der Synagoge ein Wagen halten, so würde man sich vor der Gew mit dem Aufsteiger in Gefahr sein, geknigt zu werden.

Stätte der Dorfand einen höchst jüdischen Zweck im Auge gehabt, so würde er die synagogalischen Messenwerke zu Strey, Sinfierdam oder London benutzt und ein großartiges, höchst jüdisches Gedäude errichtet haben, wie eben

seht die Sünden in Hannover durch den jüdischen Naturatly Dypert und in Petersburg durch den Dammescher Stuchmann solche Meißnerwerte errichten lassen. Wenn das Streben der Reformjuden ist, wie bereits oben bemerkt, nur dahin gerichtet, um alles Stillsche aus ihrer Umgebung zu verbannen und möglichst christlich zu erscheinen, also auch ihre Synagoge muß einen christlichen Schein haben und dies ist ihnen auch vollkommen gelungen. Das brüdenhafte für die wahren Sünden ist, daß sie für diese Concertsynagoge, deren Schwelle sie nach jüdischen Gesehen nicht ein Mal betreten dürfen, aus welchem Grunde viele von ihnen dieselbe bis jetzt in der That nicht betreten haben, ungeheure Summen jährlich zahlen müssen.

Analog der theils christlichen, theils theateratischen Natur der in Rede stehenden Synagoge ist auch der darin gehaltenere Gottesdienst mehr christlich und theateratisch als rein jüdisch. — Eine betäubende Orgel spielt die Hauptrolle beim Gebete. Daß eine Orgel in keiner Synagoge sich befinden darf, haben mehr als hundert sehr berühmte Rabbiner älterer und neuerer Zeit gesagt nachgemessen, zu denen auch die Rabbiner Bertins, die seligen Meyl, Dettinger und Rosenfeld gehören. Nichts der Orgel ist ein Scher, dessen unheiliger Gesang und Gescheul auf die Sinbahn mehr störend als erhöhend wirkt. Die Gebete sind sehr abgekürzt, viele sehr herzergriffende Stellen sind ausgelassen. So, dieser Vorstand mit seinem Rabbiner hat zum größten Alerger und zur schmerzlichsten Bewußtseinsverleugung aller wahren Sünden es gewagt, was nach Niemand gehen: alle Stellen, die auf die Sündhaftigkeit des Messias und auf die Wiederherstellung Jerusalem's und seines Kluges sich beziehen, wie auch die Dypertstellen, aus den Gebeten auszumergen. Er wagt es also, eines der ersten und wichtigsten Glaubensbekenntnisse der Sünden zu unterdrücken und sie zu zwingen, dieses Bekenntnis ganz zu

vergessen und nicht durch die Gebete davon erinnert zu werden. Denn die Reformjuden glauben an keinen Messias und an seine heilbringende Sendung, was sogar der wahre Christ glaubt; ihr Messias, sagen sie, sei längst gekommen, auf ihren Reichthum deutend und Jerusalem habe für sie keine Bedeutung und keine Anziehung. Einiges hierüber haben wir bereits in den vorhergehenden Blättern bemerkt.

Auch die Art und Weise wie das Gebet verrichtet wird, ist wider den Salmo und den Psalm. Ganz ähnlich wie die Gebeten der Kommando exerciren, so müssen die Betenden durch gewisse Worte oder Zeichen alle zugleich aufstehen und auf dieselbe Weise sich wieder niedersetzen und wer irgend davon abweicht, dem werden vom Kommandoobsthener brosenbe Zeichen gegeben. Wie im Theater kein lautes Wort gesprochen werden darf, um den Sängern oder Schauspielern genau zu hören, so darf auch hier kein Wort des Gebetes laut gesprochen werden, damit die Vorbeter, wovon der eine fetter Schauspieler gewesen ist, nicht gestört werden. (Salmo. Psalms, 24, 2. 31, 1. Dorch Psalms, Kap. 101, S. 2.) Die Reformjuden, von denen sehr viele nicht ein Wort hebräisch verstehen noch lesen können und überhaupt gar nicht beten, sondern aufstehen wollen, erreichen dadurch den Zweck, daß man ihre hebräische Unwissenheit und ihre Thuluf zum Beten nicht erkennt.

Unbegnügt mit dem religiösen und materiellen Druck, welchen dieser Vorstand auf die wahren Sünden ausübt, hat er diesen fast unmetrüglichen Druck auch auf ihre Sündhaftigkeit, die alle nicht jüdische Synagoge erweitert. Seit der Zeit, daß die byzantinische Synagoge fertig und ihrer Bestimmung übergeben wurde, ist die alle, wahre Synagoge völlig in den Sündengrund gelegt worden und wird immer mehr im höchsten Grade steinmüthig beobachtet,

benn es gilt bei diesem Vorstande die höchste verlegende Annahme: für die alten Suben ist Alles recht und Alles gut. Folgendes ist geschähen.

Die messen und kessen Gesehbrosken mit ihren kostbaren Gewändern nebst goldenen und silbernen Anhängen, so auch die schönsten und werthvollsten Vorhängen vor der heiligen Erde und fast alle andern antiken und höchst schätzbaren heiligen Reichthümern und Gesäße sind daraus entfemt und nach der Byzantinern gebracht worden. Hierdurch ist zweifach geschädigt worden: Erstens gegen die Gesehtthümer, die nicht entzündigt, sondern erhöht werden süßen. (Extract Schekolim, Abschnitt 4, Mischna 6, Megilla, 26,1. Sama, 76,1.) Zweitens gegen unsere Vorfahren, welche diese Gesehtthümer nur für diese Synagoge bestimmt und für keine andere, aber keinesweges für eine unerlaubte Drangel- und Concert-Synagoge. Wir fragen: mit welchem Rechte kann und darf der Vorstand diese Gesehtthümer uns entfernen, und unsere wahre Synagoge in einen wahrhaft arnfeldigen Zustand versetzen? Abschließ, es hat uns am letzten Freientage tief betrübt und bis zu Schänen gestüßt, als wir sahen, wie nur sehr wenige Fleine Gesehtrollen mit fast ärnlichen Gewändern und Anhängen zur Beselze des Tages herumgetragen wurden und Alles in einem Kläglichen und trümmlichen Zustand, wie man es kaum in der Kleinen jüdischen Gemeinde findet. Da war kein würdiger Rabbiner, der den weisevollen Umgang begleitet, kein wahrhaft begesselter Dreher, der mit der Gesehtrolle in der Hand voranschröret, kein POMP und kein Klang, der den heiligen Gang beleuchtet, vielmehr hatte Alles ein billeres und trauriges Ansehen. Abschnitlich wandten wir unsere threnenden Augen von dieser traurigen Gesehtsinnung ab und unser Herz blutete aus allen festen Tiefen; mit Seremias (Salgel, 5,15) müssen wir klagen: „Sch, wie ist unsere

Freude in Tränen umgewandelt worden!“ Und durch wen? Durch diesen Vorstand mit seinen Reformen. Er ist es, der seit dem Beginn seiner Verwaltung gegen uns mit schonungsloser Härte und Zerlegung unserer religiösen Gesinnungen verfahren und uns, wie tausenden unserer Partei, seit nunmehr Jahren die bittersten Tage unseres Lebens verursacht hat. Aber wir hoffen zu Gott, daß die Zeit bald kommen wird, wo wir mit ihm rechnen, wo wir die heiligsten Kleinode unserer frommen Vorfahren von ihm zurückverlangen und auch erhalten werden. — Betrüben werden wir seine Machwerke, die auf talmudischen und rituellen Unglauben, auf gräßliche Misthir gebaut sind.

Warum bereichern sich die Reformen an unsere Synagogenschätze? Warum sehen sie sich nicht eben so wohlthätig, eben so opferwillig als unsere fromme Vorfahren und kaufen diese heiligen Reichthümer aus eigenem Mitteln? Sie sind ja die Millionäre, die glänzendsten, palastartigen Häuser, Villa- und Equipagen-Besitzer, die in einer Stadt und während eines einzigen Sturmes viele Kaufende gewinnen und weiteren können!! Aber es selbst ihnen die religiöse Verfassung, die wahre Religiosität selbst. Sie, das getrige Verfahren gegen die alte Synagoge grenzt an das Unmensliche, und während bei der Byzantinern sogar für Schindereien und ganz unnothigen Bereicherungen ungeheure Summen verwendet wurden, was noch fortwährend bei der geringsten Veranlassung geschieht, wird bei der wahren Synagoge bis auf einen Schaler geht, selbst wenn thypertische Verlesungen oder gar Lebensgefährlich dadurch entstehen kann. Wir müssen von den vielen Beispielen nur Folgendes an.

Ein die alte Synagoge, die ganz ethell gebaut wurde, führt eine am Eingange befindliche Treppe von neun

Einsetzen, denn es heißt (Malm, 130, 1): „Aus der Tiefe bete ich zu Dir, Einziger!“ Ein keiner Seite dieser Treppe findet man eine Sehne, so daß alle, schwächliche und kräftige Leute nur mit größter Mühe und Anstrengung hinauf und hinunter kommen und so mancher ist schon gefallen und hat sich verletzt, namentlich am Schenkel und an Fingertagen, wo großer Anbruch ist, zumal beim Schluß des Gebetes. Noch gefährlicher ist es im Winter, wenn die Straße mit Schnee bedeckt ist und ganz glatte leicht ausgleiten und die ganze Treppe herunterfallen, weil kein Anhalt da ist. Eine solche Sehne würde höchstens drei Schaler kosten, und auch diese müßten geparkt werden, denn es betrifft ja die alte Synagoge, die eigentliche Stiefschwefel zur Concertsynagoge. — Eine Sehne an der Treppe ist sogar gesetzlich geboten, denn es heißt in der heiligen Schrift (5. Mos. 22, 8): „Du mußt ein Geländer um dein Dach ziehen, um Unfälle zu vermeiden. Allen die Reformjuden klümmen sich sehr wenig um mehrere heiligen Vorschriften, außer wenn sie dadurch präsen und glängen können.“

Befiegeht hat dieser Vorstand seine zweite Reformperiode durch eine große, unerhörte öffentliche That, nämlich, daß er in der hygienischen Synagoge ein Concert geben ließ, wozu auch die Melodie von Ave Maria gesungen wurde, ohne Rücksicht, daß dies streng verboten ist, und daß, so lange wie Sünden existiren, ein solcher Fall nicht vorkommen ist und auch nicht vorkommen wird, außer etwa bei den entsetzlichsten Reformjuden. Seine katholische Gemeinde wird gestatten, daß in ihrer Kirche ein Concert gegeben werde und in der ganzen Christenheit giebt es keine Kirche und keine Gemeinde, die erlauben wird, daß in ihrer Kirche ein Concert mit der Melodie des Messiasfestes der Sünden gesungen werde. Die

Reinigung, daß dieses Concert zum wichtigsten Zweck für Sünden angesehen ist, kann gegen die Grube der Ehre, die dadurch begangen, durchaus nicht in Betracht gezogen werden, abgesehen davon, daß dies allein wohl schwerlich die Berechtigung war!! Sa, wir behaupten mit aller Entschiedenheit, daß wenn die nachstehenden Sünden Straßlands ebenfalls vorher befragt worden wären, sie gewantwortet hätten: lieber wollen wir hungern, als daß durch uns eine Synagoge mehr oder weniger entweiht werden sollte. (Megilla, 26, 2, 29, 1, 32, 2. Nach Gaim, Kap. 151 §. 1. Sore bez, Kap. 282, §. 12—18.)

Um das Maß der durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 für die wahren Sünden entstandenen Nachtheile und Reiben voll zu machen, ist auch das General-Sünden-Reglement vom 17. April 1850 hinsichtlich der Sündenabsonderung aufgehoben worden. Nach diesem Reglement (Artikel XXX.) müssen 15 Männer von der Gesamtheit gewählt, und kann 3 bis 7 Vorsteher durchs Loos in Gegenwart dieser 15 Männer und des Stadtraths wie der Stadtraths-Mitglieder gezogen werden, und zwar 2 aus der älteren Klasse, 2 aus der mittleren und 2 oder 3 aus der reiferen Klasse, so daß alle Klassen im Vorstande vertreten waren. Damals gab es Gott lob keine Reformjuden, sonst würden sie ohne Zweifel berücksichtigt worden sein. — Die Stadtraths-Mitglieder sind durch den Vorstand, sondern durch 32 neu gewählten Männern. Alle drei Jahre mußte eine neue Wahl stattfinden. — Nach dem Sünden-Gesetz vom 1847 wählst die Gesamtheit (§§. 5—8) 9 bis 21 Repräsentanten und die den Vorstand, aus 3 bis 7 Mitgliedern bestehend, auf 6 Jahre. Nach drei Jahren muß die Hälfte der Repräsentanten und der Vorstandsmitglieder durchs Loos ausgeschieden (§. 9), können aber wieder gewählt werden. — Der große Kontrast dieser

weisen Gesetze wirth Sehem einleuchtend sein. Vor mehr als hundert Jahren sind die Sündenbünde durchs Loos gewählet worden, was offenbar zum Frieden und zum Wohl der Gemeinden beitragen mußte, weil jede Parthei bereit verrieben war; nach dem neuen Gesetze hingegen entsetzlicher das Loos über dessen Einseitigkeit. Aber damals alle Klassen in den Vorständen vertreten, so ist es jetzt eigentl. nur diejenige Klasse, der es durch Statuten und mannigfachen Modifikationen gelingt, gewählet zu werden. Der preussische Schwabbe war namentl. sich in religiöser Hinsicht gegen jeden Zwang geschützt, (Art. XXX.) aber der emanzipirte Jude Preussens, der mehr als 50 Jahre zur Erhaltung und Vergrößerung seines Vaterlandes mit Gut und Blut beigetragen hat, ist in materieller und religiöser Hinsicht ganz der Mittl. seines Vorstandes ausgesetzt. Dem nach den §§. 11 u. 16 ist dem Vorstande alles Recht und alle Macht über die Mitglieder eingeräumt, er bestimmt und erhebt Steuern, er verfährt mit dem Gottesdienste nach Belieben, wählet Rabbiner und Beamte nach Gutdünken, er ist Alles in Allem, gleichsam Sündenbündig ohne Constitution und ohne Verantwortlichkeit gegen die größten Bewußtseinsverletzungen der Gemeindeglieder verantwortlich zu sein, und das Geschmisse von Allem ist, was nach dem angeführten Reglement von 1750 nicht sein durfte, daß er stets wieder gewählet werden kann, zum größten Nachtheil der wahren Juden, wie dies erweisenemachen bei dem gegenwärtigen Vorstande in Berlin der Fall ist, der leider bereits 15 Jahre fungirt. — Sogar in der Sicherheit ist die Stellung der Juden in dieser Hinsicht eine weit bessere. Denn dort müssen im Vorstande alle Klassen vertreten sein. Alle 2 Jahre wird ein neuer Vorstand gewählet und der ausgeschiedene darf erst nach 6 Jahren wieder gewählet werden. Als wir vor mehreren

Jahren in Konstantinopel waren, fand zur selben Zeit eine Vorstandswahl statt, und ein sehr reiches Mittglieb des alten Vorstandes bot Alles auf, um wieder gewählet zu werden, da ließ ihm der Schacham Pascha (Oberrabbiner) Rabbi Abraham Halevi sagen: „Sich werde den Mann über dich verhängen, sofern Du Deine Statuten, um wieder gewählet zu werden, nicht unterläßt. Denn entweder hast Du Partheiweise verfolgt und sürchtest ihre Entschüllungen, oder Du willst sie in Zukunft verfolgen. Beides ist gleich sündlich gegen Gott und gegen die Gemeinde.“ — Sollte unser großer König Friedrich II. nicht auch darum die weise Anordnung getroffen haben, daß der Sündenvorstand nach 3 Jahren seine Funktion aufgeben muß, ohne wieder gewählet zu werden?

Dies sind die traurigen Resultate des Gesetzes vom 23. Sept. 1847, und zwar nur für die Gemeinde Berlin, wie traurig müssen die Folgen erst sein in ganz Preussen und namentlich in den Städten, wo die wahren Juden nicht die Gerath, noch die Stillsigkeit haben, öffentlich gegen diese Mittl. zu protestiren und klager zu werden? Gewiß, ungeschliche Vermögensverlustungen und Selbverletzungen haben stattgefunden, die sich wie in Berlin fast täglich vergeßern und vermehren und wir können von dem allein, was uns darüber mitgetheilt worden, ganze Städte füllen und tausende Scramiaden aufstimmen. — Durch das Sündengesetz von 1847 sehen die wahren Juden Preussens wie die wahre jüdische Religion völlig schuldlos da. Unter den 60 Paragraphen, welche dieses Gesetz enthält, spricht nicht ein Paragraph, nicht ein Absatz für sie, sondern Alles gegen sie. So, das Unerbörliche ist in diesem Gesetze durch die §§. 18 bis 22 festgesetzt, daß sie sogar genöthigt sind, ihre Gebinde gegen sich selbst zu unterstellen. Wenn näml. sich die wahren Juden wegen Bedrückung, wegen grenzen-

loser Gewissensverletzungen die bittersten Klagen mit gültigen Beweisen führen, so finden Sie nicht sogleich Recht, sondern es wird auf Gemeinbe-Rosken eine Commission ernannt, welche Ihr Gutachten darüber abgeben. Vorläufig bleibt der Druck und die Gewissensverletzungen und die wahren Sünden müssen in ihrem Blute erstickt. Müßte es nicht gerade umgekehrt sein, müßten nicht in solchen eifrigsten Fällen die Gewissensverletzungen jedenfalls sofort eingestiftet werden bis die Untersuchung des Meistens ergehen hat? Müßten nicht diejenigen einzig und allein die Rosken tragen, welche diesen Druck gestiftet und diese Klagen hervorgerufen haben, statt daß die Gemeinbegelber dazu verwendet werden? Aber wie gesagt, dieses Gesetz enthält für die wahren Sünden nichts als Erschwerendes, Verfolgendes und Betrübenbes, wie in Preußen kein ähnliches aufzuweisen ist.

Die Aufhebung des Subengeldes von 1847 ist längst als bringend und nothwendig bargefellt und sogar von mancher hohen Behörde als aufgehoben erklärt worden. Allein bessernungsgedacht ist seine höchste nachtheilige Wirkung bis jetzt in Kraft geblieben, es muß also endlich damit aufgeräumt werden, oder die Sünden Preußens müssen wissen, daß die Regierung sie ad majora tempora in einem qualvollen geistigen Ohbetto schmachten lassen will.

Unter den vielen Motiven zur nothwendigen Aufhebung des Gesetzes vom 23. Sept. 1847 haben wir folgende hervor:

Erstens. Angenommen, daß die damalige Regierung die theilweise Unterdrückung der wahren jüdischen Steuergesellschaft durch dieses Gesetz begweden wollte in dem Glauben, daß durch die entsetzlichen Zwangsarbeiten und Unzufriedenheiten mehrere Sünden sich kaufen werden, was wir aber sehr bezweifeln und sich auch erwiesenermaßen nicht bewährt hat, auch keinweges sich bewähren wird, so glauben

wir, daß eine Regierung, wenn sie einigermaßen gerecht und umfichtig sein will, bei einem Gesetzentwurf auch die materielle Seite in Betracht ziehen muß. Demnach dürfte in Rücksicht darauf nicht eine ungesunde Majorität den Sünden einer beispiellosen Minorität überlassen werden, wie dies unbeschränkt durch das Gesetz von 1847 geschehen ist. Denn unter den 250,000 Sünden Preußens gibt es Gott Lob mehr als 200,000 wahre Sünden und höchstens 30,000 Steuerminderer, und zwar, wie schon der göttliche Moses sagt (5. Mos. 32,15): „Wenn Sacerd. seit wahr, dann sticht es hinten aus,“ meistens Selbthäter, die auch Meile aufziehen, um zum Vorstande gewählt zu werden, was auch gewöhnlich geschieht. Da nach Obigem unter 6 Sünden ein Reformirter ist und dieser größtentheils zum Vorstande gehört, so gilt es herzufragen, ob er nach dem angeführten Gesetze ganz willkürlich über die 5 wahren Sünden, wie höchstschuldig erwiesen ist.

Starker Unwille, welche allgemeine Entrüstung und wech ein Betrugsgewert würde sich erheben, wenn eine Regierung bei christlichen Gemeinden die Einordnung treffen möchte, ihren Schulds nicht von ihren Geistlichen, sondern vom Vorstande, also von Eaten ordnen oder verwalten zu lassen? Was würde wohl geschehen, wenn der Gultan ein solches Gesetz für die christlichen Gemeinden verfassendlichen möchte? Abgesehen, ein Schrei des Entsetzens und der Entzündung würde sich in der ganzen Christenheit erheben, wie einst 1821 bei der Empörung Griechenlands gegen die Pforte. Und ein solches Gesetz existirt seit 23 Jahren in Preußen hinsichtlich der Sünden und alle Bemühungen, es aufzuheben oder wenigstens abzumildern, sind bis jetzt erfolglos geblieben. Wir tragen diese Thatsachen vor aller Welt zur Schau und fragen alle Weisheitsforscher, ob ähnliche Thatsachen in den Annalen der jüdischen Geschichte



zu finden sind? Wir fragen jeden Gesetzgebigen, und einen Staat zu nennen, in welchem die wahren Suben in religiöser Hinsicht eben so wenig geschügt sind wie jetzt in Preußen? Dies ist um so auffallender, da die größten börtige Preußen, die am längsten regiert haben, die wahren Suben in ihrer Religiosität möglichst geschügt haben, Friedrich der Große durch das Suben-Reglement vom 17. April 1750. Art. XXX. und Friedrich Wilhelm III. durch die Rabinets-Ordre vom 9. December 1823.

Zweitens. Derjenige Staat, wo Suben wohnen, muß wohl vom Anfang an ihre Religion gebildet und ganz wie sie ist als unantastbar anerkannt haben, sonst hätte er die Suben nicht aufgenommen und sie würden sich darin auch nicht niedergelassen haben. Selbstverständlich hat der Staat von der Art und Weise wie die Suben ihre Religion ausüben keine Kenntniß gehabt, noch hat er darüber Auskunft haben wollen. Die Urtheilskraft dieser Religion ist sogar von den Monarchen nachbetrißigt gesöhigt worden, wovon wir fattliche Beispiele angeführt haben. So war es stets bei Schuhsuben. — Bei den emantipierten Suben haben die Staaten entweder ihrer religiöse Befahrung und Ausübung gar nichts bestimmt und dieselbe in gesetzlicher Hinsicht auch nicht in Gewährung gebracht wie England, Desterreich, Dänemark, Schweden, Spanien, ja, sogar Frankreich; oder es sind gesetzlich dieselben Formen wie bei den christlichen Confassoren festgesetzt worden, nämlich die Weisheitslehre ober Confession, so Frankreich, Holland, Belgien, Spanien, Würtemberg und Baden. Also ist die religiöse Verwaltung und Ausübung überall in den Händen der Religionslehrer ober Stadtrier geblieben, wie es ursprünglich war. — Ja, kein Staat macht hiervon eine Ausnahme, wohl aber Preußen. Denn durch das Subengesetz von 1847 ist in Preußen die jüdische Religion,

deren Anordnung und Erhaltung aus den Händen der Stadtrier genommen und ganz ohne Nothbehalt und ohne Rücksicht auf die Protestation des allergrößten Reichs der Suben und den triftigsten dagegen sprechenden Grundem dem Willen und der Willkür der Reien übergeben worden, was auch thatsächlich gesehen ist und seit fünfzehn Jahren schmadten die wahren Suben Preußens unter dem Drucke dieser Reien- und Willkür-Willkürlichkeit. Offenbar ist baraus erwiesen, daß die preussische Regierung sich etwas angeeignet, was keine andere bis jetzt gethan und auch keine der früheren preussischen Regierung gethan hat, nämlich daß sie mit der jüdischen Religion als eine ihr ganz gehörende Sache nach Belieben verfahren und barüber halb diesem halb jenem Verwaltungs- und Eigentums-Rechte einräumen kann. — Dies müssen wir mit aller Entschiedenheit befechten, ein solches Recht kann und darf sich eine Regierung nicht aneignen. Wohl kann sie über unser Selbstgeleien und Steuern forbern, auch kann sie über unseren Schöpfer gebieten und Kriegsdienst verlangen, aber über unsere Seele, über unser heiligstes, kostbares Gut, unsere Religion hat sie nichts, baraus nichts zu bestimmen, diese einzige himmlische Tochter gehört uns ganz und gar, sie ist auf das zarteste, ungetrenntlichste mit dem Innersten unseres Wesens verflochten und keine Macht auf Erden hat über ihre Befahrung noch über ihre Erhaltung irgend etwas zu verfügen.

Die Suben haben noch niemals ihre Religion in die Hände einer Regierung ober einer Regierung gelegt und ihre gefattet, mit ihr nach Willkür zu verfahren, sie modern zu machen ober überhanpt nach den Willkür einiger ober mehrerer anzufassen. Sie haben nicht einmal einem Anstandes Ophubanes gefatten wollen, auch nur das geringste in ihren religiösen Ausübungen ober Gebeten zu unter-

lassen oder zu ändern. Auch die jetzt lebenden Juden, namentlich die wahren Juden, werden nie und nimmer ihren Glanzen anderen anvertrauen. Sogar ihre Rabbiner dürfen nichts ändern, müssen vielmehr alle religiösen Vorschriften mit allen Kräften aufrecht zu halten suchen, was sie auch mit unglücklicher Aufopferung ihrer Straffe stets gethan haben, das heißt die wahren Rabbiner, nicht die Reform- oder Schulan-Rabbiner, die weder durch ihre tal- mudi'schen und rabbinischen Kenntnisse, noch durch ihren religiösen Abgahel dieses Stammes würdig sind.

Vor etwa 40 Jahren erfolgten in Preußen auf Veran- lassung des dortigen Reform-Rabbiners ein Gesetz, daß alle Juden nur deutsch beten sollten. Was geschah? die Synagoge blieb ganz leer; nur der Rabbin mit einigen Reformern waren darin zu finden und sie konnten mit den Kindern deutsch reden. Der halb blieb zur Gedanke dieses Rabbin alles beim stillen.

Gesetzt aber, die Regierung bestimme ein solches Recht, dann könnte sie ja auch dieses Verwaltungs- oder An- ordnungs-Recht jeder Behörde oder jedem andern Vorstande, der nicht jüdisch ist, einräumen, so den Magistraten ober- gar den christlichen Geistlichen, die hauptsächlich die wahren Juden mehr berücksichtigen und achten würden als ein jüdischer Reformvorstand. Wenn also die wahren Juden fünfzehn Leibvälle Jahre in Folge dieses Gesetzes von 1847 verleiht haben, so geschah es, wie aus Obigen er- wiesen ist, aus mißverstandener oder absichtlich gemißbe- trater und irregulärer Auslegung dieses Gesetzes. Wir hoffen daher um so zuverlässiger, daß die hohen Stufen des Landtages diese Ansicht theilen und demgemäß über diesen höchst wichtigen Gegenstand entscheiden werden.

Drittens. So lange das Gesetz von 1847 in Kraft bleibt ist die Emanzipation der Juden in Preußen voll-

ständig illusorisch, da es ganz besonders hinsichtlich der religiösen Bestimmungen mit der Verfassungsklausel vom 31. Januar 1850 im Widerspruch steht. Denn nach diesem ist jedem Einzelnen wie jedem Verein vollige Religionsfrei- heit gestattet, während nach dem Gesetze von 1847 die jüdische Religion und die religiösen Vorschriften der Bibel für der Juden-Vorfälle ganz unveränderlich sind. Auch mit dem allgemeinen Landrecht steht dieses Gesetz im Wider- spruch. So lautet §. 30, Tit. 14, Bgl. 11: "Der An- hänger einer Religions-Ährnung soll Etwas gegen seine Uebersetzung zu thun nicht gezwungen werden."

Die Folge dieser Widersprüche haben auch die größten Autoritäten und die höchsten Gerichtshöhen das Gesetz von 1847 durch den Verfassungsentwurf für aufgehoben erklärt und danach ihre Urtheile gefällt. So heißt es (Mitsch für Rechtsfälle, Schriftwort, Sachvergang 1855, Ab. I. S. 299, Nr. 70. 1. Senat-Ährnung vom 6. Octbr. 1854): "Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 23. Sept. 1847, daß Juden in eine Strafe verfallen, wenn sie der Vorschrift dieses Gesetzes, daß sie sich bei Abfassung von Verträgen, so wie bei allen schriftlichen Verbindungen nur der deutschen Sprache zu bedienen haben, zuwider handeln, ist als mit den Art. 4 und 12 der Verfassungsklausel unvereinbar, nach Art. 109 ibid. für aufgehoben zu achten." Auch der Herr Justizminister v. Mühler hat am 1. December 1869 im Abgeordneten-Saale erklärt: "daß er das Gesetz von 1847 nicht mehr für aufrecht erhalte."

Somit ist die nähere Bestimmung dieses Gesetzes und dessen satzliche Auslegung bringender und unabweisbarer gewesen als eben jetzt nach der Vergrößerung Preußens. Meist dieses Gesetz, trotz dem, daß es durch die Verfassung aufgehoben ist, worfür auch, wie erwiesen ist, das höchste Gericht sich erklärt hat, noch in

Graff wie bis jetzt, so hängt über die Säupter der Suben in den neuen mit Preußen vereinigten Ländern das gefahr- drohendste Damokles = Schwert. Aber garantirt ihnen, daß dieses Gesetz nicht auch in diesen Ländern eingeführt wird, ganz in derselben Weise wie man es aus Polen nach Mitteleuropa verpflanzt hat? Kann es sich nicht früher oder später ereignen, daß ein Kullusminister aus Genua, dem protestantischen Rom, oder gar aus Rom selbst ermannet, der dieses wie 1847 in Ausföhrung bringt? — Wie bei einem vielschichtigen unüberwindlichen Uebel keine palliative helfen, sondern es muß entzurtelt werden, so helfen auch bei einem Gesetz, das seit vielen Jahren höchst nachtheilig gewirkt und vielfach verzerrt und eingewurzelt ist, keine einzeln, wenn auch gewissholle Stimmen, die sich dagegen erheben, sondern die Gesammttheit muß darüber entscheiden, wenn es thatsächlich wirkungslos gemacht werden soll.

Dieses Bedürfnis ist längst geföhlt worden und bereits am 30. April 1856 hat der Abgeordnete v. Eawenz folgenden Antrag gestellt: „Das Ständegesetz von 1847 habe in sehr vielen Gemeinden Anlaß zur Spaltung gegeben und bedürfe einer Revision.“ Hierauf hat ein anderes Mitglied Folgendes hinzugefügt: „Eine Revision des Gesetzes von 1847 sei dringend nöthig, weil dasselbe geesigmet sei, die Religion aus dem Subenthume auszugutigen, indem es die entscheidende Gewalt, über den Anstus zu bestimmen, in die Hände der Reformirten legte.“ Der Ministerpräsident v. Prammkaufer erklärte: „Daß er nichts gegen den Antrag habe, wenn derselbe los der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiegen werde.“ — Der Antrag wurde angenommen und der Regierung überwiesen, die, wie hinreichend erwiesen ist, denselben ad acta gelegt hat.

Miergehn selbstolle Schritte sind für die wahren Suben

verfloßen und während einer so gerannnen Zeit hat nicht ein Abgeordneter diese höchst wichtige Sache in Anregung gebracht, als wenn dieselben ewig von dem sömmerlichsten Bewußtseinswahn nicht befreit werden sollten. Genügende Gründe für dieses wüßige Schweigen können wir durchaus nicht finden, vielmehr glauben wir, daß es namentlich seitens der sibirischen Abgeordneten Pflicht war, diesen wichtigen Gegenstand, der hunderttausende Suben betrifft, stets und immer in Anregung zu bringen, zumal da derselbe der Regierung zur Berücksichtigung überwiegen wurde. Was würden wohl in solcher Angelegenheit Ghinias in Kassel, Grieser in Gamburg, Gurrando in Wien, Gremieur in Paris und Granats Golsmith in London gethan haben? Sie würden in jeder Sitzung darüber gesprochen und jede ihrer Rede würde mit dem catonischen Ceterum censeo hierher geendet haben. — Ist es aber wirklich Mangel an Patriotismus oder Mangel an Berehrung des Gönigs, dessen die wahren Suben beschuldigt werden können, weshalb man sie so ganz ihrem Gschick überließ? Man so können wir gerade das Entgegengesetzte beweisen, daß sie sich stets in patriotischer Einsicht ausgezeichnet haben.

Sn den unvorgeklärten Sachen des Conflicts, wo die Bolksemeinungen in den verschiednen Strömungen einander gegenüber standen und von den Bedingstreuen vielfache Ergelmheits = Streifen aus den verschiedensten Gegenden und Städten an den Gönig gelangt sind, da haben auch wir, und zwar in einer verhängnisvollen Zeit, während des Schleswig = Gollfretischen Krieges, eine solche Streife entworfen und mit vielen Unterwürfen bebedt, am Gekürstige des Gönigs Mlerhöchste Demselben übergeben. Unsere Glichtwürdigke haben sich bestätigt, denn Gpreußen ging Glorreich aus diesem Kriege hervor. Diese Streife lautet wie folgt:

„Ueberdurchschnittlicher, Großmüthiger König!  
Hilferndbiger König und Herr!

Unter den zahllosen Stimmen, welche sich von allen Seiten der Monarchie zu Eurer königlichen Majestät harte, an einem für ganz Preußen so wichtigen Tage erheben, gehn Allerhöchst Dieselben huldreichst zu gesatten, daß auch wir, wehligläubige Sachsen, der thuersten Gefügten unseres Herzogs folgend, zu Allerhöchstherrn künftigen Geburtstages unsere trengemeinten, innigsten Glückwünschungsdrückungen zu dürfen.

Wenn der Geburtstag eines Königs stets der Festtag seines treuen Volkes ist, so muß ein solcher Tag um so wichtiger, feierlicher sein, wenn er in eine Zeit fällt, wo der König in einem heiligen Streite zu Rand und zu Abseher begriffen ist, in einem Streite, den er zur Befreiung eines Bundesbannes von vielfühigem Drucke unternommen, wie Eure königliche Majestät, vereint mit einem großen Rathe, gegenwärtig einen solchen Streik führen.

Stemamb kann den bestren Schließungs-Gesetzern besser, inniger nachempfinden, als wir Sachsen, die so lange unterdrückt und verfolgt wurden und deren letzte Resten durch Allerhöchstherrn Gnade fast ganz zerstreut worden sind. Obwohl, in den Annalen der Geschichte, wo die ruhmvollen Thaten Eurer königlichen Majestät angezeichnet sind, werden diese Befreiungen, mit großen Umständen geschildert, die gehührende Anerkennung finden.

So wie wir und alle Preußen, so wusen heute auch die Schleswig-Gesetze aus ganzer Seele: „Lange, recht lange Lebe König Wilhelm I.!!!“

Bergehöchste wäre jede Bemühung, unsere Gefühle der Treue und Hingebung zu beschreiben, von welchen wir heute bewegt werden.

Der Allgütige, der zum Abhale der Menschen Herzen

mittliche Männer entstehen läßt, um seiner Sünde Wert zu regieren, möge die Sachre Eurer Majestät erneuern und Allerhöchst Ihnen auch fernherin Kraft und Muth verleihen, um die stufgäbe, Deutsche zu befreien, die Allerhöchst Dieselben sich gestellt haben, ganz erfüllen zu können zum Abhale aller Preußen und des gesammten deutlichen Vaterlandes.

Su tiefer Geyfucht ersehen wir  
Eurer königlichen Majestät allenunterthänigste,  
traugedorsamste

Orthoboren Sachsen  
der königlichen Majestät Berlin.

Berlin, den 22. März 1864.

Nicht minder patriotisch thätig waren wir während des Krieges mit Desterreich. Wir haben folgende Schrift herausgegeben: „Offenes Gendbühren an die südbischen Gemeinden Preußens. Synagogal-Gebet der südbischen Gemeinde zu Berlin während des sechsjährigen Krieges.“ Gebühlich und beutlich. Berlin, den 18. Juni 1866. Gr. 4. Fast an alle südbischen Gemeinden haben wir diese Schrift gesendet, um ihren Patriotismus zu befehen und zu befehren. Der Erfolg war, daß auch dies Mal wie einst vor hundert Jahren unsere Gebete erhört und das Vaterland vergühert wurde. — Preußens Siege von 1866 gehören zu den größten, die jemals ein Volk errungen hat. — Den Orttag dieser Schrift, 66 Bbl. 5 Gr. haben wir an seine königliche Hoheit den Kronprinzen für die National-Schulbuchstiftung gesendet.

Solche Thatfachen sprechen wohl hinreichend für den begiertesten Patriotismus der wahren Sünden Preußens und wir fragen: Bedienen diese Preußen, daß sie nach so vielen leidvollen Jahren endlich von ihren Gefühls-Feinden erlöft

und endlich von dem unbeschreiblichen Gewissenszwang befreit werden? Gaben nicht die Debatten, welche 1856 wegen Modification des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde im Hause der Abgeordneten stattgefunden, genügend ergeben, daß das hohe Haus die Reformen im hohen Grade von den wahren Suben zu unterscheiden wußte und letztere in keiner Hinsicht behindern wollte? Hat das hohe Herrenhaus jemals etwas gegen die wahren Suben geäußert oder gar dieselben unterdrücken wollen? Niemals. — Darum zweifeln wir durchaus nicht, daß diese hohen Häuser diesmal einstimmig beschließen werden: das Subengesetz vom 23. Juli 1847 ist für ewige Zeiten aufzuheben. Hierzu möge der liebe Gott seinen Segen geben.

### Verwaltungsweise des Oberösterreichischen Landes.

Außer den üblichen Folgen, welche das Subengesetz von 1847 hinsichtlich des Ansehens für die wahren Suben hatte, waren seine Bestimmungen und Einflüsse für sie hinsichtlich ihrer äußeren Stellung und ihrer gesetzlichen Ansprüche auf Anstellungen und Beförderungen irgend einer Art eben so nachtheilig und im höchsten Grade verlesend. Es ist ein unendlich großer Unterschied, wenn ein Vorstand von Suben gewählt und nur von ihnen abhängig ist, oder wenn er mit Gesetzeshoheit fungirt, wie durch das Gesetz von 1847, wo er quasi Subenberrig ist. Dieser in Rede stehende Vorstand hält die wahren Suben nicht für emanzipirt, bei ihm sind sie nur gute Steuerzahler, die geeigneten Gemeindegeldträger sind. Auf Anstellungen wie sie es einst als Schutzbürger waren. Aber auf Anstellungen hinter sie durchaus keine Ansprüche machen, denn das gehört den Reformern. Aber irgend etwas Vortheilhaftes bei diesem Vorstande erreichen will, der muß Reformen sein, dies ist eine *conditio sine qua non*. Nur die Geschädter machen hieron eine kleine Ausnahme, weil die Reformen keine Ansprüche sein wollen.

Die unendlich große Parteilichkeit dieses Vorstandes, namentlich der Hauptreformer, hat dieselbe schon beim Beginn seiner Verwaltung ganz nimmwunden und offen bekundet. — Nach S. 13 und 17 des Gesetzes von 1847 ist der Vorstand und die Stellvertreter verpflichtet, gleich nach der Wahl ein Statut zu entwerfen und es der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies ist auch seitens dieses Vorstandes 1855 geschehen. In diesem Statutenentwurf lautet S. 13 wie folgt: „Diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche Theilnehmer an den seit dem

Sahre 1845 aus eigenen Mitteln begünbelen besondern Einrichtungen für ihren Gottesdienst und Religions-Unterricht sind, und regelmäßige Beiträge zu deren Unterhaltung leisten, sollen zu besondern Kassen nicht beisteuern, die zu dem Gultus und dem Religions-Unterricht der Gemeinde verwendet werden." — Schon damals bestand der größte Theil des Moskandes und der Repäsentanten aus Mitgliedern dieser Sette, die sich also von Beiträgen befreit wollten, damit die wahren Sunden ober höchstens in Verbindung mit einigen Reformern alle Steuern tragen. Aber nicht dies allein, sondern noch viel mehr wollten sie durch S. 13 erreichen, nämlich, daß die Sette der Reformgenossenschaft als eine in der Gemeinde für sich bestehende Körperschaft anerkannt werde. Man erkennt hierdurch hinreichend die Bestrebungen der Reformier, die vom Anfang an nur dahin strebten, in der Gemeinde unumschränkt zu dominiren und dabei sich jedoch trotz zu halten. Das königliche Polizei-Verbot hat die Selbsthaltung des S. 13 verweigert, wozu das votum separatum eines damaligen Repäsentanten, Herrn M. S. Seymann, vom 29. Mai 1855 sehr vieles beigetragen hat.

Einsichtlich der Reformier ober Einstellungen der Rabbiner hat dieser Vorwand ganz beispiellos verfahren und es stellt sich klar und unbestreitbar heraus, daß derselbe längst bei seinen und unerschütterlichen Entschluß gefaßt hat: von den wahren Sunden so viele Steuern als möglich zu erheben, aber keine ihrer Mühsche oder gerechten Forderungen irgend zu berücksichtigen. Dieses hat er vollständig durch Thaten bewiesen.

Nachdem der seltsame Rabbiner Setzinger vor mehreren Sachen gestanden war, hätte wohl ein anderer ähnlicher Rabbiner in diese Stelle eingesetzt werden müssen, aber es unterließ. Als nicht lange nachher auch der zweite

Rabbiner und Prebiger der seltsame Dr. Sachs that, so blieb auch diese Stelle unbesetzt. Nur ein Rabbiner blieb in Funktion, der seltsame Rosenfeld, und die große Berliner Subengemeinde hätte Sahr lang gleichsam auf einem Fuß. Zerber that auch dieser und die Gemeinde stand von allen ihren Rabbinern verwaist da. — Drei Rabbinatsstellen waren demnach vacant, was war also einzutretenber, ja pflichtmäßig, als diese drei Stellen wiederum mit Preußen zu besetzen, die auch die würdigsten und bestmöglichen sind? Dem unter hundert Rabbinern Preußens sind mindestens dreißig, die gründliche rabbinische Studien gemacht, Gymnasium und Universttät regelmäßig besucht und promovirt haben, auch ausgezeichnete Rednerlente besitzen und die auch in religiöser Hinsicht des Namens Rabbiner würdig sind. Ein Beweis für ihre Nützlichkeit und Brauchbarkeit liegt darin, daß in den größten jüdischen Gemeinden des Auslandes Preußen als Rabbiner und Prebiger fungiren. Dr. Sohn in Medlenburg-Schwerin, Dr. Gamburg in Medlenburg-Stein, Dr. Söhne in Berlin, Ober-Kandes-Rabbiner Dr. Sacco in Agern, Dr. Sämpf in Prag und noch in vielen anderen Städten. Dessenungeachtet hat dieser Vorwand zu den drei Rabbinerstellen nicht einen Preußen gewählt. Mehr noch, eine Selektion für alle Rabbiner Preußens und schon dies allein charakterisirt ihn und seine grenzenlose Eifersucht und Veringschätzung der wahren Sunden. Gibt man aber auch unter Thesen ein solches Beispiel? Gibt es in ganz Preußen eine christliche Gemeinde, die ihren Prebiger aus weiter Ferne des Auslandes wählt und die geboigenen Landeskenner vernachlässigt hinteran setzt? Wohllich nicht eine. Und dieser Vorwand mit seinen Einnoszen thümten sich, liberal zu sein, machen ein Belegespret von ihrem Patriotismus und Gortspflicht, verlangen alle

mögliche Freiheit und Gleichheit, während sie selbst keine Freiheit kennen und höchst unthöberl gegen ihre eigenen Freiheitsbrüder handeln. Reform-Sancetler sind viele von ihnen, unversehentliche Sparteigänger, die ihre Gegner nicht nur verfolgen und unterdrücken, sondern ganz vernichten möchten. Ein ihren Entzern ist kein Reichen Sarrak, der Mische, der Baumherzigkeit zu finden, sondern Grows, der Gerstschucht, der Gewalt und der Miltir. — Säme unser göttliche Messias, den der liebe Gott halb, recht halb senden müge, so würde er mit dem Schwert in der Hand sich den Weg zu diesen Tuden bahnen müssen; denn sie wollen keinen Messias, ihr Messias ist ihr Galsbeutel, ihr Sem-salem ist der Thiergarten mit ihren Mistkä's und ihre Tempel sind die Gassen des Eurus und der tschischen Genisse.

Von den drei gewöhnlichen Sprechern oder Rabbinern ist einer aus Patern, einer aus Frankfurt am Main und einer aus Ungarn, vielleicht von der Orange Garatens, empfohlen von einem Reformprediger Srens, der sein ganz naber Verwandter ist. Keiner von ihnen hat geistliche rabbinische Studien gemacht oder eine Rabbinerschule besucht, keiner hat Gymnasium und Universttät regelmäßig besucht und kann promovirt. Alle drei gehören zu den entsehrlichsten Reformern und einer von ihnen ist der allgerühmte jetzt existierende Reformner. — Der Ungar hat bereits durch seine Amttrittsrede die ganze Gemehnde und namentlich die wahren Tuden auf zweifache Weise gerichtlich belehrt. 1) soll der größte Stheit dieser Sprechert gebunden stehen im zweiten Stheit der Sprecherten seines Cousins in Sbien, der ihn hierher empfohlen hat. 2) hat sich dieser Amtsummlung schon in dieser Sprechert erlaubt, die wahren Tuden zu ermahnen, sie möchten vor dem Reform-Complet des Vorstands das Ante heugen und sich mit ihm besöhnen. Seine Zweifel wird ein solcher Sprechert, wenn er

sich so etwas in Ungarn erlaubt, von der Sranzel gerissen, die er niemals wieder betreten darf. Allein wir schmachten leider unter der Last eines Reformvorstands und müssen alles ertragen. Wegen solcher Männer, die weder durch ihre talnubstigen und rabbinischen Geantnisse be-sichtigt, noch durch ihre Sreistigkeit besigt sind, Rabbiner wahrer Tuden zu sein, müssen diese Tuden ungedeunte Sranern jährlch gahlen, um die gesammelten jüdischen Sätze dieser Sprechert, denn sie sind alle reich, noch vergrößern zu helfen. Wieht es einen größeren Zwang, eine schmühdichere Gemissensverlesung? Aber das Innerstreste geseht Srens dieses Vorstands und das verdient in ganz Sarrak und in aller Deffentlichkeit verbreitet zu werden.

Vor etwa 9 Monaten, als bereits der letzte Rabbiner und unsere letzte Sritze uns durch den Tod leider so un-plötzlich entzissen worden war, haben die wahren Tuden eine Petition mit 800 Unterschriften betragender Mit-glieder dem Vorstande überreichen lassen, worin sie bringend batern: „etnen Rabbiner zu wählen, der fromm und sitbsich gelehrt ist, den sie die Sretranen sghenten und den sie als ihren Rabbiner anerkennen können.“ — Sienauf ist keine Antwort erfolgt. Es gieht wohl in ganz Europa, ja, in der ganzen Welt kein Kaiser und kein König, der eine Petition unbeantwortet läßt und um so weniger, wenn sie mit vielen Unterschriften versehen ist. Aber der Sertiner Subenvorstand besigt diese Eigenschaft, 800 petitionirende würdige Männer weiff er verächtlich besudotenartig von sich, während sie keiner Antwort, vielmehr einer Gemissung. Sienmit war dieser Vorstands noch nicht zufrieden, er besloß, seine Sertingstigung der wahren Tuden in einem noch höhern Grade unweholen ins Klare zu stellen. Swei Tage vor dem letzten Besißsummsstage hat er mit seinen

4\*

Genossen den größten Reformen, denn weder der Rathnub noch die Mittel sehr heilig ist, zum Staubbier für Berlin gewählt. — Das war die Antwort für die frommen Plebentzen. — Zwei Tage vor dem Berühmungsstage ist dieser große Schlag gefallen und alle wahren Studien Berlin's haben ihn schmerzlich gefühlt. — Zwei Tage vor dem Berühmungsstage hat uns dieser Vorfall einen Gedebhandbuch zur ewigen Unvergessenheit hingeworfen. Wohl, wir haben diesen Handbuch aufgehoben und süßen Krieg mit demselben, ein Krieg gegen Unterdrückung der besten menschlichen Gefühle der Gewissensfreiheit, ein Krieg, durch den entzündet werden soll und muß, ob die Subergemeinde Berlin's den wahren christlichen Glauben immer mehr verleugnen und in sittlicher und moralischer Sinfircht immer mehr ein Eoborn und Gomorra werden soll, oder ob die Unterdrückten erlöst und frei nach allen Richtungen sich bewegen können und die Gemeinde wiederum wie einst durch wahre Religiosität und durch hervorragendes sündliches Wissen, durch Wohlthaten und milde Stiftungen eine Stube der christlichen Gemeinden weit über Grenzens Grenze hinaus werden soll.

Wang in derselben Weise verfährt dieser Vorfall in der Wahl der Lehrer und anderer Beamten. Um auf irgend eine Weise angefaßt zu werden muß man Reformen sein. Der wahre Stube kann die besten Eigenschaften besitzen und die gerechtesten Ansprüche haben, alle seine Leistungen sind vergessend, er bleibt völlig unberücksichtigt. Daher kommt es, daß unter den Lehrern kaum ein wahrer Stube zu finden ist, und ein Hauptreformer, ein entschlossener Feind der wahren Studien und des Schicksals, ist der Rektor der Anstaltschule. So Klage uns ganz vor Kurzem der berühmte hebräische Dichter Joseph Gohn aus Remberg, der auf seiner diesigen Durchreise nach London

zu Sir Moses Montefiore diesen Rektor besuchte; derselbe sagte zu ihm: Wenn ich zu besetzen hätte, würde ich alle Studien, die hebräisch lernen, durchdringen lassen. Ein wahres Glück für Montefiore und Besselt, daß zu ihrer Zeit kein solches Subjekt existirt, noch etwas zu sagen hätte. Wie traurig hätte es sonst gestanden mit ihren schwebenden und gebrechlichen Schwestern; andererseits hat dieser Rektor bewiesen, daß er das A, B, C der Bescheidenheit noch nicht gelernt hat. — Bei den Schülern ist er bekannt als guter Charakter, denn er versteht den Stod besser zu führen als der größte Feld seinen Degen. So ergabte uns vor einiger Zeit ein Schüler dieser Schule, daß der Rektor, als er eben im Begriff war, ins Bad zu reisen, in seine Klasse kam und sagte: „Sei reise ins Bad, um mir Strafe zu sammeln, damit ich auch besser durchhauen kann. — Ueberhaupt ist die Kläpperei und Phanterei in den christlichen Gemeindefchulen im besten Gange, und zwar in der Weise, daß die Lehrer, namentlich die Hauptlehrer, gute Charakteren abgeben könnten.

Solgende Thatsache, die erst vor Kurzem von diesem Vorfall vollbracht wurde, giebt den allereinstimmigsten Beweis, wie derselbe nur darauf bedacht ist, seine Anhänger, die Reformen, auf alle mögliche Weise zu beschreiben und ihnen die besten Stellen einzuräumen, selbst wenn dadurch allgemeiner Stachtheit für die Gemeinde entgegen kann. Vor einiger Zeit kam hierher ein armer Deserteur, nachdem er lange Zeit in seinem Vaterland umhergewandert war und froh gewesen wäre, wenn er eine Schulstellersstelle bekommen hätte. Dieser war kaum hier angekommen, als er besser spekulirte als irgend ein Deserteur. Er warf sich ganz in die Arme der Reformen, wurde ein sehr thätiges Mitglied derselben und sein Glück war gemacht. Kaum hier anständig, bekam er die Stelle als Segensanker bei



den Eheabnahmen, eine außerordentlich ergiebige Quelle, ohne mit Irgeud einer Anstrengung verbunden zu sein. Bergwerks waren alle Vermählungen der wahren Suben, die geliebtesten Männer, zugleich Familienväter, geborene Bräutner, die Jahre lang zur Gemeinde beigetragen haben und die auch sowohl in Hinsicht der jüdischen Reinnisse als in Hinsicht der Frömmigkeit weit berechtigter zu dieser Stelle waren, als dieser Fremdling, aber Alles blieb ohne Erfolg. Brautig mußte der Eingeborene aufsehen, wie ihn die fettesten Missethäter von einem unberufenen und unbefugten Fremdling vor dem Munde weggezogen werden und konnte mit seinen Einbern darben. In kurzer Zeit hatte dieser Fremdling beiderlei Stimmen aufsammegekauft und befestigte sich nebenbei mit Missethättern und Göttergeschäften.

Diese günstige Stelle hatte dieser Fremdling nur als Anfang oder als Einleitung zu einer noch größeren und einflussreicheren vom Dorfhande erhalten, wie die Folge gelehrt hat.

Nachdem das neue Gesetz in Kraft getreten und die jüdischen Eide vom Richter abgenommen worden, wodurch die Stellen der Beglaubten aufgehört hatten, war der Dorfhand eifrig bemüht, um diesem Fremdlinge seinen Beruf zu erlehen und dies geschah auf unerhörte Weise. Der Rektor der Mädchenschule war kaum geforscht, als der Dorfhand sich beeilte, ohne eine Konkurrenz zu eröffnen, diesem Fremdling die Rektorstelle zu übertragen. Derselbe Anspruch hatte er durchaus nicht. Denn er hat weder Gymnasium und Universtität regelmäßig besucht, noch Abrogat studirt, auch soviel wir wissen weder das Elementar- viel weniger das Oberlehrer-Examen gemacht. Derselbe ist also durchaus für diese Stelle nicht geeignet und selbst wenn dies der Fall wäre, so war der Dorfhand verpflichtet, einen anderen zu dieser Stelle zu ernennen und wir haben

deren viele, sehr viele, die das Oberlehrer-Examen gemacht haben, auch sind berühmte Physikologen unter ihnen und nur durch solche Männer konnte diese Schule im höchsten Grade gedeihen und eine Anstalt werden, nicht aber durch einen Fremdling, der unser Schulwesen nicht kennt und nur aus Parteilichkeit gewählt wurde.

Außer den Stellen, die aus Parteilichkeit nur an dieser Form ertheilt wurden, haben bei diesem Dorfhande noch andere ähnliche Missethäter zu dieser Begünstigung ganz besonders beigetragen und darunter namentlich der Sportsmann, wovon folgendes Beispiel als Beleg dienen möge.

Nachdem die neue Synagoge so weit fertig war, daß sie vom Publikum besucht werden konnte. Bedarben sich sehr viele verbienfluolle Gemeindevorsteher um die sehr einträglichste Kasellanstelle. Aber keiner von ihnen ist dazu gewillt worden, sondern ein junger Durchschnittler, der vor einiger Zeit aus Ausland hierher kam und seine Profession betriebe. Es erging diesem jungen Mann ähnlich wie Joseph in Aegypten: unwillkürlich wurde er aus seiner eingeweihten Werkstatt geholt, um in einem Sprachgeschändebewusstsein zu nehmen und das Volk zu leiten, nur mit dem Unterschied, daß er davon nichts geträumt, auch nicht nöthig hatte, den Traum eines Trübsal oder Suben-Phantes glückselig zu deuten. Denn seine große Bewandtschaft mit einem der Dorfhande war genügend, um ihn zu dieser hohen Stufe zu verschleppen. Er soll bereits tausende Thaler gespart haben.

Stiles, sehr vieles könnten wir noch hinzusetzen, ja, ganze Bogen könnten wir noch in Betreff der Bewandlung dieses Dorfhandes füllen und dennoch würde dieser Gegenstand nicht ganz erschöpft sein. Wir begnügen uns mit dem bereits Gedruckten und dies allein wird wohl jedem

Wahrheitsliebenden hinreichend ibergengen, daß es uns unmöglich ist, diese Verachtung und diesen Druß länger zu ertragen und daß wir uns von den Reformern völlig trennen müssen. Denn wir werden uns können niemals mit ihnen, sondern nur neben ihnen sehen. Oben so wenig werden wir jemals die Rabbiner, welche der Borfand gewährt, als unsere Rabbiner anerkennen, weil ihre talmbischen und rabbinischen Kenntnisse uns nicht genügen und ihre religiöse Strömung uns vollkommen gänzlich ist. Auch können sich diese Rabbiner nicht rühmen, daß sie schon ein Mal von einer Gemeinde wahrer Suben als Rabbiner anerkannt worden wären, im Gegenteil, wofern sie kommen ist Strauß, Schwelbalt und völlige Trennung der wahren Suben erstanden mit einem heftigeren Rabbiner, so in Breslau, Frankfurt am Main und Mainz und so geschah es auch hier. Dem Borfand allein gehört die Schuld und die Verantwortlichkeit, daß es zur Trennung gekommen ist. Denn wenn er irgend den Frieden der Gemeinde in Betracht gezogen hätte, so hätte er diese Rabbiner nicht wählern, und am allerwenigsten den Straußler.

Unsere Rabbiner-Mehrheit war auch in anderer Hinsicht gung entgegengelegt der des Borfandes. Dieser hat, wie bereits im Vorhergehenden bemerkt, nur Anständer gewählt und sogar einen Ungar; wir dagegen haben einen ächten Preußen aus einem entlegenen Winkel Ungarns als unsern Rabbiner hierher berufen, nämlich Herrn Dr. Silbersteiner, der bereits 18 Jahre in der großen Gemeinde zu Eisenstadt als Rabbiner segensreich und ruhmvoll gewirkt hat. Dieser würdige Mann, den wir bereits vor Jahren unserer Partei warm empfohlen haben, vereintgt Alles in sich, um in unserer Gemeinde den erlöschenden Glanz im Wissen und in der wahren Religiosität wieder herzustellen. Gewors-

ragend durch gründliche talmbische, rabbinische, philologische und mathematische Kenntnisse besitzt er auch ein ausgezeichnetes, hinreichendes Sprechertalent und ist unermüdet im Sprechen und in der Verbesserung guter Werke. — Daß ist das neueste, treffliche Bild unserer alten wahren und unversehrlichen Rabbiner.

Sie hoffen aber bald im Stande zu sein, ein ganzes Rabbinat, aus solchen würdigen Männern bestehend, hier zu bilden. Auch bei dieser Wahl werden wir nur auf ächte Preußen unsere Aufmerksamkeit richten. Die Reformier suchen ihr ganzes Ziel bei den Anständern zu finden, während gründliches Wissen und wahre Religiosität gächstentzweit bei den Preußen zu finden ist. Sa, wir können ohne Schamhaftigkeit und Stolz zu den Anständern sagen: Kommet her und lernt von uns, werft ab eure Reformhüllen, weil ihr mit ihnen niemals Segen, sondern Gift und Galle verbreiten und Unfrieden und Unheil stiften werdet, und zwar zu eurem eigenen Verderben. Denn Merin ist die große Artzney, an welcher die morschen Anständer scheitern und die falschen Segler ihren Untergang finden. Sings es uns, daß wir neben Herrn Dr. Silbersteiner auch Herrn Oberkandrabbiner Dr. Gohn aus Miedlenburg-Schwern hierher berufen und unser vielfältiges Gemeindeglied Herrn Dr. Bomber als zweiten Rabbiner aufstellen können, wozu die besten Qualitäten sind, da unser Verein, ob das Sisrodél, obwohl hier als auswärts immer mehr Mitglieder bekommt, dann ist unser Rabbinat vollständig und vereintgt Alles in sich, um moralisch und geistlich, religiös und wissenschaftlich zu wirken und nun den Schwerpunkt zu erreichen, den das Berliner Rabbinat seit Menschen Gedenkt behauptet hat.

Erfreulich ist es uns, daß wir noch vor Beendigung dieser Schrift die vom Borfande herabgegebene „Neberstcht

des Gausshaus der jüdischen Gemeinde zu Berlin in dem Jahre 1868" erhalten haben. Sie enthält vieles, sehr vieles, nothwendig zu protestiren wäre, wollen aber nur Folgendes näher in Betracht ziehen.

Vor Allem fragen wir, warum der Vorstand diesen Gausshaus oder richtiger den Etat von 1868 nicht schon Ende December 1868, wo bereits Alles verbrennt und notirt war, veröffentlicht hat, warum ein Jahr später? Sollte derselbe vielleicht sich bewisen, es sei so der Umsatz, nur so können wir sehr vieles anführen, wo sich derselbe nicht nach dem Umsatz geteilt hat und manches ist bereits in dieser Schrift angeführt worden. Uebrigens ist aus diesem Gausshaus ganz klar zu entnehmen, daß ein Subventionssatz in Preußen weit besser daem ist als ein preussischer Minister. Denn dieser muß vor Beginn des Jahres jeden Thaler vom Landtag fordern, den er im Laufe des Jahres ausgehen will und muß sich vielfache Einwürfe gefallen lassen. Der Subventionsrat hingegen ist so gütig zwei Jahre später bittarisch zu sagen: das und das haben wir verbrannt und uns von euch Mitgliebern geben lassen und ihr müßt damit zufrieden sein. Warum ist es nicht eben so wie in jedem Staat und in vielen Gemeinden, daß vor Beginn des Jahres der ganze Etat öffentlich besprochen und festgestellt wird? Würden nicht dadurch ungeheure Summen gespart werden können und so manches in sich selbst zerfallen wie z. B. der Dispositions- oder Besondere Fonds des Vorstandes, wovon nach Stellen nicht einer, sondern zwei oder gar drei Reformen nach Beschäftigung zur Reform- oder Besondere-Commissionsynode gesendet werden, um dort guter Dinge mit Consorten zu leben und zuletzt gar noch dem Jubelstimm Hauch in die Klagen zu streuen wegen großartiger Schwelgereien. Man bedenke nur, daß es sich um mehr als Hunderttausend Thaler handelt,

best, welche die Berliner Submunicipalbehörde hergeben muß, also doppelt soviel als drei sonderbare Strachen Deutschlands Preis, Ehre und Reichthum, und diese ungeheuren Summen sollen ein paar Männer nach Gutdünken ausgeben können? Aber so will es das Submunicipalgesetz von 1847.

Im der Einleitung zur erwähnten Gausshaus-Heberische Begleitungschrift der Vorstand die Gemeindevorsteher mit der frohen Bereitschaft, daß zwar Beitragsgehörungen stattfinden könnten hätten, jedoch könne der jährliche Beitrag für jedes Mitglied durchschnittlich nicht höher als 17 Thaler, während es vor länger als 26 Jahren schon ein Mal der Fall war, daß jedes Mitglied 19 Thaler jährlich gezahlt hat. Wir überlassen jedem Mitgliede gern die Freude über die ihm zu Theil gewordene Schonung, aber eben dadurch müssen die Mitglieder nur um so mehr für die Unterstützung besorgt sein. Wie wäre es, wenn es dem Vorstand beliebt, für das nächste Jahr 25 Thaler per Kopf zu fordern? Seine Macht auf Erden kann ihn davon befreien, denn hinter dem Vorstand steht die eiserne Mauer mit ihren verunwundenen Säulen, das Submunicipalgesetz von 1847.

Feiner heißt es am Ende der Einleitung: „Endlich halten wir es auch hier noch am Ort den Gemeindevorsteher die wichtige Mitteilung zu machen, daß die Submunicipal-Gesetzgebung in jüngster Zeit an einem Umschwung gelangt ist, und zwar durch die Wahl des Präsidenten Herrn Dr. Geiger, neben Rabbiner Herrn Dr. Gluck als Gemeinde-Rabbiner und des Herrn Dr. Ungelerber als Rabbinats-Offizier beauftragt worden ist. Können wir, daß es dem harmonischen Zusammenwirken der mit der Leitung der religiösen Interessen betrauten Männer gelingen werde, unsere Gemeinde dem Standpunkt entgegen zu führen, welchen sie nach dem Maße ihrer geistigen und materiellen Größe einnehmen beufen ist.“ Mit andern

Worten heißt dies: Mir von 1847 Gehees Gnaden Sündenbesserer haben die Rabbinerwahl-Singegenheit durch die Wahl zc. zc. zum Ausschuss gebracht und wehe dem, der sich hierin nicht fügen will. Abgesehen in jedem Worte dieses Heftes liegt der höchste Grund der Eeringsschätzung für die wahren Sünden. Alle ihre Sitten, so zahlreich und so bringend sie waren, um wenigstens einen frommen Rabbiner anzustellen, sind nicht beachtet, vielmehr verachtet worden. Der Reform-Rabbiner sind gewährt worden, diesen sollen die wahren Sünden gehorchen und ihren Reichthum durch ihre Beiträge vergrößern. So will es der Vorstand und so muß es sein. Kann also noch irgend Jemand daran zweifeln, daß das Sündenheft von 1847 zum größten Nachtheil und zu den schmerzhaftesten Bewußtseinsverletzungen der wahren Sünden geführt hat?

Gegen viele, sehr viele einzelne Personen der Stadtgaden müssen wir protestiren und ganz besonders gegen das Verfahren mit Salmo und Nora Gelbern oder Stiftungsgelbern für die heiligsten Zwecke, für Kalmdieherer und Schüler, die wahrhaft fromm sind, aber nicht für Reformirer, zumal für einen Rektor, der die hebräisch Kennenden durchzuführen lassen will. Mir beufen uns auf die Stiftungssakten und behaupten, daß ein solches Verfahren hauptsächlich Verwirrungen ginhend, weil ihre besten und nachdrücklichsten Vorschriften nicht beachtet und ihr frommer Sinn und Wille nicht ausgeführt wird. Sndessen wird mit der Aufhebung des Gehees von 1847 dieses Willestheils zu Familienführern. Sinauslegen für immer werden wir diese Lehrer sammt ihren Schülern, wie wir es vor 25 Jahren mit dem Sünden-Rabbiner-Seminar gemacht haben.

Das Wissen und die Charakteristik der Reform- oder Titular-Rabbiner, namentlich der in Berlin gewählten Doctoren Geiger und Plin.

Selbst drohende Prophezeiung ist leider in unseren Tagen in Erfüllung gegangen. Diese lautet (4,1.): „Und es werden sieben Stetten einen Mann ergreifen und sprechen: Mir wollen unser eigenes Brod essen und unsere eigenen Kleider tragen, nur laß uns Deinen Samen süssen, verbring unsere Schande.“ So ergreifen jetzt eine Anzahl Reformirer einen aus ihrer Mitte, den sie für breist und entsetzlichen halten, und sprechen: Mir wollen unsere inneren laubten Speisen genießen und unsere Kleider (nicht Selgenwänder, Kalts und Seiflin) tragen, aber unter Deinen Stand und unter Zerstörung auf Dich. Und dieser erwidert wie jener Dorobusch, den die Bäume zu ihrem Schicksal fallen wollten, da die besten Bäume die Sknake der Schicksalzone verweigerten. (Richter, 9,8—15.): „Und der Dorobusch sprach zu den Bäumen: Wenn ihr wirklich mich zum Schicksal über euch fallen wollt, so kommt und vertrat mich unter meinem Schatten, wo nicht, so möge vom Dorobusch (unwissenden Reformirer) ein Feuer ausfliegen und vergehen die Gebirge Sibans“ (die größten Stützen der Religion). — Das ist das treueste Bild der jetzigen Reformgemeinden mit ihren Sprachlern oder Titular-Rabbinern: Begonnen hat diese Richtung vor 50 Jahren mit dem Dyrkel-Sempel in Berlin, aber entwickelt und ausgeprägt ist sie worden durch einen Frankfurter Sprechanten, namentlich durch Dr. Geiger und es verdient, hier etwas Stühres darüber mitzutheilen.

Sehr Dr. Geiger ist in Frankfurt am Main geboren, wo sein Vater Cantor war, er hat also das Gehees über

die Rammaderei vom Hause aus. Sein ältester Bruder war ein Bintel-Rabbi, der in einem Vereine jüdischer Worträge hielt und sich für einen großen jüdischen Gelehrten hielt. Ein anderer Bruder war ein unmittelbarer Kaufmann, der ebenfalls die Nase sehr hoch trug. Dr. Geiger hat in der Spektulation, in dem öffentlichen Auftreten und in der Wohlhabenheit alle seine Brüder übertraffen. — Sie, er kann als ein Zeitgenosse zu seinen Randselenten, den Gottschylts, betrachtet werden und zum Theil hat er noch sicherer speculirt als diese, nämlich auf eine Weise, wo er nie etwas verlieren konnte. Statt der unglücklichen Brüder hat G. die Ranzeln der Mesorinjuden, wo viel, recht viel Geld ist, zur Basis seines Ganges und seiner Gewerben gemacht. Denn das hat er sich vom Anfang an sagen müssen, daß er bei den wahren Sünden nie und nimmer zu irgend einer Bedeutung kommen wird, weil er keine gründliche talmudische und rabbinische Kenntnisse besitzt und weil er vor allem streng religiös sein mußte. Daher begab er sich ganz auf die letztere Linie und negrende Seite des Sündenbums und hat richtig spekulirt.

Als abgegangener Schüler der frankfurter jüdischen Schule, Ramens Physiantropie, in welcher seit fünfzig Jahren die Hauptlehrer zu den größten Mesoremern gehörten, wurde G. in Bonn als jüdischer Theologe immatriculirt, brauchte also kein Gymnasialzeugniß der Reife, zumal da er zugleich Ausländer war. Denn die jüdischen Theologen werden überall ohne Weiteres immatriculirt, auch wenn sie nicht schreiben und nicht lesen können und wir haben wirklich einige dieser Studirenden gekannt, die nicht richtig schreiben konnten. Das Doctor-Diplom erlangten diese Studirenden eben so leicht ohne Examen und ohne irgend einer wissenschaftlichen Befähigung, sie brauchten nur Geld zu geben. Belohnung machten die Doctor-Diplom-Schreiber

die besten Gesckäfte durch die jüdischen Theologen und es ist jetzt in Deutschland nicht ein junger Rabbiner, besonders unter den Mesoremern, der nicht mit einem solchen Diplom versehen ist.

Nachdem Dr. G. anfangs 1832 nach Frankfurt zurückkam, bemühte er sich gleich um eine Rabbinerstelle und als zur selben Zeit die Rabbinerstelle in Goman, der nächsten Nähe Frankfurts vacant war, so bewarb er sich um dieselbe. Allein trotz vielfacher Empfehlungen fand er nicht den geringsten Anhang und von da ab hätte er sich einen Weg zum Rabbinate auf ganz neue unerprobte Weise, denn er sah wohl ein, daß er auf regelmäßige Weise zu keinem Rabbinate gelangen wird.

Im Rabbinaten wohnten damals etwa zwanzig jüdische Familien, größtentheils Frankfurter, und die Gasse davon mit Dr. G. verwandt. Ein sehr frommer Mann und guter Salmbist, Ramens Rabbi Schimmel, hatte die rühmlichen Funktionen, was besonders nöthig war wegen des großen Bedrucktes, wozin stets viele Suben kamen. Eben desshalb spekulirte G. auf Messias haben und bewirkte bei seinen Verwandten, daß er dort als Lehrer und Prediger angestellt wurde, natürlich mit einem sehr geringen Einkommen. Ramen ein halbes Jahr verfloß, als der brave M. Schimmel genüßigt war, Messias haben zu verlassen. — Das war die erste Selbstthat des G., der sofort bei seinen Verwandten bewirkte, daß er zum Rabbiner ernannt wurde. Sterbend ist eine zweifache unerhörte That vollbracht worden, erstens daß zwanzig Familien einen Rabbiner haben, zweitens daß ein Prediger ohne Weiteres Rabbiner wird, weil sowohl er als die Gemeinde es wollen. Von der Zeit an folgten alle Mesorinjuden diesen Beispielen, sie nannten ihre Lehrer ohne Fug und Recht Rabbiner, und diese mußten sich an Rabbiner zu sein, ohne Kenntnisse,

ohne Autorisation und ohne dazu würdig zu sein, ganz wie Sefaias prophesiegt hat. Es sind also diese Rabbiner weiter nichts als Schular-Rabbiner, wie sie auch Schulardoctoren sind und diese neue Rabbinerpartei ist durch G. ins Leben gerufen worden.

Strennit war G. noch nicht zufrieden, denn er wollte, daß dies allein ihn noch nicht zum Ziele führen konnte, sondern Großsprecheri und Zeitungsdröherei, daher entschloß er sich, eine wissenschaftliche Zeitung des Subenthums heraus zu geben. Sie ganz kurzer Zeit hatte dieser Strennitler Spekulant sich drei große Titel ohne große Mühe und Kosten zu verschaffen gewußt, Sprechiger, Rabbiner und Zeitungsredakteur, und konnte über Ganau frohlocken, weil es ihn verjähmt hat, Ganau aber war eben durch diese Massinationen noch froher als vorher, daß es ihn nicht gewähnt hat. Die Wissenschaft dieser Zeitung bestand, wie das Wissen aller Reformier, in Stationnement über die Titel, den Kalmb und über die heiligsten Pflichten und Gebräuden der Juden, größtentheils Dinge, die seit einigen hundertfach wiederholt und vermehrt worden von christlichen Gelehrten. Dieses Mechten des wachsthaft begünsteten, aber niederenfalls kalt angubanen, heißt bei den Reformirnden Wissenschaft. Seitliche zu dieser Zeitung erhielt er von Reformern und namentlich von seinen Lehrern in Strausfurt, den größten Kalmbuchfinden. Sogar der Zemburger Pleindoorthodor ging in die Falle und wurde Mitarbeiter, was er nachher sehr bereut hat als er ganz orthodor schreien mußte. Mechtliche rassistische Schwärzen, und zwar in immer größerer Ausdehnung und schärfere Ausbilden und Geradwärtigung alles Schlimmen hat G. vielfach verfaßt. Sierdurch erreichte G. sein Ziel, er wurde bei allen Reformern vishmlichst bekannt, er schrieb in ihrem Sinne, arbeitete ununterbrochen, um noch größere Reformen

eingzuführen und hats bot sich ihm bei diesen eine glänzende Stelle bar.

Im Breslau, wo der berühmte Stittin eine Reihe von Jahren Rabbiner war, erstirte schon lange eine Reformpartei, die, da sie selbst mehr toß und ungeliebt war, von einem armen Philosophen geleitet wurde. Dieser correspondirte mit G. über eine Umstellung als zweiter Rabbiner in der Absicht und Hoffnung, dabei ein Geschickliches zu machen. G. muß sich vorwärtend in dieser Hinsicht, wenn auch nicht ganz entschlossen, jedoch sehr englich gezeigt haben, denn eben dieser Vermittler bot Alles auf und bewirte endlich, daß G. aus dem großen Rabbinerlich von zwanzig Familien Abschiedens als zweiter Rabbiner nach Breslau berufen wurde, und zwar gegen das Widerstreben des verdienstvollen Abbiners Stittin und gegen den Willen der wahren Juden. Diese protestirten beim Ministerium gegen die Wahl und katen, daß dem G. das Bürgerrecht verweigert werde. G. alle hierher nach Berlin, um seine Sache selbst zu betreiben und vorwärtend hier mehrere Monate. Seine Hauptfrage war seine Partei, die hiesigen Reformier, die es auch durchgesetzt haben, daß ihm das Bürgerrecht ertheilt wurde. Auch ist uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt worden, daß G. den Minister Strennitzen verjähmt haben sollte, er werde in Breslau hahn wirken, daß viele Juden sich kaufen werden und das habe den Ausblick zu seinem Gnutzen gegeben. Mir können uns keinesweges für die Absicht dieses Gerüchtes verhängen, aber so viel steht fest, daß bei der großen Meinung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. gegen die Reformirnden offenbar nur ein ganz besonderer Umstand die Umstellung dieses Bürgerrechtes bewirkt haben muß. Die Absicht hiervon gelangte schnell nach Breslau zur allgemeinen Beträchtlich der wahren Juden, die

alle fühlten, daß ein heißer, bitterer Kampf ihnen bevorsteht. Abwärtlich, jeder andere würde unter diesen Umständen diese Stelle gar nicht betreten haben, aber kein G. Dann mit dieser Stelle war eine Geld- und Gold-Duelle verbunden und das war und ist bei ihm die Hauptsache und die ganze Reformerei ist bei ihm nur Mittel zu diesem Zwecke. — G. eilte nach Breslau, sein Einzug gleich bei den Reformern einem Festzuge und bei den wahren Juden einem Zeitenguge. Beide Parteien standen gerüstet gegen einander und je mehr jene ihn verehrten, desto mehr verehrteten ihn diese. — Raum war G. in Breslau angekomme, so hatte er die Dreifaltigkeit, sich in einem frommen Gewande dem ehrenwürdigen Rittin als ehrenwürdiger Rabbiner vorzustellen. Dieser wurde hierdurch äußerst überrascht und tief ergötzt, er entwarf ihm und wollte ihn nicht wiedersehen. Die Folge davon war, daß die Reformen ihm die größte Kränkung anfügten, so daß er erkrankte und bald darauf starb. Rief betrachtet von allen wahren Juden hat sich der selbige Rittin dadurch ein ewiges Dankmal gesetzt, daß er einen Rittin-Rabbiner in seinem Reichthum bergefellt und für immer von sich gewiesen hat. Starb durch solche Energie können diese Reformen unerschütterlich gemacht werden und es wäre zu wünschen, daß alle wahren Rabbiner diesem edlen Beispiele recht bald folgen mögen.

Wie viel Unheil durch diesen G. entstanden ist, läßt sich wahrlich kaum beschreiben. Nicht nur unglückliche Familienangelegenheiten, sondern Eheverbindungen sind entstanden, und viele, sehr viele Parteien gingen nach am Tage vor der Gottheit zurück, weil die eine Partei darauf bestand, daß G. trennen sollte. Ferner ist dadurch entstanden, daß die wahren Juden sich völlig von den Reformern trennten und eine ganz abgesonderte Gemeinde bildeten. In ihrem Rabbiner wählten sie Herrn Rittin, den Sohn des Leber

zu früh verstorbenen Rabbiners Rittin. — Das war die zweite Selbstthat des G. — Einig der oben bezeichneten Philologe, der die Berufung G. bewirkt hatte, brach gar bald mit demselben, wahrscheinlich weil er sich in seinen Betrachtungen getäuscht sah. Er hat wohl das Eigennützigste und selbstliche Treiben der Reform-Rabbiner und deren Tendenz: Geld, Ehre, Ruhm und Wohlleben nicht gekannt, nun, wir freuen uns, wenn er schließlich belohnt wurde.

Während der vielen Jahre daß G. in Breslau war sind mehr als zwanzig Rabbinerstellen in großen Gemeinden Preussens und Deutschlands besetzt worden und nicht eine Gemeinde hat im Entschiedensten daran gedacht, den G. zu wählen, weil Gott Lob nur in äußerst wenigen Gemeinden viele Reformen zu finden sind. Doch ganz unglücklich erlösete sich für G. eine ganz neue, glänzende Aussicht, die er auch mit großer Umsicht zu seinem Vortheil auszunutzen wußte. In seiner Schutzstadt geriet die Reformvorwand mit dem Rabbiner in Conflict und dieser, ein unerschrockener Feind, hat G. um Rath, welcher ihm auch freundschaftlich in der Weise gegeben wurde, daß er seine Stelle verlor. Sofort ließ G. durch seine Freunde um diese Stelle werben und beherrschte, wie glückselig er wäre, in seiner Vaterstadt, von der er sich nie trennen würde, als Rabbiner zu wirken, und er wurde trotz mancher Gegner gewählt. — Zum dritten Mal hat G. sein Glück auf dem Stuhl seines Morgengangs gehabt. Bei seinem Abgange von Breslau wurden seine massenhaften Gepäcke und Stücken bewahrt. Außerdem soll er mehr als 30,000 Thlr. baar und mehr als 10,000 Thlr. an kostbaren Geschenken mitgenommen haben. Er konnte wie der Geydeler Satob sagen (1. Mos. 31, 10): „Gott und mit dem Geld in der Hand kam ich hierher, nun bin ich zweifach begütert.“ — Raum in Frankfurt eingelögert, verläßt er es wieder, um auch Berliner

Späler aufzuhäufen, wo bleibt seine Bekehrung, sich nie von Strausfurt zu trennen?

Das ist der Mann, dessen Maßl der Dorfstand mit so großer Mühe zu bewirken gesucht hat und wir fragen: was soll dieser Mann bei uns? Soll er hier etwa seine Reformvorträge von der Kanzel herab wiederholen? Viele haben in seinen Sagensätzen, wo sie neu waren und mit kräftiger Stimme vorgetragen, verbunden mit weit glänzenden Brillengläsern und sinsonischen Tönen über die Schalter bei alten Straten und jungen Kassen Pfeifall geschanden, aber jetzt, wo der Reformhuzus veraltet und er selbst als Dreis geachtet, die Stimme geschwächt und Alles stübere mehr oder weniger getücht ist, finden diese Reden mehr Sinsang noch Beifall. Soll er aber deshalb hierher berufen sein, um seiner Partei, den Reformern zu erlauben, Schweinefleisch und Kafenbraten zu essen, den Sabbath auf Sonntag zu verlegen, am Pheaschfest keine Frage, sondern Brod zu essen, ihre Kinder nicht beschneiden zu lassen, und dem Dorfstand, namentlich dem Puffes, am Sabbath mit der Brennenden Sigarette im Munde bis zum Sinsang in die Synagoge zu gehen und sie dann wegzuwerten? So ist das Alles längst gesehehen und wird wohl auch in der Folge nicht unterbleiben mit und ohne seine Erlaubniß. Soll er aber etwa nur deshalb hierher berufen worden sein, um unter den wahren Sünden Reformern zu bilden und auch bei ihnen heillose Reformen einzuführen? O, dann bedauerungswürdiger Dorfstand und noch mehr bedauerungswürdiger Meister! Ihr alle mit euren Reformbestrebungen und Reform-Maßnahmen werdet euch wahrlich in dieser Hinsicht wie am Rasse der Dandebens Lebens lang vergebens abmühen. Ihr werdet dadurch nur die bereits bestehende große Klüft zwischen den wahren Sünden und euch bedeutend erweitern und für

immer unvereinbar machen. Ueberlassen wir die Verantwortung dieser Fragen der Zukunft, der wir ganz getrost entgegensehen.

Serr Dr. Grub ist wohl als Patrie in Gründung oder in Gründung als jüdischer Theologe ohne Weiteres immatriculirt worden. Das Doctor-Diplom erhielt er wahrscheinlich wie der allergütigste Knecht der Reform-Rabbiner aus einer der bekanntesten Doctor-Diplom-Fabriken und das Rabbiner-Diplom von einem raschen Verwandten in München ober Patersdorf. Gründliche talmanische und rabbinische Kenntnisse, wie sie namentlich für einen Rabbiner in einer großen Gemeinde erforderlich sind, kann wohl Dr. Grub schwerlich besitzen. Denn diese Kenntnisse erlangt man nur durch den Besuch einer Rabbiner-Schule (Schichwa), die von einem großen Rabbiner geleitet wird, was er nicht gethan hat. Seine erste Rabbinerstelle war in Patersdorf, wo sein Schwelgerwarter, ein wohlhabender Mann, das Sprechwort war. Selbstverständlich darf dieser zur Ernennung und Erhaltung des er. in dieser Stelle nach Mühseligkeit beigetragen hat.

Misfenschaftliches in jüdischer oder anderer Hinsicht hat Serr Grub nicht geleistet, nur einige reformistische Aufsätze, ganz Geigerartig, sind von ihm gedruckt, die sogar der bekannte Polygraph und jüdischer Reformhistoriker, der freudige Sammler und wahrer Sünden-Missionner, der sich vor Serrgen in Strausfurt am Rhein hat begraben lassen, mit Sinterklaffung 50,000 Fl. Stabengelder, lobend emüthet. Erzd diesen großen Reformbestrebungen blieb er. Länger als dreißig Jahre in Patersdorf, bis ihn endlich die Mairinger Reformen zu ihrem Rabbiner gewählt und von dort hat ihn der Dorfstand hierher berufen, obgleich sein kaiserlicher Titel höchst unangenehm und sein Vortrag ganz unverständlich ist. Denn der Dorfstand hat nur einen Reformen



gesucht und den hat er an ihm gefunden, auch hat er seine Befähigung und Zweckheit zum Reformiren theilhaftig dadurch bewiesen, daß er die Messianischen und Sphersellen aus dem Gebetbuche ausgemergelt hat.

Ueber den Dr. Ungereiter haben wir nur so viel erfahren, daß derselbe in Ungarn geboren, niemals eine Schule oder Gymnasium besucht, aber in Prag die Erlaubnis erlangt hat, Vorlesungen zu hören. Mit den Benutzten, daß sie Vorlesungen gehört, wenn sie dieselben auch nicht verstanden haben, spekuliren die jüdischen Reform-Theologen auf das Doctor-Diplom, welches sie für Geld zu erlangen wissen. Sternauf wurde U. in Wien, einer kleinen Stadt Ungarns als Prediger angestellt und von dort auf Empfehlung seines nahen Verwandten, eines Abtiner Predigervorgängers nach Prag als Rabbiner und Prediger vom Vorstande berufen, und zwar gegen den Willen der Gemeindevorsteher. Dagegen er über drei Jahre in Prag war, so hat er dennoch zum großen Mergel des Vorstandes, während der ganzen Zeit nicht die geringste rabbinische Funktion ausüben dürfen, weil er von der Gemeinde nicht anerkannt, vielmehr derselben vom Vorstande aufgegeben wurde. Durch dieselbe Empfehlung hat ihn der Vorstand als Rabbinats-Assessor hierher berufen, obgleich sein Statut für uns sehr unangenehm ist und seine Fähigkeiten durch seine Sprachbeherrschung von seinem Verwandten, der ihn empfahlen, gebührend hinreichend gekennzeichnet wurden.

Die großen Stadttheile, welche die Reformen mit ihren Rabbinern für das Substantium, sowohl in religiöser als in jüdisch-literarischer Hinsicht, wie auch in Hinsicht der Verbindung hochschätzbarer Eristungen bewirkt haben, ist theils jüdisch erwiesen. Welche große, unschätzbare, talmanische, rabbinische und grammatische Werke sind nicht bis Ende

des vorigen Jahrhunderts von den Rabbinern und deren Schülern in den großen Gemeinnden Deutschlands von Berlin, Frankfurt am Main und an der Ober, Stirn und mehreren andern Städten erschienen? Welche großartige Eristungen für religiöse und wissenschaftliche Verbesserungen, für Massen und Hochschleiden sind nicht gerühmt worden? Was ist aber in dieser Hinsicht seit fünfzig Jahren geleistet worden? Nichts, gar nichts. — Da sitzen die Stinlar-Rabbiner, bestehn den vierfachen Gehalt gegen die früheren wahren Rabbiner, zahlen vom Markt des Marktes, leben der besten Lage, machen Aufreisen, besuchen alljährlich Ather, häufen Schätze und ihre Kinder wissen wenig oder gar nichts vom Substantium und worin bestehen ihre Eristungen? In einem hellen Raismement ihrer Kalmau, über die gelegenen Schülern, die sie gar nicht verstehen und in einem Gekergel über die heiligsten Vorschriften und Gebährnisse. Sa, Sachmenschelret ist es, das keinen Morgen, keine Sonne, sondern Nacht und Sülle verfinnhet. — Welche großartigen Eristungen haben diese Schätze seit Anfang unseres Jahrhunderts aufzuweisen? Nichts eine. In Berlin sind seit zehn Jahren zehn Reformmissionarie gestorben und nicht eine Eristung ist von ihnen gerühmt worden, weil sie keine wahre Liebe zu ihren Brüdern besaßen, weil ihnen die wahre Religiosität gefehlt, die dazu verleitert und weil sie an keine belohnende und belohnende Zukunft glaubten. Gut ja sogar vor nicht langer Zeit ein Berliner Reformner dem Magistrat 80,000 Thaler vermacht und den Suben nicht einen Thaler!! Es muß also mit den Reformern ganz gewachsen werden, es muß eine völlige Erwartung der wahren Suben von den Reformern stattfinden, damit das Reformngst sich nicht weiter verbreiten und unaufrichtig verwehren können.

Nur dann ist ihre völlige Aufklärung möglich und eine Besserung der bereits existierenden Uebel zu gewärtigen.

Sinen neuen Sumbachs, und zwar äußerlich von Bedeutung, haben die Reformen neuerdings an einem Professor der Philosophie bekommen, womit sie außerordentlich prahlen, wie wir es von ihnen gewohnt sind, daß sie sich an einem Strohsalm hängen und laut rufen: sehet, wie fider und innerthätlich wir sind. Dieser Mann, in einem Kleiden der Provinz Wosen geboren, kam vor einiger Zeit aus der Schweiz hierher, gab Stunden und hielt Pensionate, wie es viele jüdische Doctoren, weggesagte Lehrer und Prediger und Mittelstücken hier zu thun pflegen. Nach kurzer Zeit seines hiesigen Aufenthaltes kam er zur Uebergangung, daß berienige, der hier irgend etwas erreichen will, vor allem mit den Reformern Arbeiterschaft schließen muß. Dies hat er auch gethan und den Reformern war der Anknüpfung ganz willkommen. Obgleich sein Nebenhalent nur sehr mittelmächtig ist und man sogar unter den Arbeitern bessere Arbeiter findet, haben die Reformen Alles aufgehoben, um dessen Nebenrage auf alle mögliche Weise zu verherrlichen und als ein non plus ultra zu beschreiben, und je mehr dies geschah, desto eifriger suchte er als Reformen zu glängen und wo es galt zu reformiren, oder das wahre Subenthum zu negiren, da stand er in erster Reihe. Wohlens raph wurde diese seine Richtung, als er das Glück hatte, in der Kriegsschule als Professor der Philosophie angestellt zu werden. Dann erst ließen die Reformen mit ihren prahlenden Phantosen hellleuchtend in Galop, ihr Mund war voll geproscht mit den Namen Professor und Kriegsschule, so daß sie weder offen noch sprechen konnten und in der Kobhudelet über eine seiner Rede haben sie sich blind geschrieen. Der Gefeerte unterließ nichts, um seinen Reformen zu fleigen,

wo nur ein Reformen zu sünden war, da legte er Sündstoff hin und wo der Reformstoff unter der glückte, da sagte er ihn zu hellen Stamm an. So ging er gang unbefugter Weise als Late im verflorenen Strüßjahr mit einer Empfehlung vom Dorfande nach Zürich zur Glaubensreichtlichen Synode, natürlich für unser Geld und wahrheitlich aus dem geheimen Fonds des Dorfandes und ließ sich dort von den äußersten Reformen zum Prüfenten der Versammlung wählen. Seine am Schluß dieser Synode gehaltene Rede, ein wahres Phrasengebüsch, haben die Reformen mit einem Dalkast von unächten Berzierungen und Kobhudeleien und mit ungeheuren Geräusch und Geschrei in allen Ecken Preussens und Deutschlands als Messische verbreiten lassen, in der That eine Seremische in Rücksicht auf das wahre Subenthum. Mir aber sagen, daß uns dieses Treiben weder reformiren, noch entnützigten, noch behören wird, an der Unhaltbarkeit dieses Gaudespiels zu zweifeln, vielmehr kann es uns in unserem gerechten Kampf für die Wahrheit unseres Glaubens nur bestärken und zu neuen Anstrengungen und Fortschreitungen befähigen.

Dem Kriegsschul-Professor müssen wir ob seiner hervorragenden Reformagitator das tribiale Sprichwort leihens Dyr flüßern: Schutzmacher bleibe bei deinem Besten. Seine gegenwärtige höhere Stellung, die er dem Glück und der großen Toleranz des gehesten Herrn Kriegsmittlers von Woon zu verdanken hat, kann ihm kein Seit bringen, wenn er sie zur Subenreformerei, zum Mergere und zur Veranschönerung der wahren Suben benutzt und wir bringen ihm ein edles, nachschmunnungsüberiges Beispiel in Erinnerung. Lange vor ihm hat ein Sube, geborener Berther, Dberst Murray, in der Kriegsschule über dreißig Jahre ununterbrochen zur vollkommenen Aufrechterkeit seiner

Vorgelesen und zum Studium der Studien in mathematischen und arithmetischen Gegenständen unterrichtet, worüber er auch werthvolle Werke herausgegeben hat. Was aber seinen Ruhm vergrößert und seinen Namen noch mehr verherrlicht hat, war, daß er bis an sein Ende es mit den wahren Studien gehalten und in keiner Sinnsticht den Reformern Vorwurf geleistet hat. Dann müssen wir diesem Professor auch ins Gedächtniß rufen, daß sein Gehalt, der Herr Arzogsminister, ohne Zweifel den wahren Studien geneigter ist, als den Reformern, wie jeder wahre Christ, und daß es ihn gewiß nicht angenehm betrübten würde, wenn er ersähe, daß aus seiner großartigen Toleranz Cabital für Reformstudien gemacht werde, und zwar gegen die wahren Studien, das heißt dieselbe quasi mißbrauchen.

Schließlich ist noch nachzutragen, daß die Reformrabbiner in der That keine weltlichen, sondern nur Ritularabbiner sind. — Die Autorisation oder die Ernennung zum Rabbiner muß von einem wahren Rabbiner ausgehen, der den zu Ernennenden einer genauen Prüfung im Talmud und in verschiedenen Mitteln-Gegegenständen unterwirft und sich vor Allen von seinem religiösen Wandel überzeugt hat. Nur eine solche Autorisation ist gültig und der Gewähr ist würdig, Rabbiner genannt zu werden und die rabbinischen Funktionen auszuüben. Die Reformrabbiner besitzen keine solche Autorisationen, haben keine solche Prüfung bestanden, können dieselbe auch nicht bestehen wegen ihrer talmudischen und rabbinischen Unwissenheit, noch sind sie wegen ihrer Reformbestrebungen einer solchen Ernennung würdig. Ihre Autorisationen bekommen sie von gleichgültigen und gleichnamlosen Reformrabbimern. Rein wahrer Jude kann und darf einen solchen Rabbiner anerkennen, noch sind seine rabbinischen Funktionen tugend geselblich gültig. Schon der

Sinhalt einer solchen Autorisation giebt von der Unwissenheit, Unreligiosität und der grenzenlosen Klammung hinreichend Auskunft. Wir wollen ein Beispiel hiervon anführen, und zwar die Autorisation eines Mannes, der seit einer Reihe von Jahren als Reformrabbiner in erster Reihe steht und sich bei seiner großen Unwissenheit im talmudischen und rabbinischen Sache angemaßt hat, viele Sache und höchst eingreifende Reformen vorzuschlagen und in Ausföhrung zu bringen. Wir meinen den bekannten Dr. Rabbiner Eudwig phyllippsohn, Medaieur der Allgemainen Zeitung des Subenthums. Beantworten müssen wir, daß, so lange die Studien existieren, hat noch kein Rabbiner Eudwig geheissen und so lange die Deutschen existieren, hat noch kein Eudwig Rabbiner sein wollen. Auch Rabbiner Eudwig hat bis zu seinen letzten Jahren nicht daran gedacht, Rabbiner zu werden, sondern sich dem Gelehrten gewidmet und lange vergebens eine Stelle gesucht.

Auf besondere Bemerkungen und Empfehlungen hat ihn in den brechtiger Jahren die sehr kleine Gemeinde zu Magdeburg als Gelehrten angefaßt. Nach mehreren Jahren faarb der Rabbinatverweser Rabbi Salomon und ph. bewarb sich um die Stelle als Rabbiner und verhoffte sich eine Autorisation von dem bekannten Reformern S. in Berlin in Besitzhaben. Diese beispiellose Autorisation hat uns der Vorleser Stadtrath Herr, wenn wir nicht turen, war es Ende 1842, zur Begutachtung mitgetheilt. — Auf fallendeweise war sie in beifolger statt in hebräischer Sprache geschrieben, aus deren Inhalt der allerwechste Ste formgeist hervordröhret. Der Sachinhalt war folgender: „Da Dr. ph. die Subergetzung herausgiebt und die Rechte der Studien verteidigt, folglich ist er würdig, Rabbiner zu sein.“ Demnach ist Meyerbeer, der die Studie des Sol nibre im Robert dem Teufel verfertigt hat und Galtow,

Verfasser der Sitten und vor Allen Moses Montefiore und Cremieux, wie viele andere Reichthiger der Juden, würdig Rabbiner zu sein. Regelmäßig dieser Skutorisation sind fast alle Skutorisationen der Reformrabbiner, indem sie nur von Reformrabbinern ertheilt werden, wozu sie durchaus nicht berechtigt sind. Sie sind also nichts weiter als Sitularrabbiner und kein wahrer Stube darf von dem Stiefel essen, das von einem Schächter herrührt, der von einem solchen Rabbiner die Schächter-Erlaubnis ober Rabole hat.

In Folge des gänzligen Schwiegens und willkürlichigen Verhaltens der wahren Rabbiner gegenüber dem elenden Treiben der Sitularrabbiner, sind diese immer breiter geworden und haben sich einige Male zu Reformzwecken versammelt unter dem falschen Namen Rabbinerversammlungen. Da sie aber sahen, daß diese zu gar nichts geführt haben, denn bei den Reformen sind sie überflüssig und den wahren Juden sind diese Gesandte ganz gleichgültig, so haben sie eine Versammlung von Rabbinern, Lehren und Raten unter dem falschen Namen Synode veranstaltet, die eben so verflochten wird als die Rabbinerversammlungen. Der Hauptzweck, den sie haben, ist, um von sich reden zu machen und bei den Reformen an Bedeutung zu gewinnen.

Substanz ist es die höchste Zeit, daß mit diesem falschen Spiel ein Ende gemacht und daß diese unerhörte Markttschreierei in ihrem Stichts zurückgewiesen werde, damit sowohl die Regierungen als ganz Sarnel wisse, was von diesen Sitularrabbinern zu halten sei, damit diese immer mehr um sich greifende Reformagitator zerfällt werde. Mit werden daher im nächsten Herbst eine entropfische Rabbinerversammlung, das heißt wahrer Rabbiner, hierher nach Berlin berufen und sind bereits mit der Organisation

eines Auslaufes an dieselben in hebräischer und deutscher Sprache beschickigt. Bis dahin werden wir nicht erlauben, gegen die Reformen zu kämpfen und werden Alles anbieten, damit die Machtzeit unseres Glaubens nicht mehr von unbefugten und unbefugten Substituten entfällt oder gar veräußert werde.

## Plan ihr heurer Striher!

insuberg

### Ihr Guds Bisroel's Gistigleber!

Mitten im fortwährenden Reformstrom habt ihr euch zusammengefaßt und steht da wie ein Mann! Mitten im Reformgewühl, in der beispiellosen Beringsfügung, Zerschmung und Unterdrückung aller wahren Säden habt ihr euch Mühen begeben und gebietet Salt, gleichsam wie mit dem strengsten Mann! Misset ihr aber auch, mit wem ihr zu kämpfen habt? Mit verböhten, lang gestühten Mächtsadern, die ihr durch euer Sähre langes Duden und Schweligen immer besser und thüner gemacht habt. Ihre Sänpfer und Anführer sind ruhmstüchliche, fettgenähter, reichbotigte und grogenheitlich unwillfährde Subjekte, die durch keine Sorge um die Mufrechthaltung des wahren sächlichen Gläubens oder um das Wohl ihrer Striher getrübt oder gar gebeugt, durch keine Angst wegen sündlicher Reformen erschreckt und durch kein Meltionsgeleß in ihrem frechen Streben gehindert, vielmehr gelehnt werden. Es sind die verböhtlichen, geschäftlichen Sektanten der neuesten Zeit und in neuester Form. Sei ihnen gilt nicht: der Schwert heißt die Mittel, sondern umgekehrt, die Mittel heißen den Schwert. Ihre Mittel sind: Mherfermacherei, theateratische Gesellen, schauspielerisches Melodram und bombastisches Reformgeschwätz; ihr Schwert ist: Geld, Ehre, Eurus und Wohlleben. Das sind eure kämpfenden Geinbe, eure entgegenstehende Mhalanz mit Reformpfeilen und falschem Mrozyhetengewissel. Subessen sind sie durch Mereinigung fast, an Mitteln mächtig und als Deckmantel der Serechtigkeitslosigkeit fei vielfältige Schnisse reden Sägens, durch welche

die heilsamsten Mzand der Meltigion, der Geyfurcht und der Mutorität gelöst, die gottlosesten Begierden entflammt und unser wahrer Glaube immer mehr untergraben wird. Wenn also jemals, so fortwärt ganz besonders in gegenwärtiger Zeit die Msticht und der Geyf für die göttlichen Sahren von uns, gegen diese Mewirung und Mewerzung alles Guten und Mzahren zu kämpfen. Niemals ist der Kampf gegen unsere heiligsten Mzorschriften mit mehr Gschlauheit und mit größerer Sachtmätigkeit geführt worden, aber auch nie ist eine Mringung unter uns notwenbiger gewesen, als eben jetzt.

Mohlan ihr treuen Striher! Stüht euch im Namen Gottes! Er steht uns bei, er befinbet sich in unserer Mritte, er steht unsere Sahren und unsere Mufopferungen und er wird uns zum Siege verhelfen, damit seine Sahren unverändert erhalten und sein ehrensauer Name immer mehr verehrt und gepriesen werde, und wir wollen ihm allein und der Erhaltung des wahren göttlichen Glaubens unsern Geift, unser Sery und alle unsere Sträfte weihen.

Süchtet ihr aber im Kampf zu ermühen oder gar zu unterliegen, weil eure Zahl gering, eure Mittel beschränkt und eure Sträfte gegen die der Mreformer sehr über schwächer sind. So ist es allerdings sehr zu beklagen, daß so viele wahren Säden Mertins sich unsern Mreine nicht angeschlossen haben. Denn manche von ihnen besitzen ein Geyrenämtden vom Morsand und sündsten durch den Mnschluß an uns bessere zu verlieren; andere sähren die dadurch entstehenden Stoffen und noch mehr den zu bestehenden Kampf; noch andere, die zu dominant gewöhnt sind, wollen mit dem Mnschluß alles in allem sein. Mlein der Msticht-anschluß dieser Mreiner in der Gegenwart beim Beginn des Kampfes, wo ein energisches Morgehen notwenbzig ist, und ein meerschütterndes Mseltschaffen gezeigt werden muß,

kann und darf uns durchaus nicht abdrücken, noch in unserm heiligen Streben wankend machen. Denn nicht nur daß sie opfer- und kampfunfähig sind, sondern sie würden uns im heiligen und innerlichbeten, Schritte nur hinderlich sein. Es ist also besser, wenn wir ganz auf uns allein angewiesen sind und auf Gott vertrauend mit voller Kraft und Begeisterung gegen den Feind die Offensiv e ergreifen.

Haben wir nicht tausendfache Beweise gehabt, daß der liebe Gott gerade da mit seiner Güte am nützlichsten und nachdrücklichsten war, wo die Zahl der Kämpfenden gegen Sireligiosität und Unterdrückung der Menschenvrechte gerichtet war? Sind die Hundertthaler Gottes nicht gerade da am sichtbarsten gewesen, wo die Noth am größten und die Benachthung der geringen Zahl der Kämpfenden von der Uebervacht bestimmt erwartet wurde. So sprach der Große zu Sibeon (Richter 7, 1—7): „Mit diesen dreihundert Kampfbereitesten Männern werde ich Dir zum Sieg über das große Heer des Mithsan verschaffen.“ Demnach sind 31700 nützliche Streiter nach Gantle gesendet und dennoch ist der große Sieg erschossen worden. — Ferner müssen wir der hohen Bedeutung des Wortes Sisroel, des Stammes des Erzwaters Sathb und unseres Vereines stets eingedenk sein, von dem es heißt (1. Mos. 32, 29): „Dann, sprach der Engel, soll Dein Name nicht mehr Sachb, sondern Sisroel sein, weil Du mit Engel und mit Menschen gekämpft und sie besiegt hast.“ Sind wir Kämpfer mit bösen Geistes und Menschen, und zwar für die Gegenwart, Zukunft und ganz Sisroel und weßhalb? Um die göttlichen Lehren rein und unentstellt zu erhalten wie sie uns unsere Vorfahren überliefert haben, damit wir sie auf unsere Nachkommen bereiten können, sowohl hier als überall, wo Siregelten wohnen. Denn weit über Preußens und

Deutschlands Grenzen ist das Reformnetz ausgebreitet und seine göttigen Eingeln haben überall Verderben angerichtet. Darum blickt ganz Sisroel hoffnungsvoll auf uns und unser Sieg ist auch für sie heilbringend. Gölten wir also noch zögern oder gar wanken!

Mit der Wahl unseres Rabbiners Herrn Dr. Silbesheimer haben wir die Parade zum Kampf gegeben, unser Lösungswort ist es das Sisroel. Das heißt: Gehaltung des wahren Glaubens in Sisroel, auf unserm Platze steht mit großen Buchstaben geschrieben: „Wer es wachsamkeit tren mit Gott meint, der komme zu uns.“ Den Kampf müssen wir sofort auf folgende Weise beginnen.

Wir erklären dem Vorstande, daß, da er trotz unserer dringenden bitten und Vorstellungen drei Reformwächler gewählet, von denen keiner das Vertrauen der wahren Siden verdient, so haben wir uns genöthigt gesehen, eine Gemeinde für uns unter dem Namen Sthas Sisroel zu bilden und haben den weit berühmten Rabbiner Herrn Dr. Silbesheimer zu unserm Rabbiner gewählt und werden noch zwei ähnliche Rabbiner wählen, wie dies zu einem Rabbinat erforderlich ist. — Wir sind bereit noch wie vor unsere Beiträge zu zahlen, aber nur unter folgenden Bedingungen: 1. daß unsere Rabbiner den für sie bestimmten Gehalt aus der Gemeindefasse beziehen; 2. daß die alle Synagoge, die nur für wahre Siden gebaut und bestimmt wurde, und ganz übergeben wird und deren Erhaltung aus der Gemeindefasse besorgt wird. Und uns dies verweigert, so werden wir auch unsere Beiträge verweigern und die alte Synagoge für uns durch die Sühniglichen Behörden beibringen. — Sind sind wir bereit, die neue Synagoge statt der alten zu übernehmen, in welchem Falle wir, unserer religiösen Vorfürsten gemäß, die Dage hinausbringen und die nützlichen Chorjungen wegsagen werden und überhaupt dieselbe

zur wahren Synagoge umgestalten und sie einweihen wie einst die Maccabäer den entweihten Tempel eingeweiht haben.

Das ist das Signal zum Kampf, der sofort beginnen muß. Mir dürfen keine Zeit, keinen Tag und keine Stunde verlieren, da nächst Gott uns ohne Zweifel jede Nothwehr bestreben wird. Denn wir verlangen nichts als Gerechtigkeit, als Schutz gegen Unterdrückung, als Befreiung von unerhörten Bewillensverletzungen. Sa, wir können getrost unsere gerechten Klagen bis zum Throne erheben und unser Mißverhalte König Wilhelm I. wird uns, seine treuesten Diener, gegen die Gewaltthaten der Reformers schützen, wie uns Sein unerbittlicher Vater, der hochselige König Friedrich Wilhelm III. bis am Ende seines thatenreichen Lebens geschildert hat.